

Olessia Seminina

Existiert das osteuropäische  
Syndrom wirklich?

Eine Untersuchung der Gründe für  
unterschiedliche Grade der  
Regeleinhaltung unter den neuen  
Mitgliedsstaaten der EU.

**78** (2015)

Olessia Seminina

**Existiert das osteuropäische Syndrom wirklich? Eine Untersuchung der Gründe für unterschiedliche Grade der Regeleinhaltung unter den neuen Mitgliedsstaaten der EU.**

**78**<sub>/2015</sub>

Arbeitspapiere  
des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin

**ARBEITSCHWERPUNKT POLITIK**

Das Osteuropa-Institut der Freien Universität beschäftigt sich als multidisziplinäres regionalwissenschaftliches Zentralinstitut in Forschung und Lehre mit dem Wandel in den Räumen Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas.

Mit der Reihe „**Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts: Arbeitsschwerpunkt Politik**“ stellt der Arbeitsschwerpunkt Politik aktuelle Ergebnisse aus seiner Arbeit der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die Arbeitspapiere erscheinen in unregelmäßiger Folge. Einzelne Papiere können gegen eine Schutzgebühr bezogen werden bei:

Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin  
Garystr. 55  
14195 Berlin  
<http://www.oei.fu-berlin.de/politik>

Tel.: +49 30 838 54058  
52075  
Fax: +49 30 838 53616

**Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts  
der Freien Universität Berlin**

Arbeitsschwerpunkt Politik

---

**Olessia Seminina**

**Existiert das osteuropäische  
Syndrom wirklich? Eine  
Untersuchung der Gründe für  
unterschiedliche Grade der  
Regeleinhaltung unter den neuen  
Mitgliedsstaaten der EU.**

© 2015 by Olessia Seminina

Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin

Arbeitsschwerpunkt Politik

Herausgeber: Klaus Segbers

ISSN 1434 – 419X

## INHALTSVERZEICHNIS

<i>Abbildungsverzeichnis</i> .....	7
<i>Diagrammverzeichnis</i> .....	8
<i>Tabellenverzeichnis</i> .....	9
<i>Abkürzungsverzeichnis</i> .....	10
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>12</b>
1.1 Regeleinhaltung in der EU .....	15
1.2 Forschungsstand .....	16
1.3 Osterweiterung als Spezialfall in der EU-Erweiterungsgeschichte .....	25
<b>2. Theoretischer Rahmen</b> .....	<b>28</b>
2.1 Eine Präzisierung des Arbeitsbegriffs ‚ <i>Compliance</i> ‘ .....	28
2.2 Was sind Vertragsverletzung und Vertragsverletzungsverfahren? .....	31
2.3 Umstrittene Rolle der KOM als <i>Enforcement-Agent</i> .....	33
2.4 Im Forschungsvorhaben angewendete Ansätze .....	35
2.5 Zum <i>Enforcement-Ansatz</i> .....	36
2.6 Zum <i>Management-Ansatz</i> .....	40
2.7 Zum <i>Legitimacy-Ansatz</i> .....	42
<b>3. Forschungsdesign</b> .....	<b>44</b>
3.1 Operationalisieren der Variablen.....	46
3.1.1 Regeleinhaltung durch neue EU-Mitgliedsstaaten als abhängige Variable 46	
3.1.2 Politische Macht im Ministerrat als erste unabhängige Variable.....	49
3.1.3 Höhe der Verwaltungsfähigkeit als zweite unabhängige Variable .....	51
3.1.4 EU-Legitimitätsgrad als dritte unabhängige Variable .....	53

3.2	Kontrollvariablen .....	55
3.3	Forschungsfrage und Hypothesenbildung .....	57
3.4	Verfügbarkeit der statistischen Daten .....	59
<b>4.</b>	<b><i>Empirischer Hypothesentest</i></b> .....	<b>61</b>
4.1	Hypothese 1 – Führt eine höhere Macht zum niedrigeren Grad der Regeleinhaltung?.....	61
4.1.1	Polen: Der Mächtigste unter den NMS mit den meisten Vertragsverletzungen .....	64
4.1.2	Estland: Weniger Macht führt zu weniger Vertragsverletzungen .....	65
4.1.3	Slowenien: Mehr Vertragsverletzungen bei gleichem Machtindex wie EE 66	
4.2	Hypothese 2 – Führt eine höhere Staatskapazität zum höheren Grad der Regeleinhaltung?.....	67
4.2.1	Estland: Eine höhere Staatskapazität führt nicht zu einer besseren Regeleinhaltung .....	71
4.2.2	Ungarn: Eine niedrigere Staatskapazität führt zur schlechteren Regeleinhaltung .....	72
4.3	Hypothese 3 – Führt ein höherer EU-Legitimitätsgrad zum höheren Grad der Regeleinhaltung?.....	74
4.3.1	Slowakei: Verbesserung der Regeleinhaltung auch bei sinkendem Vertrauen .....	77
4.3.2	Lettland: Verbesserung der Regeleinhaltung entgegen sinkendem Vertrauen .....	78
<b>5.</b>	<b><i>Zusammenfassung</i></b> .....	<b>81</b>
	<b><i>Literaturverzeichnis</i></b> .....	<b>84</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1 Schematische Darstellung der Forschungszeige.....	17
Abb. 2 Rechtssetzung und Implementierung in der EU .....	28
Abb. 3 Schematische Darstellung des Forschungskonzepts.....	58



## Diagrammverzeichnis

Dia. 1 Interaktion zwischen VV und SSI; EE, PL, SI; Durchschnittswerte .....	63
Dia. 2 Interaktion zwischen VV und SSI, PL .....	65
Dia. 3 Interaktion zwischen VV und SSI, EE .....	66
Dia. 4 Interaktion zwischen VV und SSI, SI .....	67
Dia. 5 Verhältnis zwischen VV und ML; HU, EE; Durchschnittswerte .....	69
Dia. 6 Interaktion zwischen VV und ML, EE .....	72
Dia. 7 Interaktion zwischen VV und ML, HU .....	73
Dia. 8 Interaktion zwischen VV und Vertrauen; Durchschnittswerte .....	77
Dia. 9 Interaktion zwischen VV und Vertrauen, SK.....	78
Dia. 10 Interaktion zwischen VV und Vertrauen, LV .....	79

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Schritte zur Osterweiterung .....	26
Tab. 2 Anzahl der VV in den NMS .....	48
Tab. 3 SSI für die ausgewählten Länder .....	62
Tab. 4 Ausgewählte Fallbeispiele mit ihrer VV-Anzahl .....	63
Tab. 5 Der nationale MLI in den NMS.....	68
Tab. 6 Um die Werte für 2004, -05, -07, -09, -11 und -13 ergänzte MLI .....	70
Tab. 7 Anzahl der VV, EE und HU .....	70
Tab. 8 Vertrauenswerte in NMS.....	75
Tab. 9 VV der Fallbeispiele, LV und die SK.....	76

## Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU
AM	arithmetisches Mittel
AMS	alter Mitgliedsstaat der EU
Art.	Artikel
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
AV	abhängige Variable
BS	Bertelsmann Stiftung
BTI	Bertelsmann Transformationsindex
CZ	die Tschechische Republik
Ders.	Derselbe
Dies.	Dieselbe
EB	Eurobarometer
Ebd.	Ebenda
EE	Estland
engl.	aus dem Englischen
EU	Europäische Union
EU10	Länder der ersten Osterweiterung
EU12	Länder von zwei Osterweiterungsrunden
EU15	EU-Mitgliedsstaaten vor 2004
EU25	EU nach der ersten Osterweiterung
EU27	EU nach der zweiten Osterweiterung
EU8	Länder der ersten Osterweiterung ohne Malta und Zypern
EuGH	Gerichtshof der EU
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
H	Hypothese
Hg.	Herausgeber
HU	Ungarn
IB	Internationale Beziehungen
ILO	International Labour Organization
InIIS	Institut für Interkulturelle und Internationale Studien
IR	Internationales Recht
JCMS	Journal of Common Market Studies

---

KOM	Kommission der EU
LT	Litauen
LV	Lettland
MLI	Index der Managementleistung
MOEL	Mittelosteuropäische Länder
MR	Ministerrat der EU
MS	Mitgliedsstaat/-en der EU
NAFTA	North Atlantic Free Trade Union
NMS	neuer Mitgliedstaat der EU
o.J.	ohne Jahr
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
PL	Polen
SI	Slowenien
SIGMA	Support for Improving Governance and Management in Central and Eastern Europe
SK	die Slowakische Republik
SS-DO	<i>similar systems with different outcome design</i>
SSI	Shapley-Shubik-Index
UV	unabhängige Variable
Vgl.	vergleiche
VV	Vertragsverletzung
VVV	Vertragsverletzungsverfahren
WB	World Bank
WGI	World Governance Indicators
WTO	World Trade Organization

## 1. Einleitung

Das jahrzehntelange Bestehen der Europäischen Union (EU), ihre voranschreitende Erweiterung<sup>1</sup> und die Verrechtlichung der europäischen Beziehungen<sup>2</sup> stehen als ein Zeichen für die Anziehungskraft des Eliteprojektes, das ursprünglich als eine Wirtschaftsgemeinschaft angefangen hat. Idealerweise soll das europäische Recht von den Mitgliedstaaten als (ihr) eigenes umgesetzt und beachtet werden, was jedoch in der Realität nicht stimmt. Die Regeleinhaltung bleibt eine unbestrittene Schwachstelle der EU. Die Geister scheiden sich bereits an der Frage, wie viele Verstöße tatsächlich begangen werden, im Vergleich dazu wie viele gemeldet und registriert werden. Weiterhin ist umstritten, wie die Anzahl der Verstöße das Funktionieren der Union beeinflusst und ab wann es gefährlich für die Effizienz der Union und deren Glaubwürdigkeit wird.<sup>3</sup> Im Vorfeld der Osterweiterung des Jahres 2004 wurde befürchtet, dass der Grad der Regeleinhaltung sich signifikant verschlechtern wird und dies das Funktionieren der Union dadurch beeinträchtigt.<sup>4</sup> Heute kann behauptet werden, dass es dem nicht so ist. Außerdem gibt es massive Unterschiede in der Anzahl der Vertragsverletzungen (VV) zwischen einzelnen neuen Mitgliedsstaaten (NMS), was dazu anregt die Voraussetzung für die Regeleinhaltung und VV innerhalb dieser Ländergruppe neu zu überprüfen.

Während sich die Titelfrage relativ schnell durch einen Vergleich zwischen den Durchschnittswerten der VV für EU-15 und EU-8 in der Zehnjahresspanne klären lässt, bleibt die Frage nach den Gründen für die unterschiedliche Anzahl der Regelverletzungen und entsprechend unterschiedliche Grade der Regeleinhaltung offen. Auch wenn der Titel der vorliegenden Master-Arbeit etwas anders lautet, ist die eigentliche Forschungsfrage, mit der sich die Arbeit beschäftigt: Warum verstoßen manche neue Mitgliedstaaten der EU gegen das EU-Recht öfter als andere? Diese Frage ist dadurch berechtigt, dass Staaten sich in der Regel freiwillig an ein supranationales Regelsystem anschließen, dieses durch Vertragsunterzeichnung anerkennen und sich zur Regeleinhaltung verpflichten. Erst als Folge des Beitritts zu und einer Mitgliedschaft in einem Regime können sie die entsprechend dadurch auferlegte Regelungen brechen. In den supranationalen Regimen

---

<sup>1</sup> Sedelmeier 2011a: S. 5ff.: Europäisierung wird definiert als durch der Prozess der Anpassung der inneren Strukturen, Prozesse und Traditionen der Kandidaten und Mitglieder, der durch den Einfluss des EU-Rechts initiiert wird. Mitte 90er Jahren hat sich dieser Begriff als ein Forschungsfeld etabliert. Bei der Untersuchung der Europäisierung wird zwischen Kandidaten und MS unterschieden. Problematisch ist die Gleichsetzung der Begriffe ‚EU‘ und ‚Europa‘.

<sup>2</sup> Als Prozess der anerkannten Normsetzung, Regelvereinbarung im zwischenstaatlichen Raum.

<sup>3</sup> Vgl. Falkner 2013: S. 2, 47.

<sup>4</sup> Vgl. Pridham 2008: S. 369.

wird wiederum von den Mitgliedern ein vertragsrechtlich festgelegtes regelkonformes Verhalten (engl. *compliance*) erwartet.<sup>5</sup> Das regelverletzende Verhalten (engl. *non-compliance*)<sup>6</sup> in den supra- und internationalen Organisationen existiert schon immer, die Gründe dafür werden immer wieder revidiert. Es wird weiter nach wirksamen Methoden für Verhinderung und Eindämmung der Regelverstöße gesucht.

Im Vorfeld der großen Osterweiterung wurde viel darüber diskutiert, ob die neuen Kandidaten im Grunde fähig sind, die Verpflichtungen einzuhalten, die aus dem EU-Vertrag hervorgehen. Andererseits wurde an der Aufnahmefähigkeit der Union gezweifelt, denn die Entscheidungsverfahren waren für die ursprüngliche Anzahl von sechs Mitgliedern ausgelegt.<sup>7</sup> Die Befürchtungen, dass osteuropäische Kandidatenländer das EU-Recht nach dem Beitritt nicht umsetzen und einhalten werden, waren der wichtigste Grund für Bedenken gegen die geplante Osterweiterung.<sup>8</sup> Die besondere Vorsicht galt den Eigenschaften der staatlichen Verwaltungsstruktur.<sup>9</sup> Unter anderem wurde die schwache Leistungsfähigkeit der Staaten kritisch beäugt.<sup>10</sup> Es wurde behauptet, dass es zum sogenannten „osteuropäischen Syndrom“ kommen kann.<sup>11</sup> Dies ist eine Sichtweise, die sich analog in der Literatur zu den südeuropäischen Staaten als das sogenannte „Southern problem“ oder „Mediterranean syndrome“ kundgetan hat, später aber keine eindeutige empirischen Belege fand.<sup>12</sup>

Entgegen der pessimistischen Erwartungen<sup>13</sup> ist die Entwicklung eines „osteuropäischen Syndroms“ empirisch nicht belegbar. Für diese Tatsache wird von den Europäisierungsforschern nach einer Erklärung gesucht.<sup>14</sup> Empirische Studien zeigen, dass die NMS keine durchgehend schlechtere Regeleinhaltung als die alten Mitgliedsstaaten (AMS) demonstrieren,<sup>15</sup> sondern die untereinander unterschiedliche Leistung erbringen. Diese Tatsache lässt eine Vermutung aufkommen, dass nicht nur (externe) Motivation in Form der Beitrittsperspektive die osteuropäische Länder zu einer Verhaltensänderung und vorläufigen Anpassung an die Anforderungen der Gemeinschaft bewegt hat, sondern auch

---

<sup>5</sup> Vgl. Börzel 2001.

<sup>6</sup> Vgl. Börzel et al. 2003: S. 248.

<sup>7</sup> Vgl. Bergmann 2015d.

<sup>8</sup> Vgl. Sedelmeier 2008: S. 806, Buzogany 2012: S. 15, 225, Pridam 2008: S. 369.

<sup>9</sup> Vgl. Dimitrova 2002: S. 174f.

<sup>10</sup> Vgl. Buzogany 2012: S. 15, Pridham 2008: S. 366, 373, Sedelmeier 2006: S. 145 geben Überblick über diese Bewertungen.

<sup>11</sup> Vgl. Sedelmeier 2008: S. 808, Pridham 2008: S. 366, Buzogany 2012: S. 15 auch „Eastern (*compliance*) problem“ genannt.

<sup>12</sup> Vgl. La Spina/Sciortino 1993, Pridham/Cini 1994; für Widerlegung: Börzel 2001a, Börzel 2001, Börzel 2003, Zusammenfassung der Debatte in: Hartlapp/Leiber 2010: S. 483, sie widerlegen diese Vermutung erneut.

<sup>13</sup> Vgl. Knill/Tosun 2009 S. 2.

<sup>14</sup> Vgl. Sedelmeier 2012.

<sup>15</sup> Vgl. Steunenberg/Toshkov 2009: S. 966.

andere länderspezifische Faktoren einen entscheidenden Einfluss auf die Regel(un)treue haben.<sup>16</sup> Die Frage, warum die NMS verschiedene Regeleinhaltenungsverhalten zeigen, bleibt unbeantwortet. Eine Erörterung der möglichen Ursachen für Varianz in der Anzahl der VV unter NMS erfolgt in der vorliegenden Arbeit.

Eine hundertprozentige Regeleinhaltung ist in keiner der zahlreichen internationalen Organisationen erreicht worden. Damit die absolute Regeleinhaltung erreicht wird, muss nach Ansicht einiger Theoretiker das supranationale Recht ins nationale überführt werden, bis zu einem Grad, dass es alles Fremde an sich verliert und als das eigene „*rule of the land*“ anerkannt und als selbstverständlich angewandt wird.<sup>17</sup> Das EU-System zeigt die beste *Compliance*-Rate im Vergleich zu anderen Organisationen.<sup>18</sup> Die relativ hohe *Compliance*-Quote kann mit dem hohen Grad der Verrechtlichung innerhalb der EU erklärt werden.<sup>19</sup>

Diese Arbeit ist in sechs Kapitel gegliedert. Im nachfolgenden Unterkapitel 1.3 wird der theoretische Rahmen dieser Arbeit erläutert. In den anschließenden Unterkapiteln 1.1 und 1.2 wird ein kurzer Überblick über die Geschichte und den gegenwärtigen Forschungsstand der *Compliance*-Studien gegeben. Danach werden die Begriffsdefinition und ihre Entstehung in Kapiteln 2.1, 2.2 und 2.3 erläutert, wobei die wichtigsten theoretischen Ansätze im Hinblick auf die Beantwortung der in der vorliegenden Arbeit gestellten Forschungsfrage in den Kapiteln 2.4 bis 2.7 dargelegt werden. Im Kapitel 3 wird das Forschungsdesign vorgestellt, dabei liegt der besondere Augenmerk auf der Ableitung der abhängigen (Kapitel 3.1.1) und unabhängigen Variablen (Kapitel 3.1.2 bis 3.1.4); die Kriterien für die Fallauswahl (Kapitel 3.2) werden genannt, die Forschungsfrage (3.3) wird aufgestellt sowie Hypothesen, Erwartungen und Entscheidungskriterien für ihre Verifizierung/Falsifizierung formuliert, die Verfügbarkeit der statistischen Daten wird umrissen und die wichtigsten Datenquellen in Kapitel 3.4 genannt. Mit Kapitel 4 fängt der empirische Teil dieser Arbeit an. Im Kapitel 4.1 wird die erste Hypothese geprüft. Im Kapitel 4.2 die zweite, im Kapitel 4.3 die dritte Hypothese. Im fünften Kapitel wird eine Zusammenfassung von Ergebnissen der empirischen Untersuchung und die empirisch begründete Beantwortung der Forschungsfrage präsentiert. Anschließend werden die Ergebnisse diskutiert. Im Kapitel 6 befindet sich das Literaturverzeichnis.

---

<sup>16</sup> Vgl. Buzogany 2012: S. 16, Sedelmeier 2009: S. 12.

<sup>17</sup> De Waele 2010: S. 52, Beach 2005: S. 115.

<sup>18</sup> Vgl. Börzel et al. 2008: S. 3.

<sup>19</sup> Vgl. Börzel et al. 2007: 23.

## 1.1 Regeleinhaltung in der EU

Die EU legt in dem ihr übertragenen Kompetenzbereich das „Recht jenseits des Nationalstaats“ fest.<sup>20</sup> Die EU kann nicht mit den anderen internationalen Organisationen gleichgesetzt werden und das Gemeinschaftsrecht hat einen anderen Stellenwert als Völkerrecht.<sup>21</sup> Aber die Union ist wie andere internationale Regimes (internationale Regelsysteme) auf die Erfüllung des Rechts durch ihre Mitgliedstaaten angewiesen. Die EU ist eines der besten Beispiele, an dem die Regeleinhaltung untersucht werden kann, weil sie verhältnismäßig lange besteht und sich über das Territorium von derzeit 28 Nationalstaaten erstreckt. Diese Tatsache eröffnet eine Möglichkeit zu einer umfassenden Untersuchung der Gründe für Regeleinhaltung und Regelbruch jenseits des Nationalstaats. Einerseits ist es nicht zu leugnen, dass die EU eine große überregionale Anziehungskraft besitzt,<sup>22</sup> andererseits ist es ebenfalls nicht zu übersehen, dass es auch innerhalb dieses Rechtssystems Regelverstöße gibt. Über einige Zeit wurde die steigende absolute Anzahl der Verstöße gegen EU-Recht als ein Zeichen für eine Pathologie gesehen. Jedoch wird diese Annahme durch den Hinweis auf die zunehmende Anzahl der EU-Mitglieder und eine voranschreitende Verrechtlichung der innereuropäischen Beziehungen relativiert, was logischerweise zu einer steigenden Aktenzahl führt, welche eine potentielle Möglichkeit zum Verstoß (engl. *violative opportunities*) eröffnen.<sup>23</sup> Angesichts dieser Entwicklung ist anzunehmen, dass die relative Regeleinhaltung in der EU über die Jahre stabil bleibt.<sup>24</sup>

Es handelt sich bei der EU um ein natürliches Experiment, bei dem mehrere Staaten mehr oder weniger gleichzeitig gleiche Rechtsnormen umsetzen sollen, dabei aber verschiedene Ergebnisse erzielen.<sup>25</sup> In der Wissenschaft werden alle EU-Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Regeltreue in drei Gruppen aufgeteilt. Die Vorreiter (diejenigen, die weniger VV begehen), die Schlusslichter (diejenigen, die am meisten VV begehen) und das Mittelfeld, was zwischen den beiden Extremen liegt.<sup>26</sup> Dabei scheiden sich die Geister, ob die im Mai 2004 beigetretenen NMS eher ins Mittelfeld fallen oder zu den Schlusslichtern gehören.<sup>27</sup>

---

<sup>20</sup> Börzel et al 2003: 247.

<sup>21</sup> Vgl. Börzel 2001: S. 18.

<sup>22</sup> Vgl. Schimmelfennig/Sedelmeier 2002: S. 501.

<sup>23</sup> Vgl. Börzel 2001a: S. 804, 813, 817, 820; außerdem Tallberg 2002: S. 626.

<sup>24</sup> Vgl. Börzel et al 2004: S. 5-7.

<sup>25</sup> Vgl. Toshkov 2010: S. 4.

<sup>26</sup> Vgl. Börzel et al. 2008: S. 9.

<sup>27</sup> Positiv: Börzel et al. 2008, S. 35, Tallberg 2002; Negativ: Falkner/Treib 2008: S. 299.



Eine Beobachtung des Grades der Regeleinhaltung nach dem Beitritt kann klären, ob die Heranführungsstrategie sich gelohnt hat.<sup>28</sup> Eine weitere Auseinandersetzung mit der Regeleinhaltung der NMS ist von den Forschern als notwendig angesehen.<sup>29</sup> Dies würde die praktische Dimension der Regeleinhaltung beleuchten. Der politische Aspekt hängt mit der Glaubwürdigkeit der Union zusammen. Das Bewusstsein für die Bedeutung der Regeleinhaltung ist seit Jahren auf der höchsten politischen EU-Ebene angekommen, es werden immer neue Strategien (auf dem *Management*-Ansatz basiert) der Aufrechterhaltung der Regeleinhaltung erarbeitet und neueste Technologien zur Überwachung (auf dem *Enforcement*-Ansatz basiert) eingesetzt, um die politische Glaubwürdigkeit der EU zu erhalten.<sup>30</sup> Die wissenschaftliche Relevanz der Frage spiegelt sich in dem wachsenden Anteil der *Compliance*-Studien zu NMS auf dem Forschungsfeld wider.<sup>31</sup> Die Forschung leistet außerdem einen wichtigen Beitrag zur wissenschaftlichen Begründung dieser Strategien und gibt Empfehlungen.

Weil die europäische Integration vornehmlich auf der Basis der Gesetze (engl. *integration through law*) stattfindet<sup>32</sup> ist die EU auf die Mitgliedsstaaten (MS) als ihren exekutiven Zweig angewiesen.<sup>33</sup> Aber auch als Überwachungsagenten bei der Anwendung der Gesetze durch andere EU-Mitglieder sind sie als wichtige Stützpfeiler des europäischen Regelsystems nicht zu unterschätzen. Die Überwachung der Regeleinhaltung und das Entgegensteuern dem nichtregelkonformen Verhalten soll die EU von der Folgen der massiven Nichteinhaltung bewahren, sodass die europäische Integration weder Stagnation noch Rezession erfährt.

## 1.2 Forschungsstand

Mit den Fragen der Regeleinhaltung in der EU beschäftigt sich die *Compliance*-Forschung.<sup>34</sup> Diese ist in die größere wissenschaftliche Kategorie der Forschung der Europäischen Integration auch Europäisierungsstudien genannt einzuordnen.<sup>35</sup> Die *Compliance*-Forschung hat sich in den 80er Jahren aus der Debatte im Rahmen der Internationalen Beziehungen (IB) über die Bedeutung der internationalen Regime und Institutionen und

---

<sup>28</sup> Vgl. Schimmelfennig/Trauner 2009: S. 1, Dimitrova/Toshkov 2009 schlagen vor, die post-accession Regeleinhaltung genauer zu untersuchen: S. 1.

<sup>29</sup> Vgl. Sedelmeier 2011: S. 27.

<sup>30</sup> Vgl. Falkner 2013: S. 6, zu „EU Pilot“: S. 42.

<sup>31</sup> Vgl. Toshkov et al. 2010: 13.

<sup>32</sup> Vgl. Falkner 2013: S. 4, 16; Waele 2010: S. 54; Treib 2008: S.5, Neyer/Zürn 2001, zum Überblick über die Europäisierung-Diskussion vgl. Sedelmeier 2011.

<sup>33</sup> Vgl. Mbaye 2001: S. 260, Börzel 2000: S. 25, Treib 2014: S. 6.

<sup>34</sup> Vgl. Börzel et al. 2003: S. 247.

<sup>35</sup> Vgl. Börzel 2000: S. 6.

über die Gründe für deren Entstehung entwickelt.<sup>36</sup> Sie bildet eine Brücke zwischen dem Gedankengut der Regimetheorie, im Rahmen des Austauschs zwischen Vertretern der IB und des Internationalen Rechts (IR), die sich für das Verhalten der Nationalstaaten im internationalen Kontext interessieren, und der Implementationsforschung, die sich mit der Auswirkung der internationalen Regelungen auf das Nationalrecht (aus der Sicht der Policy-Analyse) beschäftigt. Die *Compliance*-Forschung kombiniert die staatszentrierte Perspektive der Europäisierungsforschung und die politikfeldspezifische Perspektive der Implementationsforschung. Diese drei Disziplinen überschneiden sich im Hinblick auf das Forschungsobjekt, nämlich die EU, und überlappen sich etwas in Hinsicht auf das Forschungsinteresse.<sup>37</sup> Allerdings interessiert sich die Implementationsforschung für rechtlich-formale Fragen und deckt somit einen kleineren Bereich als *Compliance*-Studien ab. Dieser Forschungszweig kann der *Compliance*-Forschung untergeordnet werden, obwohl er sich 10 Jahre früher etabliert hat.<sup>38</sup> Das Interesse der Europäisierungsforschung geht über die *Compliance*-Fragen, die sich auf das EU-Recht beziehen, hinaus und widmet sich der Untersuchung der Ganzheit der Transformation, die infolge der Europäischen Integration in den Nationalstaaten stattfindet, somit ist die Europäisierungsforschung den *Compliance*-Studien übergeordnet.<sup>39</sup> Die Beziehung zwischen den Forschungsbereichen ist in Abbildung 1 dargestellt.



**Abb. 1 Schematische Darstellung der Forschungszweige**  
Quelle: eigene Darstellung

Die *Compliance*-Forschung zählt bald 30 Jahre.<sup>40</sup> Der Forschungsstrang entwickelt Mitte 80er Jahren das Interesse für die Frage, ob Staaten die von ihnen geschaffenen oder

<sup>36</sup> Vgl. Börzel et al. 2003: S. 247, Raustiala/Slaughter 2002: S. 538.

<sup>37</sup> Vgl. Treib 2014: S. 5.

<sup>38</sup> Vgl. Börzel 2001: S. 7.

<sup>39</sup> Vgl. Treib 2014: S. 5.

<sup>40</sup> Vgl. Versluis 2007: S. 53: Erste empirische Arbeit zur Transposition in Anlehnung an die US-amerikanischen Tradition stammt von Siedentopf/Ziller (1988).

aufgenommenen Regelwerke und Normen beachten und wenn nicht, warum es zu Regelbruch kommt.<sup>41</sup> Die *Compliance*-Studien haben in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung zugenommen, was der rapide angewachsenen Masse an wissenschaftlichen Artikeln seit 2005 anzusehen ist.<sup>42</sup> Dieses steigende Interesse hängt möglicherweise damit zusammen, dass am Anfang der europäischen Integration die Gründer-Staaten das EU-Recht unmittelbar ausgearbeitet haben und dementsprechend gegen unliebsame Vorstöße direkt Einspruch eingelegt haben, wurde die Regeleinhaltung damals als weniger problematisch angesehen. Im Gegensatz dazu, sollten die späteren MS bereit sein das bereits existierende Recht in der Form zu akzeptieren, wie es war.<sup>43</sup> Was dazu führt, dass die Regeleinhaltung ihnen schwerer fällt.<sup>44</sup>

Keines der Internationalen Regimes ist von VV verschont.<sup>45</sup> Im Rahmen der IB wurde zunächst das Ausmaß der Regeleinhaltung in inter-institutionellen Vergleichen auf die Architektur der jeweiligen Institution zurückgeführt, jedoch konnte dieser Ansatz die variable Regeleinhaltung unter Mitgliedern eines solchen Regimes nicht erklären.<sup>46</sup> Die inter-institutionellen Vergleiche (im Rahmen der Regimetheorie, zwischen GATT/WTO, Montreal Protocol, ILO, NAFTA und ASEAN)<sup>47</sup> basieren auf einer Gegenüberstellung von zwei Regelsystemen, in denen Regelungsbedarf auf internationaler Ebene besteht wie Handel, Menschenrechte, Umweltschutz, um institutionsspezifische Faktoren (zum Beispiel Grad der Verrechtlichung, Sanktionsmechanismen, Verbindlichkeit des Rechts)<sup>48</sup> offenzulegen, die verschieden ausgeprägte Regeleinhaltung und Nichteinhaltung bedingen.<sup>49</sup>

Die *Compliance*-Forschung im Europabereich hat sich auf zwei Ebenen bezüglich Erklärung der variablen Regeleinhaltung konzentriert: (1) systemische und (2) subsystemische.<sup>50</sup> Systemische Vergleiche untersuchen die Beschaffenheit der rechtlichen Normen in verschiedenen Politikfeldern (Policy-Analyse) und die Integrationsprozesse<sup>51</sup> innerhalb der EU und entlang mehrerer Mitglieder, um festzustellen, ob die Regeleinhaltung von den EU-spezifischen Aspekten abhängt. Die subsystemischen

---

<sup>41</sup> Vgl. Deutschbein 2006: S. 16.

<sup>42</sup> Vgl. Toshkov 2011: S. 3.

<sup>43</sup> Vgl. Toshkov 2008: S. 380, Sedelmeier 2011: S. 25.

<sup>44</sup> Vgl. Sedelmeier 2011: S. 25.

<sup>45</sup> Vgl. Börzel et al. 2011: S. 6.

<sup>46</sup> Vgl. Deutschbein 2006: S. 5.

<sup>47</sup> Vgl. Raustiala/Slaughter 2002: S. 549, siehe Deutschbein 2006 für die ILO-Untersuchung, Börzel et al. 2008: S. 37.

<sup>48</sup> Die Arbeit von Deutschbein 2006 ist ein Beispiel dafür.

<sup>49</sup> Vgl. Deutschbein 2006: S. 5.

<sup>50</sup> Vgl. Börzel 2001: S. 7.

<sup>51</sup> Vgl. auch Börzel et al. 2003a: S. 277f.

Vergleiche gehen tiefer in die MS (Regierungstyp, Grad der Rechtstaatlichkeit)<sup>52</sup> ein und prüfen, ob die inneren Gegebenheiten der Staaten für verschiedene Grade der Regeleinhaltung verantwortlich sein können.

Die *Compliance*-Forschung basiert auf keiner ausformulierten Theorie, sondern bedient sich verschiedener Ansätze der IB und IR.<sup>53</sup> Diese ist interdisziplinär und soll als eine theoretisch angeleitete Forschungsperspektive betrachtet werden.<sup>54</sup> Wegen der vorherrschenden verschiedenen Perspektiven, Methoden und individuell gesetzten Schwerpunkte bleiben die Erkenntnisse der Forschung stark fragmentiert, was jedoch von anderen Forschern als positiv gesehen wird.<sup>55</sup> Außerdem gelten die bisher entwickelten Erklärungsmodi als „sometimes true theories“<sup>56</sup>, dies führt auch zu oft widersprüchlichen Aussagen über die Reichweite der Erklärungsfaktoren.<sup>57</sup>

Ein großer Teil der Wissenschaftler beschäftigt sich mit der korrekten und rechtzeitigen Übertragung des EU-Rechts in die einzelstaatliche Gesetzgebung (engl. *transposition*). Nur ein kleiner Teil der *Compliance*-Forscher widmet sich der Untersuchung der Anwendung der EU-Regeln in der Praxis.<sup>58</sup> Es entsteht eine Ungleichheit im Hinblick auf den Grad der Erforschung der Transposition und der tatsächlichen Regeleinhaltung des Gemeinschaftsrechts.<sup>59</sup> Dabei stellt sich die effektive Implementierung (Regeleinhaltung im Sinne von Handlungen) als problematischer heraus.<sup>60</sup> Die Forderung zur Regeleinhaltung erstreckt sich auf alle Arten des verbindlichen primären und sekundären EU-Rechts (Richtlinie, Verordnung und Beschluss). Das Ergebnis der Regeleinhaltung im Ganzen soll deshalb für wichtiger erachtet werden als die rein formale Rechtsübertragung, welche außerdem eine positive Umsetzungsrate von über 90% erreicht,<sup>61</sup> und nur bei einem vergleichbar kleinen Teil des EU-Rechts erforderlich ist.<sup>62</sup>

Systematische Überblicke über die *Compliance*-Literatur werden regelmäßig veröffentlicht,<sup>63</sup> jedoch verhindert die Methoden- und Variablenvielfalt eine vollständige

---

<sup>52</sup> Vgl. Börzel et al. 2007.

<sup>53</sup> INECE 2005: S. 55, Raustiala/Slaughter 2002: S. 538.

<sup>54</sup> Mehr dazu in Deutschbein 2006: S. 15f.

<sup>55</sup> Vgl. Negativ darüber: Toshkov 2011: S. 5, positiv: Angelova et al. 2012: Gestaltungsraum für Kombinationen.

<sup>56</sup> Vgl. Falkner 2005: S. 17. Auch zu dem Begriff Falkner et al. 2005a, Falkner et al 2007.

<sup>57</sup> Vgl. Angelova et al. 2012: S. 1269ff, Toshkov 2010: S. 5.

<sup>58</sup> Vgl. Versluis 2009: S. 54, Börzel/Knoll 2012: S. 6.

<sup>59</sup> Vgl. Börzel/Knoll 2012: S. 5, Toshkov 2011: S. 6.

<sup>60</sup> Vgl. Toshkov 2011: S. 6.

<sup>61</sup> Vgl. Börzel/Knoll 2012: S. 5, Toshkov 2011: S. 6: nach Schätzung der KOM über 99 Prozent der Rechtsnormen werden fehlerfrei implementiert.

<sup>62</sup> Vgl. Börzel/Knoll 2012: S.7.

<sup>63</sup> Vgl. unter anderen Mastenbroek 2005, Toshkov 2011 und Trieb 2014.

Abdeckung des Forschungsfelds in einem Artikel.<sup>64</sup> Seit Ende des 20ten Jahrhunderts entwickelt sich ein Forschungsbereich mit Interesse an den Prozessen der Inkorporierung des europäischen Rechts in das einzelstaatliche System und wird unter den Namen Europäisierungs-, *Compliance*-, Implementierungs- und Transpositionsstudien bekannt.<sup>65</sup> Diese Stränge haben das gleiche Interesse, sind teilweise verwoben, weisen aber etwas andere Schwerpunkte auf.<sup>66</sup> Die aktuelle Analyse teilt diese Studien in vier sich überlappende Wellen auf.<sup>67</sup> Methodologisch sind die Studien der Regeleinhaltung entlang aller vier Wellen in qualitative (Einzel- und vergleichende Studien), quantitative und auf einem Methodenmix basierende Studien zu unterteilen.<sup>68</sup>

Die erste Welle der eigentlichen *Compliance*-Forschung im Europabereich formt sich in der Mitte der 80er Jahre nach der Schaffung des Europäischen Binnenmarktes.<sup>69</sup> Diese Literatur konzentriert sich auf die formale Übertragung des EU-Rechts und zieht keine Grenzen zwischen den einzelnen Stufen der Implementierung im Ganzen.<sup>70</sup> Da dem Prozess der Implementierung keine politische Komponente zugeschrieben wurde, wird nach der erfolgten rechtlichen Übertragung die Priorisierung des EU-Rechts vor dem Nationalrecht in der Anwendung für unproblematisch gehalten.<sup>71</sup> Hier wird besonders die Bedeutung der administrativen Staatskapazität und der Gesetzgebungsprozesse auf nationaler Ebene für Regeleinhaltung betont.<sup>72</sup>

Die zweite Welle beginnt in den späten 90er Jahren. Die diese Periode dominierende *goodness-of-fit*-Hypothese, behauptet, dass eine korrekte und rechtzeitige Rechtsanpassung desto wahrscheinlicher ist, je näher die einzelstaatlichen Rechtsnormen und -traditionen an dem von der EU vorgegebenen Zustand liegen. Denn dann ist die Notwendigkeit zur Veränderung kleiner.<sup>73</sup> Der institutionelle Fokus führte dazu, dass keine systematische Forschung betrieben wurde, sondern nur besondere Fälle herausgegriffen wurden und, wenn keine Erklärung mit der *misfit*-Hypothese zu erbringen war, kamen akterszentrierte Faktoren hinzu.<sup>74</sup> Es wurde erkannt, dass die nationalen Parlamente und Regierungen eine wichtige Rolle im Prozess der Umsetzung und Einhaltung von

---

<sup>64</sup> Vgl. Toshkov et al. 2010: S. 19.

<sup>65</sup> Vgl. Toshkov 2011: S. 3.

<sup>66</sup> Vgl. Treib 2014: S. 5f.

<sup>67</sup> Vgl. Toshkov et al. 2010: S. 4, Treib 2014: S. 7.

<sup>68</sup> Vgl. Toshkov 2010: S. 2.

<sup>69</sup> Vgl. Treib 2014: S. 7.

<sup>70</sup> Vgl. Ebd.

<sup>71</sup> Vgl. Treib 2014: S. 8.

<sup>72</sup> Vgl. Ebd.

<sup>73</sup> Vgl. Ebd.

<sup>74</sup> Vgl. Treib 2014: S. 9 (ursprünglich von Duina 1997 etabliert), Mastenbroek 2005: S. 1109.

Gemeinschaftsrecht spielen.<sup>75</sup> Die ‚*black box*‘ des Staates wird nun geöffnet und es wird im Inneren des Staates nach den Gründen für *(Non-)Compliance* gesucht.<sup>76</sup> Daneben wird der Einfluss der Rechtsstaatlichkeit (engl. *rule of law*), die Rolle der Veto-Spieler mit ihren Interessen im Hinblick auf Regeleinhaltung berücksichtigt.<sup>77</sup> Die Verhandlungen über eine erneute Erweiterung lösen eine Literaturwelle aus, welche die möglichen Effekte der Erweiterung auf die Transformation der Kandidatenstaaten und die spätere EU-Funktionalität beleuchtet.<sup>78</sup>

In der dritten Welle (ab 2005) der Literatur spielen *Enforcement-* und *Management-*Ansätze eine bedeutende Rolle.<sup>79</sup> Vertreter des *Enforcement*-Ansatzes interessieren sich für politische Präferenzen der Veto-Spieler im nationalen Kontext. Studien im Rahmen dieses theoretischen Ansatzes orientieren sich an die qualitative Methode.<sup>80</sup> Vertreter des *Management*-Ansatzes widmen sich der Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Staatskapazität und seiner Regeleinhaltung im Rahmen der quantitativen Methode.<sup>81</sup> Das bedeutendste Ergebnis dieser Welle ist die Entdeckung, dass die Implementierung in manchen Fällen mehr oder weniger politisiert verläuft. Diese gab einen neuen Impuls für die Forschung.<sup>82</sup> Diese erklärt den Grad der Politisierung des Implementierungsprozesses mit Eigenschaften des zu übertragenden Rechts und der nationalen administrativen Struktur. Die alternative Erklärung liegt in der Tradition der Regeleinhaltung der verschiedenen Staaten. Entsprechend dieser Tradition werden MS in drei Gruppen (engl. *worlds of compliance*)<sup>83</sup> eingeteilt, mit der Osterweiterung kommt eine weitere Gruppe dieser Typologie hinzu.<sup>84</sup> Diese Typologie ist die erste EU-übergreifende Annäherung an die Gründe für unterschiedliche Grade des Regelverstößes. Diese Literaturwelle ist charakterisiert durch klare theoriebasierte Erwartungen und dementsprechend eindeutig zuordenbare Ergebnisse der empirischen Tests.<sup>85</sup> Problematisch ist in dieser Welle jedoch, dass spätere Schritte der Implementierung von der Wissenschaft übersehen werden.<sup>86</sup>

Seit etwa 2010, und das ist schon die vierte Literatur-Welle, werden die Erkenntnisse der langjährigen Untersuchungen der Regeleinhaltung überblickt und in ihrer ganzen Breite

---

<sup>75</sup> Dies.: S. 1110

<sup>76</sup> Unter anderen Deutschbein 2006: S. 60, Mbaye 2001: S. 265, Tallberg 2002: S. 631.

<sup>77</sup> Vgl. Steuernberg/Toshkov 2009: S. 953, Börzel et al. 2008: S. 16ff.

<sup>78</sup> Vgl. Schimmelfennig/Sedelmeier 2002: S. 507.

<sup>79</sup> Vgl. Treib 2014: S. 11.

<sup>80</sup> Vgl. Ebd.

<sup>81</sup> Vgl. Ebd.

<sup>82</sup> Vgl. Treib 2014: S. 11f.

<sup>83</sup> Vgl. Falkner et al. 2005, 2005a, Falkner/Treib 2008. Diese werden von jedoch von anderen Autoren in Frage gestellt: Thomson 2007, Toshkov 2007.

<sup>84</sup> Vgl. Treib 2014: S. 12.

<sup>85</sup> Mastenbroek 2005: S. 1110.

<sup>86</sup> Vgl. Treib 2014: S. 12.

neu analysiert mit dem Ziel diese neu einzuordnen.<sup>87</sup> Im Laufe der in Europa angekommenen Weltwirtschaftskrise kommt die Problematik der Regeleinhaltung zwar eher im Bereich der Staatsverschuldung zum Vorschein,<sup>88</sup> jedoch wird sie auch in Verbindung mit der abflauenden Glaubwürdigkeit der Union und Verbindlichkeit der europäischen Normen gesetzt.<sup>89</sup> In 2013 weist Falkner auf die Verbindung zwischen Regeleinhaltung und Glaubwürdigkeit hin.<sup>90</sup> Sie reißt neue Forschungsperspektiven für die *Compliance*-Forschung an.<sup>91</sup> Die Befolgung der Urteile des EuGH gerät zum ersten Mal in den Fokus der *Compliance*-Forschung.<sup>92</sup> Die Regeleinhaltung wird auch mehr mit der Position des MS in dem Entscheidungsprozess auf EU-Ebene in Verbindung gesetzt und als dessen Verlängerung in die nationale Implementierungspolitik gesehen.<sup>93</sup> Auch auf den Beitrag der sich vermehrenden europäischen Regulierungsagenturen zur Regeleinhaltung wird näher eingegangen.<sup>94</sup>

Die Osterweiterung eröffnete neue Horizonte für die *Compliance*-Forschung: diese Möglichkeiten werden vielfach genutzt,<sup>95</sup> es werden zeitübergreifende, länderübergreifende (AMS versus NMS) und *policy*-übergreifende<sup>96</sup> komparative Studien verfasst.<sup>97</sup> Es erscheinen neue Einzelstudien und Vergleiche über die effektive Implementierung des EU-Rechts in NMS.<sup>98</sup> Neben erweiterten Vergleichsmöglichkeiten sind zwei neue Begriffe entstanden. Es wird in Verbindung mit der ersten Osterweiterung zwischen den Begriffen der „*pre-accession-compliance*“ und „*post-accession-compliance*“ unterschieden.<sup>99</sup> Wie es schon aus der Bezeichnung dieser beiden Phänomene hervorgeht, handelt es sich um die Einhaltung der auferlegten Verpflichtungen (Beitrittskriterien) im ersten Fall nach der Aufnahme in die Kandidaten-Liste (engl. *association*), im zweiten um die Regeleinhaltung nach dem EU-Beitritt. Es häufen sich Untersuchungen des Einflusses der externen Konditionierung auf die spätere Regeleinhaltung.<sup>100</sup> Die Untersuchung des regelkonformen Verhaltens der NMS ist

---

<sup>87</sup> Vgl. exemplarisch Sedelmeier 2011, Börzel et al. 2012, Treib 2014, Toshkov 2010, Angelova et al. 2012.

<sup>88</sup> Vgl. Falkner 2013: S. 4f.

<sup>89</sup> Vgl. Dies.: S. 5, Böhmelt/Freyburg 2013: S. 251f.

<sup>90</sup> Vgl. Falkner 2013: S. 5.

<sup>91</sup> Vgl. Ders.: S. 6.

<sup>92</sup> Vgl. Ders.: S. 13.

<sup>93</sup> Vgl. Ders.: S. 14.

<sup>94</sup> Vgl. Falkner 2013: S. 15.

<sup>95</sup> Vgl. Toshkov 2011: S. 6: ca. 20 Prozent der qualitativen Studien beschäftigen sich mit mindestens einem der NMS.

<sup>96</sup> Vgl. Maniokas 2003, Ders. et al. 2005, Ders. 2009.

<sup>97</sup> Vgl. Schimmelfennig/Trauner 2009: S. 4.

<sup>98</sup> Vgl. Ebd.

<sup>99</sup> Sedelmeier 2006, Falkner/Treib 2008: S. 295.

<sup>100</sup> Vgl. Sedelmeier/Trauner 2009: S. 2., auch zum gleichen Gegenstand: Sedelmeier 2006, Schimmelfennig/Sedelmeier 2004, 2005.

besonders relevant für die Bewertung der Heranführungsstrategie der KOM und empirisch möglich erst nach dem Wegfall dessen stärkster Motivationsquelle, nämlich der EU-Beitrittsperspektive.<sup>101</sup> Sobald diese Motivation entfällt, wird angenommen, dass die Regeleinhaltung sich signifikant verändert.<sup>102</sup> Vermutet wurde, dass die *post-accession-compliance* gegenüber *pre-accession-compliance* massiv schlechter ausfällt.<sup>103</sup> In einigen Jahren nach der Osterweiterung werden Vergleiche zwischen den beiden Arten der Regeleinhaltung gezogen.<sup>104</sup>

Die dritte Welle der *Compliance*-Forschung versucht wegzukommen von den „sometimes-true“-Aussagen und eine für die ganze Union geltende (*Non-*)*Compliance*-Theorie zu entwickeln, welche erklärt, in welchen MS welche Variablen und warum Geltung besitzen.<sup>105</sup> Daneben entwickelt sich die *Compliance*-Forschung in zwei weitere Richtungen. Die eine beschäftigt sich mit solchen Aspekten der Regeleinhaltung wie Persistenz der VV.<sup>106</sup> Es wird einerseits beobachtet wie viel Zeit ab der Eröffnung (in Monaten und Tagen) vergeht, andererseits wie viele Stufen des Vertragsverletzungsverfahrens (VVV) abgeschlossen worden sind, bis ein VVV beigelegt ist und welche Faktoren darauf einen Einfluss haben.<sup>107</sup> Die andere fokussiert sich auf die Regeleinhaltung der neuen Mitgliedstaaten.<sup>108</sup>

Zwei Datenbanken liefern einen Überblick über die bis 2011 verwendeten Variablen sowie die veröffentlichten Artikeln in der *Compliance*-Forschung im Rahmen der qualitativen und quantitativen Methode.<sup>109</sup> Sie schaffen für kurze Zeit einen Überblick über das Forschungsfeld und räumen ebenfalls kurzfristig das Problem der Zugänglichkeit der Daten aus,<sup>110</sup> bleiben aber eine Ausnahme und verlieren schnell ihre Aktualität angesichts des wachsenden Interesses zur *Compliance*.

Es wird oft an der *Compliance*-Forschung kritisiert, dass die Forschungsliteratur vor allem im Rahmen der qualitativen Studien sich auf bestimmte Politikbereiche,<sup>111</sup> Eigenschaften der Rechtsnormen<sup>112</sup> und auf einige wenige EU-Staaten fokussiert.<sup>113</sup> Deshalb bleiben die

---

<sup>101</sup> Vgl. Buzogany 2012: S. 36, Schimmelfennig/Trauner 2009: S. 1.

<sup>102</sup> Vgl. Falkner/Treib 2008: S. 294f, Sedelmeier/Schimmelfennig 2009: S. 2, Böhmelt/Freybug 2013: S. 252.

<sup>103</sup> Vgl. Falkner/Treib 2008: S. 295, Sedelmeier 2011: S. 25.

<sup>104</sup> Vgl. Schimmelfennig/Trauner 2009.

<sup>105</sup> Vgl. Falkner 2005.

<sup>106</sup> Vgl. Börzel et al. 2012, Börzel et al. 2009.

<sup>107</sup> Vgl. Börzel et al. 2012.

<sup>108</sup> Exemplarisch Sedelmeier 2008.

<sup>109</sup> Vgl. Toshkov o.J. und Ders. et al. o.J. (Schriften der Autoren über die Datenbanken)

<sup>110</sup> Vgl. Toshkov 2011: S. 3.

<sup>111</sup> Vgl. Ders.: S. 5: Umwelt, Soziales, Transport, Telekommunikation; für weitere Detail siehe Ders. et al. 2010: S. 12ff.

<sup>112</sup> Vgl. Börzel et al. 2011: S. 12.



einzelnen Schlussfolgerungen nicht verallgemeinerbar und empirische Daten zur Regeleinhaltung an einer kleinen Auswahl der Fallbeispiele wiederholt analysiert.<sup>114</sup> Es gibt jedoch einige Ausnahmen.<sup>115</sup> Ein weiterer Kritikpunkt bezüglich des engen Fokus der Forscher, dass dadurch kaum gemeinsame, alte und neue Mitglieder und Politikbereiche übergreifende, *Compliance*-Muster aufgedeckt werden.<sup>116</sup> Oft wurden außerdem jeweilige Theorienstränge von den Vertretern als Gegensätze gehandelt und außer Betracht gelassen.<sup>117</sup> Jedoch sollen verschiedene theoretische Ansätze vielmehr als komplementär betrachtet werden,<sup>118</sup> weil die Regeleinhaltung oder Regelbruch kaum als monokausal gelten können.<sup>119</sup>

Die Umsetzung der Urteile des EuGH kommt ebenfalls noch zu kurz in der Literatur.<sup>120</sup> Die verstreuten Schwerpunkte der Studien verhindern eine Verallgemeinerung der erzielten empirischen Befunde. Wenn auch in Verbindung mit der Osterweiterung ein neuer Fokus auf die Problematik der post-kommunistischen Transformation und Europäisierung der NMS entstand, mangelt es auf dem Forschungsfeld der *(Non-)Compliance* noch an umfassenden Studien mit Hinblick auf die Regeleinhaltung der NMS.

Zusammenfassend lässt sich zum Forschungsstand sagen, dass kaum eine Erklärungsvariable fallen gelassen wurde. Diese werden von den einen Wissenschaftlern falsifiziert, von den anderen wiederum in einem etwas anderen Zusammenhang (andere Operationalisierung, Zeitspanne, Fallbeispiele) verifiziert. In Bezug auf die Datenlage ist anzumerken, dass kaum Wissenschaftler eigene Datenerhebung über Regeleinhaltung wagen, sondern es werden vielerorts von der KOM bereitgestellte Daten eingesetzt.<sup>121</sup> Die Ansätze zur *Compliance*-Erklärung haben einen langen Weg von der Gegenüberstellung bis hin zur Kombination in einer Hypothese zurückgelegt,<sup>122</sup> sie werden in der letzten Zeit zu einem ‚ganzheitlichen Ansatz‘ (engl. *integrated approach*) kombiniert.<sup>123</sup>

---

<sup>113</sup> Vgl. Toshkov 2011: S. 5: die großen MS, die Niederlande und seit der Osterweiterung die MOEL. Börzel et al. 2008, S. 35, Aktueller Forschungsstand Treib 2014.

<sup>114</sup> Börzel/Knoll 2012: S. 6.

<sup>115</sup> Vgl. Falkner et al. 2005a, Börzel/Knoll 2012, Knill/Tosun 2009.

<sup>116</sup> Vgl. Toshkov 2008: S. 383.

<sup>117</sup> Vgl. Börzel et al. 2009: S. 16.

<sup>118</sup> Vgl. Börzel et al. 2008, S. 5, 41f.

<sup>119</sup> Vgl. Dies.: S. 2, 41f, Buzogany 2012: S. 18f.

<sup>120</sup> Vgl. Treib 2014: S. 16.

<sup>121</sup> Vgl. Treib 2014: S. 19.

<sup>122</sup> Vgl. Börzel et al. 2007: S. 1, auch Beach 2005, Tallberg 2002, Checkel 2001.

<sup>123</sup> Vgl. Börzel et al. 2011: S. 28. (Übersetzung aus dem Englischen von O.S.)

### 1.3 Osterweiterung als Spezialfall in der EU-Erweiterungsgeschichte

Die Kopenhagener Beitrittskriterien wurden speziell für die Osterweiterung vorbereitet, dies geschieht relativ spät in der Geschichte der EU-Erweiterungen, und zwar im Juni 1993, die Anforderungen an die MOEL-Kandidaten wurden in Dezember 1997 im Rahmen der ‚Agenda 2000‘ von KOM bekannt gegeben.<sup>124</sup> Die Eröffnung der individuellen Beitrittsverhandlungen (Vgl. Tabelle 1) wurde an die Annahme dieser Bedingungen geknüpft.<sup>125</sup> Einen besonderen Stellenwert bekommen verwaltungstechnische Fragen in der Beitrittsstrategie zur Osterweiterung.<sup>126</sup> Diese Aufmerksamkeit ist dadurch begründet, dass die Fähigkeit des Staates das EU-Recht umzusetzen in der Abhängigkeit von seiner Leistungsfähigkeit betrachtet wird.<sup>127</sup> In den früheren Erweiterungsrunden wurde diese Fähigkeit kaum hinterfragt,<sup>128</sup> anders bei den ost- und mitteleuropäischen Staaten deren administrative Aufbau und Tradition von dem sozialistischen Einfluss geprägt worden sind, deshalb wurde eine Ineffizienz in ihrer Verwaltungsstruktur vermutet.<sup>129</sup> Damals hat die KOM erkannt, dass starke Schwankungen der administrativen und institutionellen Kapazitäten zwischen MS, die aufgrund der neuen Erweiterung entstehen, sich negativ auf die Funktionsweise der ganzen EU auswirken können.<sup>130</sup> In der Vorbereitungsphase sollte eine Verbesserung der allgemeinen Verwaltungskapazitäten der Beitrittskandidaten, ihrer Fähigkeit zur Regulierung der europäischen Angelegenheiten angestrebt sowie eine Erhöhung der Verantwortung und Transparenz von politischen Institutionen eingefordert werden, um das Erbe des vergangenen Regimes abzuschwächen.<sup>131</sup> Erwartet wird, dass wenn die Verwaltung effizient gestaltet ist - es zählen verschiedene Aspekte hinzu: angefangen mit genügend Ressourcen, die in diesen Bereich investiert werden sollen, und kompetenten Kadern, über stabile Strukturen, um das EU-Recht umzusetzen - ist das regelkonforme Verhalten wahrscheinlicher als sonst, d.h. es passieren kaum bis wenig Verstöße gegen das EU-Recht. Oft führen diverse Probleme auf der nationalen Ebene wie zum Beispiel Korruption, Koordinationsprobleme (Überlappungen der institutionellen und ministeriellen Kompetenzen usw.), hohes Niveau der regionalen Autonomie, Personalprobleme und mangelnde Ressourcen auch zu einer höheren Anzahl an VVV.

---

<sup>124</sup> Vgl. Bergmann 2015d, Vgl. Gärtner et al. 2011: S. 81: ausführlich zu den sogenannten „bureaucratic criterion“ oder „administrative capacity“.

<sup>125</sup> Vgl. Dimitrova 2002: S. 184f.

<sup>126</sup> Vgl. Demmke/Mollanen 2012: S. 14.

<sup>127</sup> Vgl. Verheijen 2000: S. 2

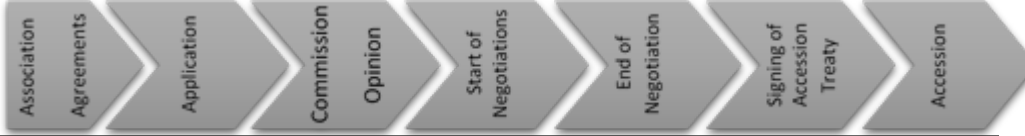
<sup>128</sup> Vgl. Dimitrova 2002: S. 175.

<sup>129</sup> Vgl. Verheijen 2000: S. 14.

<sup>130</sup> Vgl. Ders.: S. 15, 62, Dimitrova 2002: S. 171.

<sup>131</sup> Vgl. Verheijen 2000: S. 9, 20, 61; Dimitrova 2002: S. 171, 179.

In einem Ende 1994 beschlossenen mehrstufigen Anpassungsprogramm wird eine langjährige „spezielle Heranführungsstrategie“<sup>132</sup> vorgestellt, welche die Kandidaten an die Mindestanforderungen der Union vorbereitet.<sup>133</sup> Ihr Fortschritt bei der Annäherung an diese Anforderungen wurde von der SIGMA-Agentur begleitet und von der KOM jährlich begutachtet.<sup>134</sup> Die SIGMA-Agentur der OECD wurde berufen, um die Unterstützungs-, Überwachungs- und Beratungsfunktion für die Beitrittskandidaten zu erfüllen.<sup>135</sup> Die Notwendigkeit zu einer raschen Veränderung der Funktionsweise und Struktur von administrativen Institutionen und die äußere Kontrolle führen zur Herausbildung ähnlicher Koordinierungszentren von EU-Angelegenheiten in den NMS.<sup>136</sup> Diese Koordinierungszentren haben keine Analogien in den AMS und steigern die Kapazität der NMS ihnen gegenüber in der Verwaltung der Implementierung des EU-Rechts enorm.<sup>137</sup> Bedauerlicherweise breiten sich die positiven Eigenschaften dieser Zentren kaum auf die gesamte administrative Struktur der NMS aus und tragen damit nur geringfügig zur gesamten Staatskapazität bei.<sup>138</sup>



	Association Agreements	Application	Commission Opinion	Start of Negotiations	End of Negotiation	Signing of Accession Treaty	Accession
<b>CZ</b>	12.1991	01.1996	07.1997	03.1998	12.2002	04.2003	05.2004
<b>EE</b>	06.1995	11.1995	07.1997	03.1998	12.2002	04.2003	05.2004
<b>HU</b>	12.1991	03.1994	07.1997	03.1998	12.2002	04.2003	05.2004
<b>LV</b>	06.1995	10.1995	07.1997	02.2000	12.2002	04.2003	05.2004
<b>LT</b>	06.1995	12.1995	07.1997	02.2000	12.2002	04.2003	05.2004
<b>PL</b>	12.1991	04.1994	07.1997	03.1998	12.2002	04.2003	05.2004
<b>SK</b>	12.1991	06.1995	07.1997	02.2000	12.2002	04.2003	05.2004
<b>SI</b>	06.1996	01.1996	07.1997	03.1998	12.2002	04.2003	05.2004

**Tab. 1 Schritte zur Osterweiterung**

**Quelle: Steunenber/Dimitrova 2007: Appendix, Tab. 3.**

Die wissenschaftliche Diskussion schließt die Osterweiterung ein. In deren Verlauf wird der Zusammenhang zwischen Staatskapazität und Regeleinhaltung einer genauen Prüfung

<sup>132</sup> Bergmann 2015a.

<sup>133</sup> Ebd.

<sup>134</sup> Verheijen 2000: S. 18-20.

<sup>135</sup> Vgl. Dimitrova 2002: S. 178, Verheijen 2000: S. 17.

<sup>136</sup> Verheijen 2007: S. 4: "islands of excellence", nähere Beschreibung dieser in Gärtner et al. 2011.

<sup>137</sup> Verheijen 2007: S. 4.

<sup>138</sup> Vgl. Dimitrova/Toshkov 2009: S. 2, Verheijen 2007: S. 4f.

unterzogen.<sup>139</sup> Aus der empirischen Sicht ist es die administrative Struktur, genauer gesagt, ihre Kapazität, die in einer entscheidenden Weise den Prozess und das Ergebnis der formal-rechtlichen und effektiven Implementierung des Gemeinschaftsrechts in das nationale Recht beeinflusst und dadurch das Niveau der nationalen Regeleinhaltung bestimmt. Es gilt, eine verbesserte Effizienz der Verwaltung zu erzielen, um eine bessere *Compliance* zu erreichen.<sup>140</sup>

Speziell für die Osterweiterung gibt es zwei ex ante Sichten auf das regelbezogene Verhalten der NMS nach dem EU-Beitritt, die so genannte *post-accession compliance* bewerten. Die optimistische Erwartung basiert auf der institutionalistischen Annahme, dass die durch den von der EU geförderten und geforderten Prozess der Anpassung bedingte Pfadabhängigkeit eintritt und das regelkonforme Verhalten auch nach dem Erreichen des Mitgliedsstatus aufrechterhalten wird.<sup>141</sup> Die pessimistische Sicht auf die *post-accession compliance* beruft sich in ihrer Bewertung auf die Folge des Wegfalls der Hauptmotivationsquelle für das regelkonforme Verhalten nach dem EU-Beitritt.<sup>142</sup> An die Stelle des positiven Motivationsfaktors in Form von EU-Beitrittsperspektive (Konditionierung)<sup>143</sup> treten die inneren Schwierigkeiten in den Vordergrund, und der neue MS unterlässt die Anstrengungen zur Befolgung der EU-Regeln, weil das Hauptziel formal schon erreicht worden ist. Dieser Umstand soll sich im negativen Sinne durch die steigende Anzahl der VV und VVV bemerkbar machen.<sup>144</sup>

Die Vorbereitung des Beitritts der MOEL lässt die *Management*-Mechanismen der EU zum Vorschein treten. Die beschriebene Vorbereitung zur Osterweiterung begründet das spätere Interesse der Wissenschaft (vor allem der Vertreter des *Management*-Ansatzes) für die Regeleinhaltung in der Region.

---

<sup>139</sup> Vgl. Mbaye 2001: zur administrativen Fähigkeit und Struktur des Staates: Vgl. Börzel 2010: S. 5, 13: „bad governance“ als Hindernis für Regeleinhaltung, Tallberg 2002: S. 631.

<sup>140</sup> Vgl. Knill/Tosun 2009: S. 2, Gärtner et al. 2011: S. 82.

<sup>141</sup> Sedelmeier 2012: S. 20f, Buzogany S 34f, 37.

<sup>142</sup> Vgl. Pridam 2008: S. 366.

<sup>143</sup> Vgl. Sedelmeier 2011: S. 25, Sedelmeier 2009: S. 13.

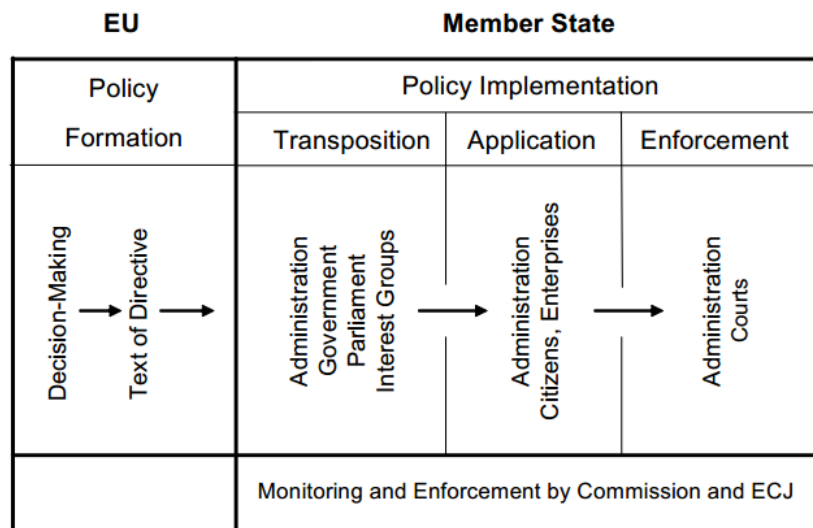
<sup>144</sup> Vgl. Buzogany 2012: S. 35.

## 2. Theoretischer Rahmen

### 2.1 Eine Präzisierung des Arbeitsbegriffs ‚Compliance‘

Der englische Begriff für ‚Regeleinhaltung‘ lautet ‚*compliance*‘: dieser ist auch in der deutschsprachigen Literatur geläufig und sogar öfter anzutreffen, als der deutschstämmige Begriff. Statt Regeleinhaltung spricht man oft auch von Regelkonformität oder von regelkonformem Verhalten.<sup>145</sup> Das Gegenteil davon ist *non-compliance*: Nichteinhaltung, das (nicht-)regelkonforme oder rechtsverletzende Verhalten - diese Begriffe werden in dieser Masterarbeit synonym verwendet.<sup>146</sup>

Hartlapp und Falkner definieren den Begriff der Regeleinhaltung in dem sie den Anpassungsprozess in verschiedene Teilaspekte aufbrechen. Laut ihrer Definition ist ‚*Compliance*‘ das Ergebnis des Prozesses der einzelstaatlichen Inkorporation (engl. *policy implementation*) des EU-Rechts durch MS in das einzelstaatliche Recht und bedeutet im Idealfall die rechtzeitige und korrekte Gesetzgebung (engl. *transposition*), konsequente Anwendung (engl. *application*) sowie stetige Anwendungskontrolle und, wenn nötig, Rechtsdurchsetzung (engl. *enforcement*).<sup>147</sup> Zur Veranschaulichung des Implementierungsprozesses dient die Abbildung 2.



**Abb. 2 Rechtssetzung und Implementierung in der EU**

Quelle: Treib 2014: S. 6.

<sup>145</sup> Alle drei deutschen Begriffe werden synonym zur englischen Bezeichnung gebraucht.

<sup>146</sup> Vgl. Börzel et al. 2003a: S. 247.

<sup>147</sup> Vgl. Hartlapp/Falkner 2008: S.2f.

Der Begriff der Implementierung wird auf zweierlei Arten verwendet. Es ist erstens der formalrechtliche Aspekt der Rechtsübertragung. Zweitens ist es die effektive Implementierung, im Sinne von praktischer Anwendung des EU-Rechts im Land. Beide können für sich allein nicht als Indikator für das Niveau der Regeleinhaltung fungieren, da sie ein Teil des Ganzen sind.<sup>148</sup> Die Regeleinhaltung besitzt „einen prozessualen Charakter“, der sie eindeutig von der Implementierung abgrenzt.<sup>149</sup> Jedoch kann Regeleinhaltung auch ohne Implementierung existieren, falls die gängige Praxis im MS bereits der vertraglich geforderten entspricht.<sup>150</sup> Eine Verhaltensänderung ist demzufolge nicht zwingend notwendig, sondern nur wenn das übliche Verhalten von dem vertraglich auferlegten abweicht. Eine durchgehend fehlerfreie Erfüllung der Anforderungen in der Rechtspraxis soll laut Hartlapp und Falkner zur Abwesenheit der VV oder idealen *Compliance* führen.

Die KOM deckt alle beschriebenen Anpassungsstufen durch ihre Monitoring-Maßnahmen ab. Zum Zweck dieser Arbeit wird eine VV als solche betrachtet, ohne Bezug zu einer bestimmten Stufe des Anpassungsprozesses. Es zählt nur die Tatsache, ob eine VV vorliegt oder nicht, ungeachtet dessen in welchem Stadium der Erfüllung der Vertragsverpflichtungen diese geschieht. Weil es im Endeffekt weniger wichtig ist, auf welcher Ebene das regelkonforme Verhalten nicht gegeben ist, sondern, ob die europäischen Gesetze vertragsgemäß (richtig aus der Sicht der KOM) erfüllt werden. Mit anderen Worten, wenn das eine oder andere Gesetz nicht rechtzeitig, sinngemäß oder gar nicht implementiert und umgesetzt worden ist, und die KOM in diesem Zusammenhang zumindest ein Aufforderungsschreiben verschickt, gilt es als ein Fall des nicht regelkonformen Verhaltens.<sup>151</sup>

„ [...] *compliance is defined as rule-consistent behaviour of those actors, to whom a rule is formally addressed and whose behaviour is targeted by the rule.*“<sup>152</sup>

Die oben angeführte Definition lenkt den Fokus auf die Objekte der Rechtssetzung, denen die Regelungen auferlegt werden. *Compliance* unterscheidet zwei Ebenen der Regeleinhaltung die nationale (engl. *domestic*) und internationale. Der grundlegende Unterschied besteht in der Natur der Verantwortlichen:

---

<sup>148</sup> Vgl. Deutschbein 2006: S. 20.

<sup>149</sup> Ders.: S. 21.

<sup>150</sup> Vgl. Treib 2014: S. 5.

<sup>151</sup> In Anlehnung an Börzel 2001: S. 15.

<sup>152</sup> Börzel 2000: S. 2.

- auf der nationalen/einzelstaatlichen Ebene sind es wirtschaftliche und private Akteure,
- auf der internationalen Ebene sind es die Staaten,

die strafbar für bestimmte Verhaltensabweichungen gemacht werden. In Hinsicht auf die EU gilt die Verantwortung für die Regeleinhaltung den MS. *Compliance* wird also in diesem Zusammenhang als einzelstaatliche Einhaltung der Gesetze einer supranationalen Organisation begriffen.<sup>153</sup> Dabei sind in die Pflicht der Unionstreue alle Behörden des Nationalstaates eingeschlossen.<sup>154</sup> Die MS verpflichten sich freiwillig durch Annahme des EU-Rechts zur Unionstreue, sie müssen dem Gemeinschaftsrecht vor dem Nationalrecht die Priorität einräumen und die Regeleinhaltung in ihren Handlungen gewährleisten.<sup>155</sup> Die Unionstreue stellt das EU-Recht über das nationale Recht.<sup>156</sup> Auch das Effizienzgebot ruft die MS dazu auf, das EU-Recht dem Nationalrecht vorzuziehen und zu achten.<sup>157</sup>

Warum ist die Regeleinhaltung allgemein für ein internationales Regime oder Organisation und speziell für die EU von großer Bedeutung? Weil sie die Umsetzung des Effizienzgebotes bedeutet und somit der Annäherung an das ursprünglich gesetzte Ziel des Regimes dient, die für die Lösung eines Problems notwendig ist.<sup>158</sup> Die Annäherung an die gesetzten Ziele ist die zentrale Funktion und Nutzen der supranationalen Organisation.<sup>159</sup> Nach dieser Logik ist das gewisse Mindestmaß an regelkonformem Verhalten der MS für das EU-Gebilde essentiell.<sup>160</sup> Ohne die nationale Durchsetzung wird die EU keine Autorität und Glaubwürdigkeit mehr besitzen.<sup>161</sup> Die Regeltreue ist enorm wichtig für das Weiterbestehen der europäischen Kooperation und die Vertiefung der europäischen Einigung, obwohl es keine genaue Bestimmung gibt, ab welchem Wert der Regel(nicht-) einhaltung der Wendepunkt (engl. *tipping point*) eintritt, sodass die Funktionalität und Glaubwürdigkeit der EU gefährdet sind.<sup>162</sup>

---

<sup>153</sup> Vgl. Bergmann 2015b.

<sup>154</sup> Vgl. Ebd., Ders. 2015e.

<sup>155</sup> Vgl. Ders. 2015b.

<sup>156</sup> Vgl. Ebd.

<sup>157</sup> Vgl. Ders. 2015.

<sup>158</sup> Vgl. Neyer/Zürn 2001: S.4, Deutschbein 2006: S. 30-36: erklärt die Fälle, wo Regeleinhaltung und Effizienz nicht kausal zusammenhängen.

<sup>159</sup> Vgl. Deutschbein 2006: S. 3. Anmerkung der Autorin: Die Ziele und Werte der EU sowie die damit verbundene Debatte sind jedoch nicht Gegenstand dieser Arbeit und werden nicht tiefer eingegangen.

<sup>160</sup> Vgl. Börzel 2000: S. 25, Mbaye 2001: S. 260, Deutschbein 2006: S. 3.

<sup>161</sup> Vgl. Mbaye 2001: S. 260.

<sup>162</sup> Vgl. Falkner 2013: S. 5, Verheijen 2000: S. 8.

## 2.2 Was sind Vertragsverletzung und Vertragsverletzungsverfahren?

Eine VV liegt vor, wenn das Tun oder Unterlassen eines Handelns zum „Gegenstand eines Verfahrens nach Art. 258 und 259 AEUV“ wird, sie „liegt in jedem Verstoß eines Mitgliedstaats gegen eine ihm aus den Verträgen auferlegte Verpflichtung, welcher Art auch immer“. <sup>163</sup> Einzelne Verletzungen der EU-Verträge gelten als Fälle der *Non-Compliance* wenn sie von der KOM oder Dritten aufgedeckt und von der KOM als solche offiziell angemahnt werden und dagegen ein Verfahren eröffnet wird. In der Definition des Europäischen Vertragsrechts liegt eine VV vor, wenn „nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen“ hat. <sup>164</sup> Eine ausführliche Klassifikation aller möglichen VV in Abhängigkeit von der Art des Europäischen Rechts liegt im Artikel von Tanja A. Börzel aus dem Jahr 2001 vor. <sup>165</sup> Es sind demnach fünf Typen von VV zu unterscheiden:

- Verstoß gegen Vertragsrecht, Verordnung oder Beschluss, welche eine direkte Anwendungskraft besitzen und keine Übertragung erfordern
- Nicht-Übertragung der Richtlinien
- Fehlerhafte rechtliche Umsetzung der Richtlinien
- Fehlerhafte Anwendung der Richtlinien
- Verstoß gegen Entscheidung des EuGH. <sup>166</sup>

Das Europäische Recht kann sowohl eine unmittelbare Wirkung für die MS haben (Verordnung, Beschluss), als auch eine rechtliche Übertragung in das nationale Recht erfordern (EU-Verträge, Richtlinien). <sup>167</sup> Die VV kann entweder auf der rechtlichen Ebene, in Form von Nicht-Übertragung und fehlerhafter Übertragung des EU-Rechts in das nationale Recht, oder auf der praktischen Ebene erfolgen, in Form von Verstoß gegen unmittelbares Recht oder gegen ein Urteil von EuGH oder auch inkorrekte Anwendung von EU-Recht. <sup>168</sup> Es soll in dieser Arbeit schwerpunktmäßig um das Verhalten gehen, das in ein oder anderen Art und Weise nicht den Anforderungen des EU-Rechts entspricht, seien sie von den staatlichen Institutionen und Behörden oder nichtstaatlichen Akteuren begangen worden. Für dieses nicht-regelkonforme Verhalten machen sich die MS strafbar, weil sie die Durchsetzung des EU-Rechts auf ihrem Territorium garantieren sollen.

---

<sup>163</sup> Bergmann 2015b.

<sup>164</sup> EU.

<sup>165</sup> Vgl. Börzel 2001a: S. 804ff.

<sup>166</sup> Ebd.

<sup>167</sup> Bergmann 2015c.

<sup>168</sup> Vgl. Tallberg 2002: S. 625.



Das VVV entfaltet sich über sechs Stufen der Prozedere:

- (1) Eine mutmaßliche VV bezeichnet den ersten Schritt des Verfahrens und erwächst aus einem der KOM gemeldeten oder von ihr erhobenen Verdacht auf eine Verletzung. Im Rahmen des Aufforderungsschreibens erfragt die KOM von MS eine Stellung zum Verdacht zu nehmen. Danach kann die KOM ein VVV einleiten.<sup>169</sup>
- (2) Das Aufforderungsschreiben (Verwarnungsschreiben) bezeichnet die Eröffnung eines Verfahrens und gilt als ein Warnschuss für die Regierung in Zusammenhang mit dem Verstoß. Diese hat ein bis zwei Monate Zeit darauf mit einer Erklärung zu reagieren. Das Schreiben wird erst in dem weiteren Schritt des VVV öffentlich, in dem Fall, wenn der MS darauf nicht reagiert oder das fehlerhafte Vorgehen eigenständig bestätigt. Kommt keine Reaktion von dem MS wird das VVV automatisch in das nächste Stadium automatisch geleitet.<sup>170</sup>
- (3) Die begründete Stellungnahme seitens KOM muss innerhalb von drei Monaten nach dem zweiten Schritt vorgelegt werden. Diese enthält die Beschreibung der VV und die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beseitigung des nicht-regelkonformen Verhaltens. Auf diese Stellungnahme soll der Staat innerhalb der festgesetzten Frist mit den von der KOM vorgeschriebenen Maßnahmen tätig werden oder zumindest in der einmonatigen Antwortzeit darauf reagieren. Wenn das nicht der Fall ist, wird vor dem EuGH geklagt. Die Klage vor dem Gerichtshof leitet den vierten Schritt des VVV ein.<sup>171</sup>
- (4) Die Klage vor dem EuGH gibt einen Anlass zur Eröffnung der Anhörung des Zusammenhangs. Normalerweise unternimmt die KOM kurz vor dem Anhörungstermin noch einen letzten Versuch die bestehende VV in einer bilateralen Verhandlung straffrei beizulegen.
- (5) Die Verurteilung des EuGH ist der fünfte Schritt in dem Prozess. Der EuGH entscheidet über das Vorliegen des Straftatbestands und fällt ein Urteil entweder zugunsten der KOM oder des Staates. Ein Urteil zugunsten des MS hebt die Anschuldigungen dagegen auf. Ein Urteil, das die KOM in ihrer Richtigkeit

---

<sup>169</sup> Vgl. Börzel 2001a: S. 806, auch Falkner et al 2005: S. 18 zum VVV.

<sup>170</sup> Vgl. Börzel 2001a: S. 806.

<sup>171</sup> Vgl. Ebd.

bestätigt und die Maßnahmen zur Berichtigung des Verhaltens beurteilt, beendet das primäre VVV.<sup>172</sup>

- (6) Die sechste Stufe des VVV bezeichnet eine Wiedereröffnung des Strafverfahrens im Fall der Nicht-Erfüllung des Urteils durch den Verurteilten (Art. 228). Dieser Schritt zieht nach sich Verhängung einer Geldbuße, deren Maximalhöhe vorher von der KOM definiert wurde und von dem EuGH in der Entscheidung präzisiert wird.<sup>173</sup>

Die Anzahl der VV ab der zweiten Stufe des VVV durch KOM (Aufforderungsschreiben)<sup>174</sup> gilt in der vorliegenden Arbeit als Indikator für Regeleinhaltung und gibt den Grad der Verhaltensabweichung eines MS von EU-Recht wieder.

### 2.3 Umstrittene Rolle der KOM als *Enforcement-Agent*

Die KOM wacht als ein supranationales und autonomes Organ über die Einhaltung der europäischen Gesetze, mahnt die Verbrecher, leitet die Informationen an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) weiter und überwacht die Durchsetzung der eventuell auferlegten Sanktionen.<sup>175</sup> Eine VV kann ausschließlich von der KOM als solche anerkannt werden. Die KOM und EuGH sind die *Enforcement-Agenten* der EU in Sachen der Regeleinhaltung. Die KOM verfügt jedoch über begrenzte Ressourcen und kann daher weder ständig alle Staaten bei der Übertragung, Durchsetzung und Einhaltung des EU-Rechts beobachten noch alle Fälle des Regelbruchs selber identifizieren. Daher ist sie auf die Meldungen der Dritten, seien es Organisationen oder Bürger, angewiesen. Diese Möglichkeit erweitert die Anzahl der registrierten Verstöße. Jedoch, führt der Mangel der Ressourcen der KOM dazu, dass die registrierten Fälle der *Non-Compliance* nur eine Auswahl aus dem ganzen Pool der tatsächlich begangenen Verstöße sind. Was nicht automatisch heißt, dass das Überwachungssystem ineffektiv ist, im Gegenteil wird ihm eine hohe Effektivität zugeschrieben.<sup>176</sup>

Die oben geschilderte Tatsache ließ zwischenzeitlich einen Verdacht über eine mögliche systematische Voreingenommenheit der KOM aufkommen, dieser wurde aus zwei

---

<sup>172</sup> Vgl. Börzel 2001a: S. 807.

<sup>173</sup> Vgl. Dies.: S. 808.

<sup>174</sup> Vgl. Dies. 2001: S. 15.

<sup>175</sup> Mehr zum Thema Verfahren siehe Tallberg 2002 und Börzel et al. 2012: S. 457, Börzel/Knoll 2012: S. 12-15.

<sup>176</sup> Vgl. Börzel et al 2012: S. 454.

Gründen jedoch als nicht haltbar aus zwei Gründen zurückgewiesen.<sup>177</sup> Erstens ist die Kommission aus Vertretern verschiedener MS zusammengestellt und Vertragsverletzungsabmahnung oder -verfahren werden auf kollegialer Basis (Kollegialitätsprinzip) entschieden, zweitens kommen Meldungen über VV auch von Dritten, diese Meldungen machen einen Löwenanteil der Mitteilungen über angebliche VV aus. Außerdem bestätigen zahlreiche Expertenaussagen die Tatsache der Abwesenheit von systematischen Verzerrungen in der Überwachung der Regeleinhaltung durch KOM.<sup>178</sup> Während 2001 noch einige Fehler in den offiziellen Statistiken von der KOM gefunden wurden,<sup>179</sup> kann heute eine deutliche Verbesserung der Datenqualität bescheinigt werden.<sup>180</sup>

Es ist zwar ein weitverbreiteter Kritikpunkt,<sup>181</sup> dass diese registrierten Fälle nur die Spitze des Eisbergs sind und die tatsächliche Anzahl der begangenen, aber nicht registrierten Verstöße erheblich höher liegt.<sup>182</sup> Diese tatsächliche Anzahl kann jedoch kaum eingeschätzt werden.<sup>183</sup> Besonders wenn diese Einschätzung nicht durch Fakten oder handfeste Berechnungen belegt worden wäre, könnte sie keine geeignete Grundlage für wissenschaftliche Forschungen bieten, deshalb benutzten viele Wissenschaftler die von der KOM veröffentlichten Zahlen. Andererseits werden keine absoluten Zahlen gebraucht, um den Trend der *Non-Compliance* in der EU und das Verhältnis zwischen MS zu bestimmen. In dieser Arbeit basieren alle Aussagen in Bezug auf Regeleinhaltung ausdrücklich auf den offiziellen Vertragsverletzungsdaten der KOM.

Für die wissenschaftliche Forschung können kaum andere als die von der KOM offiziell gesammelten und veröffentlichten Daten herangezogen werden. Deshalb gilt die Anzahl der neu eröffneten VVV als indirekter Index für beide Arten der Verstöße gegen das EU-Recht (formal-rechtliche oder praktische).<sup>184</sup> Auch wenn diese Zahl nicht als ein Indikator für das absolute *Compliance*-Niveau gelten kann und keine auch ungefähre Einschätzung der tatsächlichen Verstöße vorliegt,<sup>185</sup> spiegelt sie die relative Höhe der Regelverstöße des

---

<sup>177</sup> Börzel/Knoll 2012: S. 11, Börzel 2001: S. 16, Börzel et al. 2008: S. 8. Nichtsdestotrotz hat die KOM gewissen Ermessensspielraum bei der Eröffnung der VVV.

<sup>178</sup> Vgl. Börzel/Knoll 2012: S.8f.

<sup>179</sup> Vgl. Börzel 2001a: S. 810f.

<sup>180</sup> Vgl. Falkner 2013: S. 12.

<sup>181</sup> Mastenbroek 2005: S. 1114.

<sup>182</sup> Vgl. Dies.: S. 1115: „*tip of the iceberg*“, auch Börzel/Knoll 2012: S. 7, Falkner 2013: S. 32, über die möglichen Gründe dieses Phänomens siehe Zhelyazkova 2013: S. 703.

<sup>183</sup> Beispielsweise Börzel 2001a: S. 812 schätzt die Anzahl der veröffentlichten Aufforderungsschreiben auf ein Drittel der tatsächlich verschickten ein; Tallberg 2002: in zwei inoffiziellen Stufen des Verfahrens werden drei Mal so viele Schreiben verschickt als Stellungnahmen; Treib 2008: S. 16: schätzt die registrierten VV auf 40 Prozent der begangenen ein.

<sup>184</sup> Vgl. Tallberg 2002: S. 624.

<sup>185</sup> Vgl. Börzel 2001a: S. 808.

jeweiligen MS im jeweiligen Jahr wider und lässt auf nationale Unterschiede in Regeleinhaltung und einen allgemeinen *Compliance*-Trend innerhalb der EU schließen.<sup>186</sup> Außerdem werden keine Statistiken über die erfolgreiche Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts geführt, genauso wie es keine positiven Statistiken zum Einhalten der Verkehrsregeln gibt, sondern nur Verkehrsunfälle erfasst werden, werden nur die Misserfolge in Bezug auf Einhaltung des Gemeinschaftsrechts gezählt.<sup>187</sup>

## 2.4 Im Forschungsvorhaben angewendete Ansätze

Die *Compliance*-Forschung basiert auf drei Herangehensweisen an das Problem des nicht regelkonformen Verhaltens. Alle drei Ansätze zielen ursprünglich auf die Analyse der institutionellen Strukturen der internationalen Regime ab.<sup>188</sup> Die Regime unterscheiden sich durch Monitoring- und Sanktionierungsstrukturen, Regelkomplexität und Legitimität entscheidend voneinander. Ausgehend von diesen drei Dimensionen können Regime zu verschiedenen Maßnahmen greifen, um Regeleinhaltung der Mitglieder zu verbessern.<sup>189</sup> Die vorliegende Arbeit ist jedoch an der länderspezifischen Begründung der Rechtsverstöße interessiert. Diese obengenannten regimespezifischen Annahmen wurden für die Anwendung auf die subsystemische (länderspezifische) Ebene umformuliert.<sup>190</sup> Es wird angenommen, dass Staaten aus verschiedenen Intentionen sich an die internationalen Regelwerke anschließen und bestimmte innere Charakteristika besitzen, die ihre Regeleinhaltung beeinflussen.

Diese drei wichtigsten theoretischen Ansätze werden *Management*-, *Enforcement*- und *Legitimacy*-Ansatz genannt. Ihr gemeinsamer Nenner ist die Annahme, dass nur „unbequeme Regeln“ eine Voraussetzung zur Nichteinhaltung sind, aber weitere Faktoren die Regeleinhaltung maßgeblich bedingen.<sup>191</sup> Die VV werden in der Theorie nach ihrer Herkunft in ungewollte/unfreiwillige und freiwillige/gewollte geteilt. Die ungewollten VV geschehen aufgrund der Unfähigkeit die Regeln einzuhalten, so der *Management*-Ansatz. Die gewollten passieren aufgrund der pragmatischen Entscheidung von der Seite des MS die vertraglichen Verpflichtungen nicht zu erfüllen, so *Enforcement*- und *Legitimacy*-

---

<sup>186</sup> Vgl. Börzel et al. 2004: S. 6.

<sup>187</sup> Vgl. Mbaye 2001: S. 260.

<sup>188</sup> Vgl. Börzel et al. 2007: S. 5.

<sup>189</sup> Vgl. Börzel et al. 2007: S. 5.

<sup>190</sup> Vgl. Börzel 2000: S. 11, Börzel et al. 2008: S. 11.

<sup>191</sup> Vgl. Börzel 2000: S. 15, Börzel 2001: S. 18: Je größer die Kluft zwischen den international aufgesetzten und nationalen Regelungen (engl. *misfit*) ist, desto höher die Anpassungsnotwendigkeit, desto größer die Wahrscheinlichkeit der Regelverletzung. Etabliert von Duina 1997 in Ebd.

Ansätze.<sup>192</sup> Der absichtliche Regelbruch geschieht laut dem ersten Ansatz wegen zu hoher Kosten der Regeleinhaltung, laut dem zweitem wegen der niedrigen Legitimität des Regelsystems selbst. Zum ungewollten Regelbruch kommt es, weil der MS die Fähigkeit die durch das Regime aufgesetzten Regeln einzuhalten nicht besitzt.<sup>193</sup> Um die Regeleinhaltung zu gewährleisten ist es im Rahmen des *Enforcement*-Ansatzes möglich, disziplinierende Sanktionen für das Vergehen zu verhängen, die im Fall einer Entdeckung des Regelbruchs die Kosten für Regeleinhaltung übersteigen. Laut dem *Management*-Ansatz ist es im Fall des Rechtsbruchs notwendig, dem Staat dabei zu helfen, seine Kapazitäten so auszubauen, dass er (wieder) in die Lage versetzt wird, sich regelkonform zu verhalten.<sup>194</sup> Laut dem *Legitimacy*-Ansatz ist es notwendig die Unterstützung des Regimes in dem jeweiligen Land zu steigern, um das Bewusstsein für die Befolgung von dessen Regeln herzustellen.<sup>195</sup> Diese Ansätze bieten in Verbindung mit der vermuteten Natur des Regelverstoßes verschiedene Herangehensweisen an die Erklärung der Regeleinhaltung an.

Nach vielen Jahren empirischer Forschung auf dem Feld der Regeleinhaltung werden zumindest in Bezug auf die alten Mitgliedstaaten drei Charakteristika als besonders erklärungsstark für den Grad der Regeleinhaltung betrachtet: die politische Macht des Staates, die Staatskapazität und das Vertrauen in die EU.<sup>196</sup> In dieser Arbeit werden die Hypothesen an dem Regeleinhaltenverhalten der AMS auf ihre Aussagekraft für die Gruppe der NMS geprüft. Die Macht des Staates zeigt seine Möglichkeit an, eigene Interessen in einer Auseinandersetzung auf der EU-Ebene durchzusetzen und führt vermutlich dazu, dass machtvollere MS mehr VV begehen. Die Staatskapazität wird mit der starken Durchsetzungskapazität, Effizienz der Ressourcenverwaltung assoziiert und soll zu weniger VV führen. Eine breite Basis der EU-Befürworter innerhalb des Staates soll die Regierung dazu veranlassen weniger VV zu begehen.

## 2.5 Zum *Enforcement*-Ansatz

Der rationalistische *Enforcement*-Ansatz<sup>197</sup> vereint in sich spieltheoretische Elemente der Kooperationstheorie.<sup>198</sup> Dieser Ansatz wird seltener ‚*enforcement theory of compliance*‘

---

<sup>192</sup> Vgl. Mbaye 2001: S. 260.

<sup>193</sup> Vgl. Börzel et al. 2004: S. 11.

<sup>194</sup> Vgl. Ebd.

<sup>195</sup> Vgl. Börzel 2001: S. 5.

<sup>196</sup> Vgl. Börzel et al. 2004: S. 11.

<sup>197</sup> Theoretische Grundlagen dieser Annäherung sind in den Werken von Przeworski 1990, Haas 1998, Simmons 1998 zu finden siehe Börzel et al. 2008: S. 15.

genannt.<sup>199</sup> Die Staaten unterschreiben internationale Verträge, weil der Signierungsakt (Zeichen der Regelanerkennung) an sich für sie in einer oder anderen Weise (Reputationszuwachs, Integration in eine Wertegemeinschaft, Erweiterung des Kooperationsnetzes) vorteilhaft ist.<sup>200</sup> Obwohl Staaten durch die Vertragsunterschrift ihre Normanerkennung signalisieren, bedeutet es nicht automatisch, dass sie diese Normen auch einhalten.<sup>201</sup> Das Interesse an den Regeln und ihrer Einhaltung besteht soweit diese kostenminimierend wirken.<sup>202</sup> Dieser Ansatz geht davon aus, dass die Staaten aus der Logik der Nutzenmaximierung dazu veranlasst werden, die anerkannten Regeln zu brechen, sobald die Regeleinhaltung sich nicht mehr lohnt. Die Nichteinhaltung lohnt sich vor allem nicht bei hoher Wahrscheinlichkeit beim Verbrechen erwischt zu werden und hohe Sanktionen davonzutragen. Ein Überwachungs- und Sanktionierungsmechanismus ist zur Wahrung des Systems aus der Sicht dieses Ansatzes unabdingbar. Die Regelanerkennung und Regeleinhaltung werden nur dann zusammenfallen, wenn der jeweilige Staat bei dem kurzfristigen Kosten-Nutzen-Kalkül (Opportunitätskosten) einen Vorteil aus beiden sieht. Er folgt hierbei der „Logik der instrumentellen Rationalität“.<sup>203</sup> Sobald es auf das Einhalten dieser Regeln ankommt, aber andere zum Zeitpunkt der Erfüllung von eingegangenen Verpflichtungen wichtigere Aufgaben die Einhaltung verhindern<sup>204</sup> und somit die kalkulierten Kosten für die Regeleinhaltung den erwarteten Nutzen überwiegen, werden die belästigenden Verpflichtungen aus pragmatischen Überlegungen zu Gunsten der nutzenbringenden fallengelassen.<sup>205</sup> Das bedeutet, dass Regelanerkennung und Regeleinhaltung selten zusammen fallen.<sup>206</sup> Dieser empirische Befund wird als „Entkoppelung“ oder „*Compliance*-Dilemma“ bezeichnet.<sup>207</sup>

Der *Enforcement*-Ansatz geht davon aus, dass Staaten nutzenmaximierend und pragmatisch agieren. Somit kann die Regeleinhaltung nur dann erzwungen werden, wenn sie dem Staat nützt oder wenn sowohl die Wahrscheinlichkeit beim Verstoß entdeckt zu werden als auch Sanktionen im Verhältnis zum Nutzen aus dem Verstoß relativ hoch sind. Da der Sanktionsmechanismus in der EU (externe/systemische Sanktionierung) für alle gleich ist und die KOM über alle wacht, wird das EU-spezifische Machtpotenzial auf der

---

<sup>198</sup> Vgl. Börzel et al. 2003: S. 249.

<sup>199</sup> Vgl. Downs 1998, Downs et al. 1996 (in: Raustiala/Slaughter 2002: S. 543).

<sup>200</sup> Vgl. Tallberg 2002: S. 611, auch Börzel et al. 2012: S. 458; Keohane/Nye 1977 übertragen auf die EU, MS als guter EU-Bürger erfährt Reputationszuwachs und ihm eröffnet sich eine weitere Möglichkeit die EU-Politik zu formen; eine weitere Betrachtung des Einflusses der Reputation auf Regeleinhaltung in Maniokas 2009.

<sup>201</sup> Vgl. Deutschbein 2006: S. 3, 18.

<sup>202</sup> Vgl. Börzel et al. 2011: S. 21.

<sup>203</sup> Börzel 2001: S. 5

<sup>204</sup> Vgl. Chayes/Chayes 1993: S. 183f, Tallberg 2002: 611, Deutschbein 2006: S. 18f, 34.

<sup>205</sup> Börzel et al. 2012: S. 458.

<sup>206</sup> Vgl. Deutschbein 2006: S. 18.

<sup>207</sup> Ders.: S. 18, 160, 183.

subsystemischer Analyseebene für die erste Hypothese benutzt. Das Machtpotenzial misst im Umkehrschluss auch die Verwundbarkeit der Staaten gegenüber Disziplinierungsmaßnahmen der KOM.<sup>208</sup>

Die politische Macht eines MS kann auf drei Arten definiert werden und wirkt sich dementsprechend auf drei verschiedene Weisen auf sein Verhalten in MR aus.<sup>209</sup> Die erste Möglichkeit ist, dass wirtschaftsstarke Staaten sich weniger um die materiellen Sanktionen kümmern und deshalb mehr Verstöße begehen, weil Opportunitätskosten der Regeleinhaltung für sie relativ klein ausfallen.<sup>210</sup> Die KOM und EuGH können die Sanktionen aber durchaus den verschiedenen Staaten anpassen, das heißt sie haben hier einen Spielraum und dieses Argument würde nicht greifen.

Die zweite Möglichkeit ist, dass die MS eine hohe Macht im MR besitzen, weil sie über eine hohe Stimmenanzahl verfügen.<sup>211</sup> Diese Machtstellung zeigt zweierlei Wirkung. Einerseits können die machtvollen MS mehr Einfluss auf den Entscheidungsprozess ausüben und öfter zu Gewinner-Koalitionen zählen.<sup>212</sup> Solche Staaten sind weniger an den Reputationskosten interessiert und verstoßen öfter gegen das EU-Recht, weil andere MS öfter auf sie angewiesen sind.<sup>213</sup> Die weniger machtvollen MS verstoßen seltener gegen EU-Recht, weil sie an der Bewahrung des Images des verlässlichen Kooperationspartners interessiert sind.<sup>214</sup> Andererseits können machtvollere Staaten ihre Interessen im MR einfacher durchsetzen, deshalb werden für sie einfacher einzuhaltende Normen verabschiedet, dann verstoßen diese machtvolleren Staaten seltener dagegen.<sup>215</sup> Dieser letzte Teil des Arguments gilt nicht für die NMS, da sie das europäische Regelwerk so akzeptiert haben sollen, wie es war. Auf die NMS-Gruppe trifft die Erklärung der Regeleinhaltung aufgrund der Reputationskosten eher zu.

Die dritte Möglichkeit ist, dass die Macht des Staates sich abschreckend auf die KOM auswirkt. Die größeren Staaten haben mehr Einfluss auf die Vertragsgestaltung in ihrer Eigenschaft als ‚Herren der Verträge‘, deshalb neigen sie dazu, mehr VV zu begehen.<sup>216</sup> Die KOM gehe laut dieser Ansicht mit einigen MS vorsichtiger um, in dem sie mehr Anstrengungen unternimmt, eine VV auf die inoffizielle Art und Weise beizulegen.<sup>217</sup> Diese

---

<sup>208</sup> Vgl. Börzel et al. 2008: S. 12.

<sup>209</sup> Vgl. Börzel et al. 2007: S. 5.

<sup>210</sup> Vgl. Börzel et al. 2008: S. 13.

<sup>211</sup> Vgl. Ebd.

<sup>212</sup> Vgl. Ebd.

<sup>213</sup> Vgl. Börzel et al. 2012: S. 458.

<sup>214</sup> Ebd.

<sup>215</sup> Vgl. Börzel et al. 2008: S. 19.

<sup>216</sup> Vgl. Börzel et al. 2008: S. 14: „master of treaties“. (Übersetzung von O.S.)

<sup>217</sup> Vgl. Dies.: S. 14.

besondere Vorsicht kann aus der Sicht der KOM aus verschiedenen Gründen angebracht sein. Der MS kann einen mächtigen Beitrag zum EU-Budget leisten oder viele Stimmen in dem MR besitzen oder aber eine besonders euroskeptische Bevölkerung haben, welche nicht noch unnötig von der *Non-Compliance* der eigenen Regierung in ihrem Zweifel bestätigt werden soll.<sup>218</sup> In diesem Sinne kann KOM aus politischen Überlegungen die prozeduralen Vorgaben bis zu äußersten Grenzen ausreizen.<sup>219</sup> Dieses Verhalten der KOM könnte die Aussagekraft der Statistik negativ beeinflussen, sodass die Regeleinhaltung nicht verzerrungsfrei dargestellt wird. 1999 erhoben, wird dieser Vorwurf jedoch 2001 abgelehnt. Zur Ablehnung wird das Argument herangezogen, dass solche Verzerrungen sich in der Statistik deutlich niederschlugen und unerklärbare Verzerrungen hervorriefen.<sup>220</sup> Daher wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die politische Macht eines MS nur sein eigenes Regeleinhaltenverhalten und nicht das Monitoring- und Sanktionierungsverhalten der KOM beeinflusst.

Der Ansatz ist von einer pessimistischen Haltung gekennzeichnet. Die Regeleinhaltung soll danach fast immer durch Sanktionen erzwungen werden, dadurch entsteht eine Kosten-Spirale. Diese ist folgendermaßen zu beschreiben: Sowohl Sanktionen als auch Regeleinhaltung kosten Ressourcen, bei einem immer steigenden Grad der Integration erstreckt sich die Pflicht zur Regeleinhaltung auf immer neue Bereiche. Die Sanktionen müssen ausgeweitet werden. Dies verursacht steigende Kosten auf beiden Seiten, der MS und des Regimes. Da die Staaten die Regeleinhaltung nicht als ihr oberstes Ziel sehen, sondern Nutzen anstreben, kommen somit immer wieder neue Hindernisse auf dem Weg zur Regeleinhaltung. Aus der Perspektive dieses Ansatzes scheint Regeleinhaltung kaum erreichbar.

Der Disziplinierung (Erzwingung)-Ansatz (engl. *enforcement approach*)<sup>221</sup> basiert auf der nutzenbasierten Bereitschaft des Staates bestimmte Regeln zu implementieren und ihre Anwendung zu überwachen. Staaten gehen bei der Befolgung der Regeln in den internationalen Regimes vom Kosten-Nutzen-Kalkül aus. Falls der Staat jedoch die Regeln missachtet, um sich dadurch Vorteile zu verschaffen, kann er durch die steigenden Kosten (Sanktionen) wieder zum regelkonformen Verhalten gebracht werden.<sup>222</sup> Je machtvoller ein Staat ist, desto öfter wird er versuchen, sich gegen die Regeln zu wenden, weil er weniger empfindlich gegen Sanktionen ist. Durch das Prisma dieser Überlegungen wird

---

<sup>218</sup> Vgl. Börzel 2001a: S. 812.

<sup>219</sup> Ebd.

<sup>220</sup> Ebd.

<sup>221</sup> Börzel 2001: S.5.

<sup>222</sup> Vgl. Buzogany 2012: S. 23f.



die erste Hypothese (vgl. Kapitel 4.1) formuliert. Davon hängt ihr Verhalten im Hinblick auf die Einhaltung der Regeln innerhalb der EU ab.

## 2.6 Zum *Management-Ansatz*

Die zweite rationalistische Annäherung an das Verhalten der Staaten, der *Management-Ansatz*, (engl. *management approach*, *managerialism* oder auch *managed compliance*)<sup>223</sup> verbindet Aspekte des Internationalen Rechts mit denen der IB.<sup>224</sup> Er geht davon aus, dass Staaten sich an normative Kategorien orientieren und grundsätzlich ein Interesse daran haben, die einmal anerkannten Regeln einzuhalten. Zu VV kommt es laut diesem Ansatz aus drei Gründen. Zu den exogenen (regelspezifisch) Ursachen des Regelverstoßes zählen (1) unklare Regelungen und (2) inadäquate Fristen von der Seite des Regimes. Als indigene (staatspezifisch) Ursache sind (3) die unzureichenden oder fehlenden Ressourcen des Staates zu nennen.<sup>225</sup> Aus der Sicht des *Management-Ansatzes* kommt es von der Seite des Staates ungewollt zu Verletzungen der Verträge oder Regeln.<sup>226</sup> Ein Staat, der über eine hohe Kapazität verfügt, neigt dazu, weniger ungewollte Regelverstöße zu begehen.<sup>227</sup> Der Ansatz geht davon aus, dass wenn ein Staat die von einem Regime vorgegebenen Regeln nicht umsetzen kann, weil ihm das Verständnis oder die Kapazitäten dazu fehlen, muss er durch technische Hilfestellung und Bereitstellung von notwendigen Ressourcen (wieder) in die Lage gebracht werden, den Regeln folgen zu können.<sup>228</sup>

Der *Management-Ansatz* vereint in sich die systemische und subsystemische Perspektive in Bezug auf Regeleinhaltung und sucht nach Bedingungen für Regeleinhaltung sowohl auf dem europäischen als auch auf dem innerstaatlichen Level.<sup>229</sup> Da jedoch die Anforderungen und Umsetzungsfristen des EU-Rechts in das nationale Recht offen kommuniziert, mit dem jeweiligen MS abgestimmt sowie in verschiedenen Landessprachen veröffentlicht werden, ist nur die zweite Begründung im Rahmen des *Management-Ansatzes* als mögliche Erklärung für die inter-staatliche Varianz der Regeleinhaltung in der EU geeignet.<sup>230</sup>

---

<sup>223</sup> Vgl. Börzel 2000: S. 23f., Einführung des Ansatzes: Chayes/Chayes in 1993.

<sup>224</sup> Vgl. Raustiala/Slaughter 2002: S.542.

<sup>225</sup> Vgl. Börzel et al 2008: S. 14.

<sup>226</sup> Vgl. Dies.: S. 15.

<sup>227</sup> Vgl. Dies.: S. 15f.

<sup>228</sup> Vgl. Buzogany 2012: S. 24.

<sup>229</sup> Vgl. Börzel 2001: S. 7.

<sup>230</sup> Vgl. Börzel et al. 2012: S. 459.

In Bezug auf die staatliche Handlungsfähigkeit kann zwischen Handlungskapazität und Handlungsautonomie einer Regierung unterschieden werden. Die ressourcenzentrierte Perspektive auf die staatliche Handlungskapazität orientiert sich bei deren Bestimmung an die Summe aus rechtlicher Autorität des Staates, seiner finanziellen, militärischen und personellen Ressourcen.<sup>231</sup> Die staatliche Kapazität wird in diesem Fall in Abhängigkeit von dem Ressourcenreichtum und der Fähigkeit diese zu mobilisieren bestimmt.<sup>232</sup> Auch empirisch scheint diese Art von Kapazität einen Einfluss auf das regelkonforme Verhalten zu haben.<sup>233</sup> Die akteurszentrierte Perspektive des *Management*-Ansatzes legt großen Wert auf die institutionelle Struktur des Staates zur Bestimmung der staatlichen Kapazität.<sup>234</sup> Die in ihr vorhandenen Veto-Spieler sind für die Regeleinhaltung entscheidend.<sup>235</sup> Je mehr Veto-Spieler in der Regierung und der sie umgebenden Struktur (Parteien, Ministerien, regionale Ebene) vorhanden sind, desto schwieriger steht es um die Regeleinhaltung, weil die Regierung in der Entscheidungsfindung auf die Einigung der Parteien angewiesen ist und in ihrer Handlungsfreiheit durch Veto-Spieler eingeengt werden kann.<sup>236</sup> Jedoch hängt das Verhalten der Veto-Spieler von deren Interessen ab, es kann also nicht zwingend darauf geschlossen werden, dass sie sich gegen die Regierungspolitik wenden.<sup>237</sup> Demnach wird die zweite Hypothese der vorliegenden Arbeit primär durch ressourcenzentrierte Ansätze begründet.<sup>238</sup>

Der *Management*-Ansatz ist durch einen grundsätzlichen Optimismus gekennzeichnet. Sobald die Unklarheiten in der Regelanforderung sich geklärt haben, die Veto-Spieler zum Konsensus gekommen sind und den Staaten genug Ressourcen zur Verfügung stehen, ist die Regeleinhaltung nicht mehr problematisch, da sie ein Hauptziel der Staaten ist. Besonders in Verbindung mit den Beitrittsverhandlungen und deren Ausrichtung an die Verbesserung der Staatskapazität soll dieser Ansatz in der vorliegenden Arbeit berücksichtigt werden.<sup>239</sup>

Wegen der begrenzten Möglichkeit die Interessen der Veto-Spieler zu messen wird in der vorliegenden Arbeit die ressourcenzentrierte Perspektive berücksichtigt. Dieser Ansatz dient zur Formulierung der zweiten Hypothese (H<sub>2</sub>) (vgl. Kapitel 4.2).

---

<sup>231</sup> Vgl. Ebd.: Gründer dieser Sichtweise: Haas 1998, Przeworski 1990 und Simmons 1998.

<sup>232</sup> Vgl. Ebd.: S. 460.

<sup>233</sup> Vgl. Börzel et al. 2003: S. 248.

<sup>234</sup> Vgl. Börzel 2000: S. 23f, Dies. et al 2008: S. 15.

<sup>235</sup> Vgl. Börzel et al. 2001: S. 5.

<sup>236</sup> Vgl. Börzel et al. 2012: S. 459.

<sup>237</sup> Vgl. Mbaye 2001, Börzel et al. 2003, Steunenberg/Toshkov 2009: S. 953.

<sup>238</sup> Vgl. Börzel et al 2008: S. 14, auch Börzel et al. 2003: S. 261.

<sup>239</sup> Vgl. Dimitrova/Toshkov 2009: S. 2.

## 2.7 Zum *Legitimacy*-Ansatz

Die sozialkonstruktivistische Theorie bietet eine auf der Legitimität (engl. *legitimacy approach*) basierende Erklärung für die Einhaltung des Rechts jenseits des Nationalstaates.

Der *Legitimacy*-Ansatz nimmt seinen Ursprung in der sozial-konstruktivistischen Theorie und der Theorie des Internationalen Rechts und behauptet, dass die Staaten sich an die einmal akzeptierten Normen halten, weil sie diese für rechtmäßig befinden und eine Befolgung von legitimen Regeln als eine moralische Verpflichtung betrachten.<sup>240</sup> Laut diesem Ansatz werden Staaten an erster Stelle in ihrem Verhalten von normativen Überlegungen geleitet und können sozialisiert werden.<sup>241</sup> Die Überzeugung (etwa von dem Bedeutungsgehalt des Regelwerks für alle Beteiligten) wird zum Haupt-Instrument der Aufrechterhaltung der Regeleinhaltung.<sup>242</sup> Die sozialkonstruktivistische Maxime kann folgendermaßen formuliert werden: Wenn eine Rechtsnorm akzeptiert wurde, wird diese auch im Endeffekt eingehalten. Die Legitimität erzeugt die „freiwillige Folgebereitschaft“ und ist durch das sozialkonstruktivistische Konzept der „Logik der Angemessenheit“ begründet (engl. *logic of appropriateness*).<sup>243</sup> Die Legitimität begründet bestehende Rechtsordnung, Notwendigkeit zur Regeleinhaltung und wird durch Vertrauen erzeugt.<sup>244</sup>

Im Rahmen des *Legitimacy*-Ansatzes wird behauptet, dass die Staaten in ihren Handlungen von dem gesellschaftlichen Druck in Richtung der Regeleinhaltung gezwungen werden können, in diesem Sinne werden die gesellschaftlich akzeptierten Normen von den Regierungen befolgt.<sup>245</sup> Die Regierungen sind im demokratischen Sinne in ihren Handlungen auf die Unterstützung der Bevölkerung angewiesen, da sie zumindest in Wahl-Demokratien ein Mandat von der Bevölkerung für die Regierungszeit bekommen.<sup>246</sup> Auf welche Maßnahmen und Errungenschaften des Regimes sich die öffentliche Meinung stützt, lässt sich schwierig abschätzen und gehört nicht zur Aufgabe der vorliegenden Arbeit

Angenommen wird des Weiteren, dass die Regierungen sich desto wahrscheinlicher an das supranationale Recht halten, je höhere Rate der Unterstützung in der Bevölkerung die

---

<sup>240</sup> Vgl. Börzel 2001: S. 5, Hurd 1999: S. 381, als Gründer gelten: Franck 1990, 1995; Koh 1997, Hurd 1999 siehe Börzel 2001: S.5.

<sup>241</sup> Vgl. Börzel et al. 2012: S. 461, Börzel et al. 2007: S. 10.

<sup>242</sup> Vgl. Börzel 2001: S. 5.

<sup>243</sup> Ebd.

<sup>244</sup> Vgl. Arnold 2012: S: 3ff.

<sup>245</sup> Vgl. Börzel et al. 2012: S. 460, Falkner 2013: S. 5: *social legitimacy*, siehe auch: Checkel 2001, Hurd 1999.

<sup>246</sup> Vgl. Arnold et al. 2012: S. 3.

es erlassende Institution genießt.<sup>247</sup> Dies zeigen empirische Untersuchungen auf dem Feld der Umweltregelungen.<sup>248</sup> Der *Legitimacy*-Ansatz ist der am wenigsten angewendete unter den drei *Compliance*-Erklärungsarten.<sup>249</sup>

Diesem Ansatz wird die dritte Hypothese in der vorliegenden Arbeit abgewonnen. Die entsprechende Hypothese (H<sub>3</sub>) wird im Kapitel 4.3 formuliert.

---

<sup>247</sup> Vgl. Börzel et al. 2012: S. 461, ursprünglich in Gibson/Caldeira 1995, Hurrell 1995.

<sup>248</sup> Vgl. Börzel 2001: S. 4.

<sup>249</sup> Vgl. Hurd 1999: S. 381.

### 3. Forschungsdesign

Die vorliegende Arbeit stellt eine komparative quantitative Studie mit kleiner Fallauswahl (*„small N“*) über eine Zeitspanne von zehn Jahren dar, die auf dem positivistischen Ansatz beruht. Sie gehört in die (*Non-*) *Compliance*-Forschung. Die hier verwendete deduktive Vorgehensweise eignet sich am besten zum Theorietesten und sieht vor,<sup>250</sup> dass zuerst drei Hypothesen, basierend auf verschiedenen theoretischen Ansätzen, aufgestellt werden, eine bestimmte Kovarianz zwischen dem AV (Explanandum) und UVs (Explanans) vermuten und zu erklären versuchen. Dann werden diese Hypothesen anhand von empirischen Tests überprüft und entsprechend den Ergebnissen für falsch (falsifiziert) oder wahr (verifiziert) erklärt. Im Rahmen des deduktiven Ansatzes wird in drei Arbeitsschritten vorgegangen. Im ersten Schritt werden Theorien erläutert und sich daraus ergebende allgemeine Erwartungen festgelegt. Daraufhin werden Bedingungen festgelegt, unter denen die theoretischen Behauptungen sich als wahr oder falsch herausstellen. Im zweiten Schritt werden empirische Tests durchgeführt. Im dritten und abschließenden Schritt wird ein Vergleich zwischen Erwartungen und empirischen Befunden gemacht. In einer Zusammenfassung werden die Ergebnisse der Arbeitsschritte festgehalten und bewertet.<sup>251</sup> Das Erkenntnisinteresse besteht darin, festzustellen ob eine Korrelation zwischen UVs und AV besteht, d.h. ob die UVs eine Erklärung für die AV liefern.

Der Zeitrahmen der Untersuchung erstreckt sich über zehn Jahre, von 2004 (Beitrittsjahr) bis 2013 (letzter Bericht der KOM zu VV). Die Auswahl des Anfangsjahres ist der Überlegung geschuldet, dass die Regeleinhaltung der NMS erst ab ihrem EU-Beitritt gemessen werden kann. Das Ende der Zeitspanne ist einerseits durch die Datenlage bedingt: die letzte veröffentlichte Datenerhebung der Kommission datiert mit Ende 2013, andererseits durch die Absicht, valide Ergebnisse zu erzielen, was nur in einem längeren Beobachtungszeitraum möglich ist. Es soll möglich sein, in diesem Zeitrahmen nicht nur die verspätete Übertragung des Rechts zu beobachten, sondern auch Fehler in der Anwendung und Durchsetzung zu berücksichtigen. Durch die Betrachtung einer relativ langen Zeitspanne wird gewährleistet, dass die Schonfrist, in der die KOM die kürzlich beigetretenen MS eventuell noch schont und gewisse Verstöße ignoriert (engl. *„mercy*

---

<sup>250</sup> Vgl. Anckar 2008: S. 391.

<sup>251</sup> Vgl. Van Evera 1997: S. 56.

*period*<sup>252</sup>, „*period of grace*“<sup>253</sup>), für diese MS schon zu Ende geht. Die vorliegende Forschungsarbeit konzentriert sich nur auf drei aller möglichen Erklärungsfaktoren, weil ihnen das meiste Erklärungspotenzial zugesprochen wird.

Das Forschungsdesign lehnt sich an ‚similar systems with different outcome design‘ (SS-DO).<sup>254</sup> Das methodologische Vorgehen für die Fallauswahl basiert auf der Anwendung von Ausschlusskriterien (negative Fallauswahl). Diese hat den Vorteil, eine hohe Repräsentativität der Untersuchung zu gewährleisten.<sup>255</sup> Die Grundgesamtheit (GG) der vorliegenden Arbeit stellen die MS der EU dar. Diese Tatsache ist der Forschungsfrage und dem gewählten Forschungsgebiet geschuldet. Alle anderen Staaten der Welt bleiben unberücksichtigt. Aus der GG werden unter Berücksichtigung von zwei Kontrollvariablen (sog. Ausschlusskriterien) und zwar Beitrittsjahr und sozialistische Vergangenheit, die Fallstudien (Länder) gewählt (siehe Kapitel 3.2). Das SS-DO-Forschungsdesign hat den Vorteil, die externe Varianz zu kontrollieren und die Auswahl auf der Ebene der unabhängigen Variablen (UV) soll einer falschen Aussage über eventuellen Zusammenhang zwischen AV und UV vorbeugen.<sup>256</sup>

Die unmittelbare Auswahl der Fallstudien für Hypothesentests innerhalb der Untersuchungsgruppe soll auf die Staaten fallen, die jeweils einen minimalen und einen maximalen Wert, sogenannte Extremen, der unabhängigen Variablen (UVs) erreichen. Dieses Vorgehen (die Auswahl der Fallstudien anhand der UV) soll dazu dienen, mögliche Fallauswahlverzerrungen (engl. *selection bias*) zu vermeiden.<sup>257</sup> Der Unterschied in der Varianz der UVs kann auf eine Korrelation mit der abhängigen Variable (AV) hinweisen und somit auf eine Kausalität hindeuten. Zur Auswahl der Fallstudien werden für die einzelnen MS Zehnjahresdurchschnitte gebildet, anhand dieser Durchschnittswerte wird je ein MS mit dem niedrigsten Wert und dem höchsten Wert ausgewählt. Zur Überprüfung der Hypothesen wird ein Vergleich der jährlichen AV- und UV-Werte durchgeführt, um eine eventuelle Korrelation aufzudecken. Es gilt als allgemeine Erwartung, dass eine Varianz der UV eine bemerkbare Varianz der AV ( $n > 0$ ) hervorruft. Wenn der UV-Wert zum späteren Zeitpunkt steigt und der AV-Wert entsprechend in der gleichen Zeitspanne zum späteren Zeitpunkt steigt, wird davon ausgegangen, dass es eine gewisse lineare Kovarianz zwischen beiden Variablen gibt. Wenn der UV-Wert zum späteren Zeitpunkt steigt, der AV-Wert aber in der gleichen Zeitspanne zum späteren Zeitpunkt sinkt, wird

---

<sup>252</sup> Buzogany 2012: S. 41.

<sup>253</sup> Börzel 2001a: S. 816.

<sup>254</sup> Vgl. Jahn 2005: S. 10.

<sup>255</sup> Vgl. Ders.: S. 7.

<sup>256</sup> Vgl. Ders.: S. 13.

<sup>257</sup> Vgl. Ders.: S. 18.

davon ausgegangen, dass es eine gewisse umgekehrte Kovarianz zwischen beiden Variablen gibt. Dieser Zusammenhang muss sich über eine längere Zeitspanne (zwei Drittel aller Referenzjahre) wiederholen, um nicht als willkürlich zu gelten. Anderenfalls wird angenommen, dass kein Zusammenhang zwischen UV und AV vorhanden ist. Der Test des Zusammenhangs erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt werden die UV- und AV-Mittelwerte der beiden Fallstudien verglichen, um festzustellen, ob die Konstellation auf eine theoretische Korrelation hinweist. Im zweiten Schritt werden die jährlichen Veränderungen der UV und der AV für einen MS über die ganze Untersuchungsperiode miteinander verglichen, um eine Korrelation zwischen der Veränderung der UV und AV aufzudecken. Wenn die jeweilige Hypothese in beiden erläuterten Schritten für wahr befunden wird:

1. Mittelwertverhältnis entspricht der theoretischen Erwartung und
2. in zwei Drittel der Kontrolljahre für jedes Fallbeispiel folgt die erwartete Veränderung der AV jener der UV,

gilt sie als verifiziert, anderenfalls gilt die Hypothese als falsifiziert. Die getestete Hypothese gilt als falsifiziert, wenn kein Zusammenhang zwischen UV und AV festgestellt wurde. Durch das geschilderte Vorgehen lassen sich die Relevanz der Theorie und die Richtung des Zusammenhangs zwischen UV und AV für die eventuelle Kausalbeziehung einschätzen.<sup>258</sup>

Da die EU über *Enforcement*- und *Management*-Mechanismen zur Gewährleistung der *Compliance* verfügt und die EU als ein Mehr-Ebenen-System auf Legitimation angewiesen ist,<sup>259</sup> scheint eine Kombination dieser drei Ansätze in einer Arbeit zur Erklärung der unterschiedlichen Regeleinhaltung legitim.

### 3.1 Operationalisieren der Variablen

#### 3.1.1 Regeleinhaltung durch neue EU-Mitgliedsstaaten als abhängige Variable

Die abhängige Variable ‚Regeleinhaltung‘ wird durch die Anzahl der durch die KOM neu registrierten VV ab dem Aufforderungsschreiben (in drei Kategorien (1) Nicht-Kommunikation, (2) von Dritten gemeldet und (3) Eigeninitiative der KOM) für das

<sup>258</sup> Vgl. Van Evera 1997: S. 57, Schimmelfennig et al. 2003: S. 501.

<sup>259</sup> Vgl. Tallberg 2002: S. 610.

gegebene Jahr gemessen. Zum Zwecke der Arbeit wird angenommen, dass das EU-Mitglied desto höheres *Compliance*-Niveau aufweist, je weniger neue Verletzungsverfahren dagegen eröffnet worden sind, erstens, im jeweiligen Jahr und, zweitens, im Zehnjahresdurchschnitt. Es wird angenommen, dass wenn ein Aufforderungsschreiben (kennzeichnet die Eröffnung des VVV) verschickt worden ist, eine VV als geschehen gilt, unbeachtet dessen, wann diese wieder beseitigt ist oder auf welcher Stufe diese vorliegt (siehe Kapitel 2.1).

Das Niveau der Regeleinhaltung eines einzelnen MS wird durch die Anzahl der durch die KOM neu eingeleiteten Untersuchungen laut Art. 258 und 260 AEUV, ab Aufforderungsschreiben gemessen.<sup>260</sup> Je mehr VV durch die KOM im Rahmen der Überwachung entdeckt werden, desto niedriger ist die *Compliance* des jeweiligen MS und wiederum höher ist das *Non-Compliance*-Niveau.

Dieser Indikator ist zwar oft kritisiert worden und, wie bereits mehrmals durch Sozialwissenschaftler angemahnt, gibt aus verschiedenen Gründen keine verifizierbare Auskunft über das tatsächliche Niveau der Regel(un)treue der MS.<sup>261</sup> Jedoch wurde er durch die Forschergruppe von Börzel qualitativ überprüft. Dabei stellt sich heraus, dass es keinen Anhalt für die Annahme der systematischen Verzerrungen gibt.<sup>262</sup> Es wird weiterhin zur Verwendung dieses Indikators geraten, weil die ab Aufforderungsschreiben gemessene Anzahl der VV auch minimale Verletzungen in der Übertragung und Anwendung einschließt und dadurch verhältnismäßig genau ist.<sup>263</sup> In Anlehnung an Börzel 2011 wird dieser Indikator benutzt.

In der Tabelle 2 sind die VV der NMS für die Jahre 2004-2013 dargestellt. Die farbliche Markierung der Zellen veranschaulicht die Tendenz der Veränderungen der VV-Anzahl für das jeweilige Land und ordnet die jährlichen Zahlen farblich in das Gesamtbild innerhalb der NMS ein. Die grüne Farbe steht dabei für die niedrigeren Werte (bessere Leistung), das Gelb steht für mittlere Werte und die rote Farbe markiert die höhere Anzahl der VV (schlechtere Leistung). Der Wert variiert im Allgemeinen von 0 bis n (eine positive Zahl). Der Wert 0 steht für die Abwesenheit der neuen VV und folglich für die ideale Regeleinhaltung im gegebenen Jahr. Für den Untersuchungszeitraum bilden Werte von 17 bis 158 eine gültige Menge.

---

<sup>260</sup> Vgl. Börzel et al. 2011: S. 17, Börzel et al 2012: S. 456. Zur Diskussion über die Eignung der Anzahl der VVV als Proxy für *Compliance* siehe Börzel 2001a: S. 810-813.

<sup>261</sup> Vgl. De Waele 2010: S. 57.

<sup>262</sup> Vgl. Börzel/Knoll 2012: S. 11, Börzel et al. 2004: S. 3.

<sup>263</sup> Vgl. Börzel et al. 2008: S. 7.



Land \ Jahr	Land								
	CZ	EE	HU	LT	LV	PL	SI	SK	AM
2004	158	77	44	17	110	76	59	109	81,3
2005	90	66	81	38	71	108	63	63	72,5
2006	85	62	72	47	58	121	59	48	69,0
2007	72	57	81	46	61	114	70	56	69,6
2008	75	34	66	32	33	110	43	46	54,9
2009	46	25	52	28	28	72	24	30	38,1
2010	44	29	66	19	27	69	38	27	39,9
2011	65	36	54	36	23	95	46	41	49,5
2012	36	24	42	22	20	82	39	33	37,3
2013	31	25	37	25	20	68	47	38	36,4
AM	70,2	43,5	59,5	31	45,1	91,5	48,8	49,1	55

**Tab. 2 Anzahl der VV in den NMS**

**Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von KOM 2005c-2014c.**

Der allgemeine Trend über die Jahre entwickelt sich in die Richtung, dass weniger VV in der NMS-Gruppe begangen werden. Der niedrigste Durchschnitt der VV für die ganze Gruppe liegt 2013 bei 36,4 VV, was dem absoluten Minimum in der Zehnjahresspanne entspricht. Die durchschnittliche Anzahl der VV hat sich zum Jahr 2013 gegenüber 2004 mehr als halbiert, von 81,3 auf 36,4. Das deutet auf insgesamt eine bessere *Compliance* unter den NMS.

Trotz dieser wesentlichen Verbesserung der *Compliance* bleiben Unterschiede in dem Regeleinhaltenverhalten zwischen den einzelnen MOEL gravierend. Das gilt wie für die anfängliche einzelstaatliche *Compliance* als auch für die letzten Aufzeichnungen. Im Jahr 2004 liegt der obere Rekordwert (auch für den gesamten Zeitraum der Untersuchung für die vorliegende Arbeit) bei 158 registrierten VV für die CZ, der niedrigste Wert überhaupt beträgt 17 für LT, auch im Jahr 2004. Dieser Unterschied kann auf länderspezifische Faktoren zurückgeführt werden. 2008, mitten in dem Untersuchungszeitraum, erreicht PL den Wert 110, EE zeigt bestes Ergebnis der Regeleinhaltung mit 34 VV. 2013 ist PL mit 68 (wobei es für PL die individuelle Bestleistung ist) wieder Schlusslicht in Sachen *Compliance*. LV zeigt den niedrigsten Wert (auch individuell die Bestleistung) unter allen in Höhe von 20 VV. Ein Blick auf den Mittelwert der VV unter den NMS verrät, dass für PL in den vergangenen zehn Jahren am meisten Verstöße im Jahresdurchschnitt registriert worden sind, und zwar 91,5 pro Jahr. Für EE gilt das Gegenteil: Mit den durchschnittlich

43,5 VV pro Jahr zeigt es das zweitbeste Regeleinhaltenverhalten in der untersuchten Ländergruppe. SI bewegt sich im Mittelfeld und bleibt über die Jahre nah an dem Durchschnitt. Die durchschnittlich registrierte Anzahl der VV in den zehn Jahren beträgt 48,8.

Meistens liegt die Anzahl der VV im jeweiligen Jahr durch PL über dem Durchschnitt aller NMS. Nur um diese Tendenz im Verhalten des mächtigsten Staates unter den NMS an konkreten Zahlen zu verdeutlichen. Im Jahr 2004 werden 76 VV für Polen registriert, diese Zahl liegt ausnahmsweise unter dem Durchschnitt aller in dem gegebenen Jahr registrierten VV für NMS: 81,3. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die CZ und SK 2004 massiv gegen das EU-Recht verstoßen haben. In allen nachfolgenden Jahren liegt PL ausnahmslos vorn. 2005 sind es 108 VV und rund 36 VV mehr als der Jahresdurchschnitt durch die NMS. 2006 zählt die KOM 121 VV durch PL, was wiederum 52 VV mehr als im gegebenen Jahr für alle NMS im Durchschnitt registriert. 2009 liegt die Anzahl der registrierten VV für PL bei 72 und knapp doppelt so hoch als der Durchschnitt für die NMS. 2010 übertrifft PL den Durchschnittswert um knapp 30 VV.

Es wird versucht, in den folgenden Kapiteln 4.1 bis 4.3 die oben beschriebene Varianz der AV durch die drei UV zu erklären.

### **3.1.2 Politische Macht im Ministerrat als erste unabhängige Variable**

Eine messbare Operationalisierung des Begriffs ‚politische Macht‘ ist zur weiteren Entwicklung des ersten Arguments erforderlich. MS gestalten die Weiterentwicklung der Union, indem sie an der Gestaltung der Verträge in europäischen Institutionen mitarbeiten.<sup>264</sup> Um im MR Entscheidungen zu treffen, müssen Koalitionen eingegangen werden.<sup>265</sup> Koalitionen bilden sich unter den Staaten, welche ähnliche Interessen haben.<sup>266</sup> Eine Ermittlung der Interessen aller MS zu allen möglichen Entscheidungen ist jedoch kaum möglich.<sup>267</sup> Der Machtindex wird entweder auf Präferenzen basierend (für die bestimmten Fälle mit der bekannten Interessenskonstellation) oder aber unabhängig von möglichen Präferenzen bestimmt.<sup>268</sup> Bei der auf Präferenzen basierten Definition ist es unumgänglich auch Interessen anderer potenzieller Koalitionsmitglieder zu der entsprechenden Frage ermitteln zu müssen. Das gestaltet sich im Rahmen der

---

<sup>264</sup> Vgl. Börzel et al. 2008: S. 3.

<sup>265</sup> Vgl. Meyer 2013: S. 6.

<sup>266</sup> Vgl. Ebd.

<sup>267</sup> Vgl. Ders.: S. 6f.

<sup>268</sup> Vgl. Ders.: S. 6ff, siehe auch Toshkov 2008.

vorliegenden Arbeit, die auf ein Abdecken eines breiten Politikfeldes abzielt, besonders schwierig. Deshalb wird auf einen von den spezifischen Interessen unabhängigen Index der politischen Macht im Weiteren zurückgegriffen.

Es wurden verschiedene Machtindexe für die Verwendung im Rahmen des MR entwickelt.<sup>269</sup> Die populärsten Indizes sind der (normalisierte) Banzlaf-Index (auch Penrose- oder Coleman-Index genannt) und der Shapley-Shubik Index. Daneben existieren verschiedene individuell entwickelte Indizes.<sup>270</sup> Es ist schwierig, einen der beiden Indizes zu wählen, weil sie als verlässlich gelten und es keine Ausschlusskriterien gibt, die für den einen oder den anderen sprechen.<sup>271</sup> Analog zum Artikel von Börzel et al. fällt die Entscheidung auf den Shapley-Shubik Index.<sup>272</sup>

Die in der vorliegenden Arbeit verwendete Definition der Macht innerhalb der EU knüpft an die Argumentation von Börzel et al. an.<sup>273</sup> Laut dieser Definition bedeutet die politische Macht eines MS (nach der Logik des Pivot-Spielers) die Möglichkeit zu haben, die Entscheidungen in dem Rat der Europäischen Union entscheidend zu beeinflussen.<sup>274</sup> ‚Entscheidend‘ ist in diesem Fall als statistische Wahrscheinlichkeit zu verstehen, mit der ein MS durch die ihm zustehende Stimmenanzahl eine Minderheit-Koalition in eine Mehrheit-Koalition im Rahmen einer Abstimmung verwandeln kann.<sup>275</sup> Diese Stimmenanzahl ist durch die für die Abstimmung im Rat der Europäischen Union (auch Ministerrat genannt (MR)) zur Verfügung stehende Stimmenanzahl des MS im Rahmen der jeweiligen Abstimmungsart bestimmt. Die dieser Hypothese zugrundeliegende Theorie besagt, dass politisch machtvollere Staaten allgemein öfter dazu tendieren als weniger machtvolle Staaten, gegen die Regeln des internationalen Regimes zu verstoßen. Aufgrund ihrer Stärke vermuten sie, dass kaum einer ihnen das Handeln verbieten kann. Für das regelwidrige Verhalten kann sie keiner bestrafen, weil es keinen stärkeren Gegenpart gibt, weshalb sie sich daraus nur Vorteile erhoffen. Übertragen auf die EU lautet diese Unterstellung, dass die politisch machtvolleren MS öfter als weniger machtvolle zu mehr Verstößen gegen das EU-Recht tendieren. Diese Vermutung wird im Rahmen des *Enforcement*-Ansatzes aufgestellt.<sup>276</sup>

---

<sup>269</sup> Für eine detaillierte Übersicht vgl. Meyer 2013: S. 4f.

<sup>270</sup> Vgl. Meyer 2013: S. 3, von Shapley/Shubik 1954 etabliert, siehe auch Rodden 2002.

<sup>271</sup> Vgl. Kochy 2010: S. 5.

<sup>272</sup> In Anlehnung an Börzel et al. 2007: S. 7.

<sup>273</sup> Vgl. Börzel et al. 2012: S. 463, Meyer 2013: S. 5ff.

<sup>274</sup> Vgl. Meyer 2013: S. 3, siehe auch Koczy 2010, Koczy/Lange 2010.

<sup>275</sup> Vgl. Börzel et al 2012: S. 463.

<sup>276</sup> Vgl. Rodden 2002, es gibt auch eine Meinung, dass die formale Entscheidungsverfahren kaum ein große Bedeutung haben, da in der Realität eine informale Konsensbildung bezüglich Entscheidungen im MR stattfindet, hierzu Arnold 2012: S. 12.

Der SSI ist ein prozentualer Index, welcher die erste unabhängige Variable misst. Dieser Index variiert nur um ein 0,01 Prozent für den einzelnen MS im Rahmen der unterschiedlichen Abstimmungsverfahren im MR. Diese Schwankung ist nicht signifikant und kann somit vernachlässigt werden.<sup>277</sup> Es wird angenommen, dass dieser Index ein einheitlicher für ein Land im Rahmen der im MR üblichen Abstimmungsverfahren ist. Der Indikator variiert von Land zu Land, nicht jährlich, sondern nur in Verbindung mit der Erweiterung der EU und der damit verbundenen in den Verträgen festgelegten Neudistribution der Stimmen im MR.<sup>278</sup> Die Anwendung eines Indikators, obwohl die über den Einfluss der Länder im Ministerrat entscheidende Stimmenverteilung schon festgelegt ist, ist dadurch begründet, dass für eine Analyse keine formale Stimmenverteilung von Bedeutung ist, sondern die Wahrscheinlichkeit, mit welcher die Stimmen eines Staates ausschlaggebend für die Verabschiedung einer Initiative sind.

### 3.1.3 Höhe der Verwaltungsfähigkeit als zweite unabhängige Variable

Der Begriff der Staatskapazität wird für verschiedene benachbarte Konzepte benutzt und hat weder eine einheitlich geltende Definition noch den einen Indikator zu deren empirischen Messung in den Politikwissenschaften.<sup>279</sup> Kernfunktionen eines Staates stellen ein breites Feld an eng miteinander verflochtenen staatlichen Tätigkeiten dar.<sup>280</sup> Zunächst wird die Staatskapazität als Fähigkeit der staatlichen Institutionen zur effektiven Umsetzung der offiziellen Ziele definiert (als eine breite Definition).<sup>281</sup> Eine normative Bewertung dieser Ziele und Tätigkeiten soll außen vor gelassen werden.<sup>282</sup> Drei Dimensionen der Staatskapazität werden analytisch voneinander unterschieden: staatliches Gewaltmonopol (engl. coercive capacity), die Fähigkeit eines Staates, Steuern zu erheben, auch Abgabemonopol genannt (engl. extractive capacity) und die Verwaltungsfähigkeit (administrative capacity).<sup>283</sup> Die Verwaltungsfähigkeit bildet eine wichtige Voraussetzung für zwei andere Staatskapazitäten, weil sie auch eine weitreichende Penetranz des Territoriums und der Bevölkerung durch staatliche

---

<sup>277</sup> Vgl. Bilbao et al. 2002: S. 195.

<sup>278</sup> Vgl. Koczy 2010: zum Übergang von Nizza Vertrag zum Lissabon Vertrag im Entscheidungsprozess.

<sup>279</sup> Mehr zu diesen Arten von Staatskapazität siehe Hanson/Sigman 2013: S. 1f.

<sup>280</sup> Vgl. Hanson/Sigman 2013: S. 3, 5.

<sup>281</sup> Vgl. Hanson/Sigman: S. 2.

<sup>282</sup> Vgl. Ebd.

<sup>283</sup> Vgl. Dies.: S. 3.

Bürokratie einschließt, die zur Erfüllung der staatlichen Ziele unabdingbar sind.<sup>284</sup> Die Verwaltungsfähigkeit des Staates ist auch für die Regeleinhaltung relevant.<sup>285</sup>

Es ist sicherlich nicht einfach, dieses komplexe Phänomen in eine messbare Größe zu verwandeln. Es führt dazu, dass viele Versuche unternommen worden, von der Suche nach Korrelationen mit bereits existierenden Indizes der staatlichen Fähigkeiten (zum Beispiel zur Korruptionskontrolle) bis hin zur Entwicklung von verschiedenen neuen Indikatoren. Hanson und Sigman, die eine umfassende Übersicht und Analyse von vorhandenen Indikatoren zur Messung der staatlichen Kapazitäten erstellen, verbinden die Verwaltungsfähigkeit des Staates mit seiner Fähigkeit Steuern, vor allem die Einkommenssteuer, einzusammeln, sowie mit der Kontrolle über die Korruption.<sup>286</sup> Jedoch kann man einzelne Indikatoren (wie Korruptionskontrolle oder Abgabemonopol) nicht mit dem Begriff der Staatskapazität gleichsetzen. Gerade in der *Compliance*-Forschung ist der engere Begriff der Staatskapazität auf der Basis der Verwaltungsfähigkeit nützlich. Deshalb wird zur Messung der zweiten Variable der Index der Managementleistung (MLI) aus der Datenbank der Bertelsmann Stiftung (BS) benutzt.<sup>287</sup> Aus einer Vielzahl der möglichen Indizes<sup>288</sup> wurde dieser Index aus mehreren Gründen ausgewählt. Dieser scheint besonders vertrauenswürdig und deckt wichtige Kriterien ab, die aus der Annäherung von Hanson und Sigman an die Verwaltungskapazität herangezogen werden. Der Indikator schließt die Bewertung (1) der Gestaltungsfähigkeit (im Sinne von Konsequenz in der Zielverfolgung), (2) die Ressourceneffizienz (im Sinne von effizientem Einsatz von Ressourcen), (3) die Konsensbildung (im Sinne von Einigkeit über die Ziele) und (4) die internationale Zusammenarbeit (im Sinne von Kooperationsfähigkeit) der Entscheidungsträger ein. Diese 4 Kriterien für insgesamt 129 Länder der Welt werden anhand von 14 Fragen bewertet. Der MLI trägt der Komplexität der Staatskapazität Rechnung, indem er die ganze Breite der staatlichen Aufgaben berücksichtigt. Die Steuerungsleistung wird auf einer Skala von 1 (schlechteste Leistung) bis 10 (beste Leistung) bewertet.

---

<sup>284</sup> Vgl. Ebd.

<sup>285</sup> Vgl. Dies.: S. 5.

<sup>286</sup> Vgl. Dies.: S.5f.

<sup>287</sup> BTI o.J, Die KOM veröffentlicht keine Messungen der administrativen Tätigkeit der Staaten, was von der Wissenschaft kritisiert wurde, siehe exemplarisch Dimitrova 2002.

<sup>288</sup> Zu erwähnen sind folgende nicht benutzte Indikatoren: Government Effectiveness sowie Regulatory Quality von der Weltbank als „governance indicator“ (WGI) basieren auf unklaren analytischen Methoden und deswegen unter Kritik geraten, deshalb nicht weiter beachtet (laut Hanson/Sigman 2013: S. 8.); Ausgaben für Öffentlichen Dienst wurden für einseitig befunden; in Buzogany 2012: S. 71f. zu finden: Anzahl der Angestellten im öffentlichen Dienst (pro Bewohner) zuzüglich ihre Kompetenz (Jahre der Hochschulbildung) und Arbeitserfahrung (in Jahren) ist kaum für die ganze Ländergruppe zu ermitteln; im International Country Risk Guide's veröffentlichte Bureaucratic Quality Rating ist ebenfalls kostenpflichtig, ein Indikator entwickelt von der Hertie School of Governance ist erst seit zwei Jahren vorhanden.

In einem mehrstufigen Verfahren werden die einzelnen Länder-Analysen von einem Landexperten erstellt und einer mehrfachen Kontrolle unterzogen. Dieses Verfahren gewährleistet „die Validität, Reliabilität und Vergleichbarkeit der Bewertungen“.<sup>289</sup> Die BTI ist bestrebt eine inhaltlich und methodisch vertrauenswürdige und saubere Bewertung der Verwaltungskapazität der Staaten sicherzustellen.<sup>290</sup> Die Daten im Rahmen dieser Index werden erstmals 2003, ab 2006 alle zwei Jahre bis einschließlich 2014 erhoben. Das dem Index zugrundeliegende Gutachten wird auf der Basis von 49 qualitativen und quantitativen Fragen von zwei Länderexperten erstellt. Die externe und interne Perspektive auf das jeweilige Land wird durch Einbindung von auswärtigen und einheimischen Experten eingefangen. Dieses Verfahren wertet die Objektivität der Bewertungen auf.

Zwar dient der Index ursprünglich dazu, die Leistung des Staates auf dem Weg zur modernen Demokratie zu messen, doch sind die analysierten Bereiche passend für den Einsatz zum Zwecke dieser Arbeit. Der Fokus des ML liegt auf der benannten Effizienz der staatlichen Bürokratie, Durchsetzungsfähigkeit auf der Anwendungsebene, weil die politische Kapazität (Fähigkeit, die politische Agenda zu setzen), die auch oft in den Studien als Teil der Staatskapazität angesprochen wird, in Zusammenhang mit EU-Recht von der europäischen Ebene übernommen wird. Die staatliche Leistungsfähigkeit wird daran gemessen, wie effektiv ein Staat mit Hilfe seiner Institutionen die definierten Ziele erreicht.<sup>291</sup>

### 3.1.4 EU-Legitimitätsgrad als dritte unabhängige Variable

Die UV ‚Legitimität der EU‘ wird anhand des Vertrauens der EU gegenüber der Bevölkerung des jeweiligen Nationalstaates operationalisiert. Arnold et al. 2012 weist auf die Vernachlässigung des Vertrauensniveaus der EU gegenüber der Wissenschaft hin und operationalisiert die Variable ‚Legitimität der EU‘ auf eine alternative Art und Weise als als Börzel und ihre Kollegen das machen.<sup>292</sup> Statt Unterstützung der EU-Mitgliedschaft ziehen sie das Niveau des öffentlichen Vertrauens gegenüber der Organisation zur Bestimmung deren Legitimation heran. Es wird angenommen, dass die hohen Vertrauenswerte (und nicht die Werte der Unterstützung der EU-Mitgliedschaft des eigenen Landes) gegenüber der EU innerhalb der Bevölkerung auf eine hohe Legitimität und Akzeptanz der

---

<sup>289</sup> BTI o.J.

<sup>290</sup> Vgl. Ebd.

<sup>291</sup> Vgl. Hanson/Sigman 2013: S. 2.

<sup>292</sup> Vgl. Börzel et al. 2008: S. 23. (ursprünglich in Gibson/Caldeira 1996)

Organisation deuten. Da die Datenerhebung zur Unterstützung der EU-Mitgliedschaft des eigenen Landes in der Bevölkerung ab 2011 eingestellt wurde, spricht auch die Datenlage dafür, die Vertrauenswerte zur Messung von Legitimität heranzuziehen. Eine hohe Legitimität der EU erhöht die Wahrscheinlichkeit dessen, dass nationale Regierungen (unter Berücksichtigung der demokratischen Repräsentation) und andere Akteure auf nationaler Ebene sich regelkonform in Hinsicht auf das EU-Recht verhalten.<sup>293</sup> Der Transfer des *Legitimacy*-Konzepts ist aus dem nationalen in den EU-Kontext, vor allem durch die Tiefe der europäischen Integration, ermöglicht worden.<sup>294</sup> Die Legitimität der EU wird im Folgenden in Anlehnung an den Artikel von Arnold et al. operationalisiert. Eurobarometer (EB)-Umfragen liefern die statistischen Daten für die Messung des Vertrauens in den einzelnen MS. Die landesspezifische Legitimität der europäischen Rechtsordnung wird unter der Berücksichtigung ihrer Relevanz für die Regeleinhaltung an der einzelstaatlichen Vertrauensquote gegenüber der EU gemessen.

Der EB führt zweimal im Jahr etwa 1000 Umfragen der öffentlichen Meinung pro Mitgliedsland durch. Die für die Bestimmung der UV<sub>3</sub> relevante Frage der EB-Umfrage lautet: „[...] Sagen Sie mir bitte für jede der folgenden Institutionen, ob Sie ihr eher vertrauen oder eher nicht vertrauen. Wie ist es mit der europäischen Union?“<sup>295</sup> Es gibt zwei Antwortmöglichkeiten: „eher vertraue“ und „eher nicht vertraue“. Der Prozentsatz der „eher vertraue“-Antworten spiegelt die Vertrauensquote der Bevölkerung des jeweiligen Landes der EU gegenüber im gegebenen Jahr wider. Der Wert des Indikators variiert zwischen 0 und 100 in Prozent. Die Fragen bleiben gleich von Land zu Land und von Jahr zu Jahr. Der EB liefert vergleichbare und kontinuierliche Daten.

Das Mehr-Ebenen-System der EU ist (allerdings indirekt) auf die demokratische Legitimation angewiesen.<sup>296</sup> Aber wenn dieses System in Einzelheiten betrachtet wird, kommt zum Vorschein, dass über die Nationalstaaten, die als Schnittstelle zwischen Bürger und supranationalem EU-Gebilde dienen, auch der Einzelne mitbestimmt, ob die EU eine politische Legitimation besitzt. Die MS können sich durchaus in ihrem regelverletzenden Verhalten durch die niedrige Unterstützung der EU in der Bevölkerung rechtfertigen.<sup>297</sup> Neben den materiellen Faktoren sind die politischen Kosten in Form von Chancen auf die Aufrechterhaltung von Herrschaft ein wesentliches Element der Kosten-Nutzen-Kalkulationen politischer Entscheidungsträger bei ihren Handlungen. Wenn sie

---

<sup>293</sup> Vgl. Arnold et al. 2012: S. 3ff.

<sup>294</sup> Vgl. Börzel 2000: S. 25, mehr zur Bedeutung der Kooperationstiefe in Tallberg 2002: S. 612.

<sup>295</sup> KOM (2009): S. 185.

<sup>296</sup> Vgl. Arnold et al. 2012: S. 5.

<sup>297</sup> Vgl. Börzel et al. 2009: S. 17.

nicht in Einklang mit dem Willen der Wähler handeln, riskieren sie schlimmstenfalls in einem demokratischen System zeitnah abgewählt zu werden.<sup>298</sup>

### 3.2 Kontrollvariablen

Die NMS stellen durch zweierlei Besonderheiten einen Sonderfall unter den Ländern der EU dar. Sie haben nicht nur eine lange Periode der sozialistischen Regierung hinter sich, wodurch sich Bereiche des öffentlichen Lebens, politische Systeme und demokratische Traditionen von denen der westeuropäischen MS massiv unterscheiden, sondern treten erst nach einer Phase der vorzeitigen Anpassung den geltenden Regelungen der Union bei. Parallel dazu durchliefen sie eine dreifache Transformation.<sup>299</sup> Somit bilden sie eine besondere Gruppe innerhalb der EU – ihr Verhalten fällt unter eine analytische Kategorie der *post-accession/-conditionality compliance*.<sup>300</sup> Die stärkste Motivation zur Anpassung wurde den Beitrittskandidaten durch die Aussicht auf den EU-Beitritt gegeben. Diese externe Motivation (im Rahmen sog. demokratischer Konditionierung) galt als starker Anreiz zur Verhaltensänderung und Entwicklung neuer Institutionen im weiteren Sinne,<sup>301</sup> auch ggf. entgegen inneren Hindernissen.<sup>302</sup> Sobald diese externe Motivation weggefallen ist, ist es wichtig, nach inneren Gründen für das regelkonforme Verhalten oder für die VV zu suchen.<sup>303</sup>

Die sozialistische Vergangenheit ist insofern nicht zu vernachlässigen, dass die Verwaltungen meist stark politisiert, Strukturen veraltet und ineffizient waren und reformiert werden mussten, damit sie nicht zum Stolperstein für die Implementierung des Gemeinschaftsrechts werden.<sup>304</sup> Dies wurde von der KOM erkannt und schlug sich 1991 in *Europe agreements*, 1993 in Kopenhagener und 1995 in den Madrider Beitrittskriterien für diese Länder nieder.<sup>305</sup> Die angeordnete Vorbereitungsphase sollte dazu beitragen, schon im Voraus für die EU essentielle Entwicklungen anzustoßen, um dem sozialistischen Erbe entgegenzuwirken sowie eine bessere Voraussetzung für die erfolgreiche Eingliederung der MOE-Länder in die EU zu schaffen.

---

<sup>298</sup> Vgl. Deutschbein 2006: S. 60.

<sup>299</sup> Vgl. Schimmelfennig/Trauner 2009: S. 1, Falkner/Treib 2008: S. 294, Dimitrova 2002: S. 175: „formal criteria ... never used before“.

<sup>300</sup> Vgl. Sedelmeier 2011: S. 25 ausführlich zur Phase der Heranführung.

<sup>301</sup> Vgl. Schimmelfennig/Trauner 2009: S.1-6; mehr zum Thema der externen Konditionierung siehe Schimmelfennig 2001, Schimmelfennig/Sedelmeier 2004, 2005a.

<sup>302</sup> Vgl. Sedelmeier 2009: S. 13, Böhmelt/Freyburg 2013: S. 251.

<sup>303</sup> Vgl. Pridam 2008: S. 82.

<sup>304</sup> Vgl. Dimitrova 2002: S. 180, Toshkov 2008: S. 285.

<sup>305</sup> Vgl. Bergmann 2015a.



Die sozialistische Vergangenheit hat massive Unterschiede im Vergleich zu westeuropäischen Staaten in allen Bereichen der staatlichen Institutionen in den MOEL hinterlassen. Es sind die Institutionen im weiteren Sinn, die anders sind: wie für das vorliegende Konzept wichtige politische, bürokratische und administrative Verwaltungstradition. Nach dem Fall des Sozialismus setzte der Prozess der post-kommunistischen Transformation ein. Er kennzeichnet den Beginn des Wegs zum ‚Rückkehr nach Europa‘ für diese Länder.<sup>306</sup> Das ist der erste Grund für die Bedeutung der sozialistischen Vergangenheit für das Konzept der Regeleinhaltung und begründet die Betrachtung der NMS als Gruppe. Der zweite Grund für diese Einteilung ist, dass den EU-Kandidaten schon im Voraus bestimmte Verpflichtungen auferlegt worden sind, für die spätere Regeleinhaltung entscheidend. Unter Berücksichtigung dieser beiden Besonderheiten soll für die NMS eine gesonderte Untersuchung durchgeführt werden, wie Falkner und Treib das vormachen.<sup>307</sup>

Die Kontrollvariable ‚Beitrittsjahr‘ (1973-2013) fällt bei allen Ländern mit 2004 gleich aus, genauso wie die Kontrollvariable ‚sozialistische Vergangenheit‘ (ja/nein) mit ‚ja‘ beantwortet wird. Das Forschungsdesign, basierend auf der Vorauswahl von Fällen mit ähnlichen Charakteristika (engl. *similar systems*), lässt die externe Varianz kontrollieren.<sup>308</sup>

Auf den ersten Blick kommen die Länder der ersten Osterweiterungsrunde in Frage. Rumänien und Bulgarien sind erst 2007 beigetreten und sind noch keine 10 Jahre bei der EU, deshalb bleiben beide Staaten unberücksichtigt. Malta und Zypern werden aufgrund des anderen geschichtlichen Hintergrunds von der Untersuchung ausgeschlossen. Die acht mittelosteuropäischen Länder bleiben für das Forschungsvorhaben übrig: Litauen (LT), Lettland (LV), Estland (EE), Polen (PL), die Tschechische Republik (CZ), Slowenien (SL), die Slowakische Republik (SK) und Ungarn (HU). Sie teilen eine gemeinsame sozialistische Vergangenheit, sind im gleichen Jahr (2004) der EU beigetreten und weisen gleiche Pfadabhängigkeiten schon im Prozess der Transposition auf.<sup>309</sup> Die Höhe des Bruttoinlandprodukts, der Beitrag zum EU-Budget und die Wirtschaftsstärke spielen laut Börzel et al. kaum eine große Rolle, wenn es um *Compliance* geht.<sup>310</sup>

---

<sup>306</sup> Vgl. Dimitrova 2002: S. 174, Schimmelfennig/Sedelmeier 2002: S. 520.

<sup>307</sup> Vgl. Falkner/Treib 2008.

<sup>308</sup> Vgl. Anckar 2008: S. 389.

<sup>309</sup> Vgl. Falkner 2010: S. 114, Sedelmeier 2011: S. 25, Buzogany 2012: S. 60.

<sup>310</sup> Vgl. Börzel et al 2008: S. 37.

### 3.3 Forschungsfrage und Hypothesenbildung

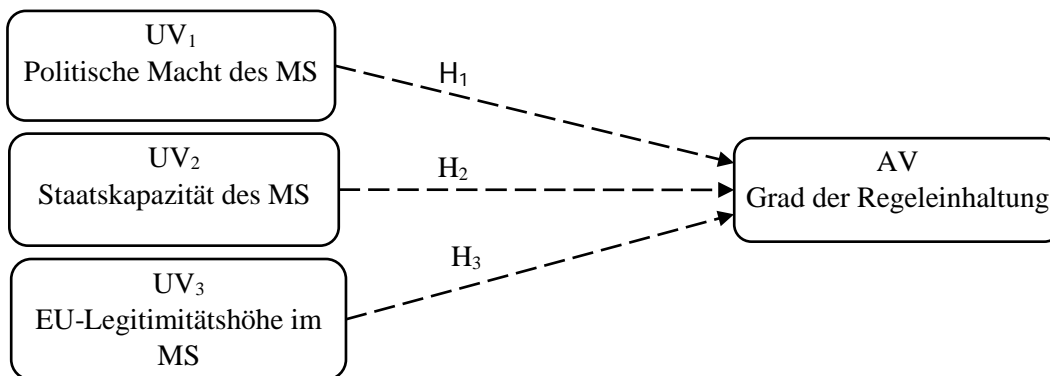
Diese Arbeit testet theoretische Aussagen im Rahmen der drei bekannten Annäherungen an die Regeleinhaltung auf ihre empirische Relevanz für die Gruppe der NMS. Die Forschungsfrage lautet „Warum verstoßen einige der NMS gegen das EU-Recht öfter als die anderen?“ Die Anzahl der Verstöße gegen das EU-Recht definiert den Grad des nicht regelkonformen Verhaltens eines EU-Mitgliedsstaates im gegebenen Jahr. Die dazu gehörige abhängige Variable (AV): „Grad der Regeleinhaltung“ soll durch drei UVs erklärt werden. Die erste UV (UV<sub>1</sub>) lautet „politische Macht des MS“, die zweite UV (UV<sub>2</sub>) „administrative Kapazität des MS“ und die dritte UV (UV<sub>3</sub>) „EU-Legitimitätshöhe“. Die drei zu überprüfenden Hypothesen lauten wie folgt:

*Erste Hypothese (H<sub>1</sub>):* Je höher die politische Macht eines EU-Mitgliedsstaates ist, desto öfter verstößt der MS gegen das EU-Recht.

*Zweite Hypothese (H<sub>2</sub>):* Je niedriger die Verwaltungsfähigkeit eines EU-Mitgliedsstaates ausfällt, desto öfter verstößt der MS gegen das EU-Recht.

*Dritte Hypothese (H<sub>3</sub>):* Je niedriger das Vertrauensniveau in die EU unter der Bevölkerung eines EU-Mitgliedsstaates ist, desto öfter verstößt der MS gegen das EU-Recht.

Zu Beginn des Hypothesentests werden theoretisch begründete Erwartungen, die auf eine mögliche Korrelation hindeuten, aufgestellt. Dann werden diese Erwartungen anhand empirischer Daten kontrolliert. Die Hypothesen werden an zwei extremen Ausprägungen der jeweiligen Indikatoren getestet. Eine Hypothese gilt als verifiziert, wenn es in beiden empirischen Hypothesentests zu einem erwartungsgemäßen Ergebnis kommt. Wenn eines der zwei Testergebnisse nicht der zuvor aufgestellten Prognose entspricht, gilt die Hypothese als widerlegt. In dem Fall, wenn beide Tests ein unvorhergesehenes Ergebnis liefern, gilt die Hypothese ebenfalls als falsifiziert. Die falsifizierten Hypothesen deuten auf die Abwesenheit einer Korrelation zwischen UV und AV hin. Die verifizierten Hypothesen bestätigen eine Korrelation zwischen UV und AV.



**Abb. 3 Schematische Darstellung des Forschungskonzepts**

**Quelle: eigene Darstellung**

Für die Bestimmung der am weitesten auseinanderliegenden Fallstudien wird ein Zehnjahresdurchschnitt für jedes NMS gebildet. Anhand dieses Durchschnitts lassen sich für jede Hypothese je zwei Testfälle festlegen. Die Kontrolle des Zusammenhangs wird in zwei Schritten durchgeführt. Im ersten Schritt werden die durchschnittlichen AV-Werte der zwei Testfälle verglichen. Dann werden die jährlichen Ausprägungen der UV den jährlichen Ausprägungen der AV gegenübergestellt, um festzustellen, ob eine Veränderung der UV eine signifikante entsprechende oder entgegengesetzte Veränderung der AV hervorruft.

Für die  $H_1$  lautet die Bedingung zu ihrer Verifizierung: Je höher der Wert der  $UV_1$  für das gegebene MS im Kontrolljahr ausfällt, desto höher soll die Anzahl der VV in diesem Jahr liegen.

Für die Verifizierung der  $H_2$  wird angenommen: Je höher der Indikator für  $UV_2$  im gegebenen Kontrolljahr ausfällt, desto niedriger soll in diesem Jahr die Anzahl der VV liegen.

Für die Verifizierung der  $H_3$  wird vorausgesetzt: Je höher der Indikator für  $UV_3$  im gegebenen Jahr ausfällt, desto niedriger soll die Anzahl der VV in diesem Jahr liegen.

Das vorliegende Forschungsvorhaben widmet sich der Untersuchung der Gründe für unterschiedliche Grade der *Non-Compliance* in den NMS.<sup>311</sup> Dazu werden die von anderen Forschern vorwiegend an den AMS getesteten Hypothesen auf die Gruppe der NMS übertragen. Das Forschungsinteresse besteht darin, die Kausalmechanismen der Regeleinhaltung innerhalb der EU unter NMS zu erforschen. Des Weiteren soll die

<sup>311</sup> Vgl. Toshkov 2008: S. 380, Börzel et al. 2004: S. 10: Die Differenz des *Non-Compliance*-Niveaus fällt größer zwischen einzelnen MS als in einem Staat über die Zeit.

vorliegende Arbeit dazu beitragen, die vorhandenen Forschungsansätze auf die Gruppe der NMS zu übertragen, die vorherrschenden Studien zu *Non-Compliance* der AMS zu ergänzen, einen Vergleich dazu zu ermöglichen und die Erkenntnisse über die Gründe der VV zu vervollständigen.<sup>312</sup>

### 3.4 Verfügbarkeit der statistischen Daten

Die Situation mit der Datenverfügbarkeit für die Zwecke dieser Masterarbeit sieht im Allgemeinen gut aus, die Untersuchungsjahre 2004-2013 sind durchgehend für alle Untersuchungsländer und Indikatoren abgedeckt.

Die AV (Anzahl der VV) wird anhand der von der KOM öffentlich zur Verfügung gestellten Daten gemessen. Die letzte Datenerhebung durch die Europäische Kommission über die Anzahl der VV in der EU wurde Ende 2013 durchgeführt. Diese Daten stellen eine zufällige Auswahl aus der ganzen Palette der tatsächlichen VV dar, sind jedoch die einzige Statistik, welche in der Wissenschaft verwendet werden kann, da weder Mitgliedstaaten noch andere Organisationen oder Institute eine umfassende Überwachung und Registrierung der VV durchführen.<sup>313</sup>

Die erste UV wird auf der Basis der Stimmenverteilung im Ministerrat der EU und der Bevölkerungsgröße des MS gemessen. Die Kalkulation des SSI zur Bestimmung der EU-spezifischen Macht für die Untersuchungsperiode liegt in der Arbeit von Antonakakis et al. 2014 bereits vor.<sup>314</sup> Darin werden außerdem alle bisher konstruierten Machtindizes bei allen Abstimmungsverfahren analysiert und verglichen.

Der EB deckt die Zeit von 2004 bis 2013 lückenlos ab. Die Daten liefern einen umfassenden Überblick über alle MS und erlauben einen direkten EU-weiten Vergleich. Der wichtige Vorteil dieses Indikators besteht in der Einbeziehung aller MS in Umfragen sowie der Kontinuität der Fragen und Antwortmöglichkeiten. Diese bleiben für jedes Land gleich über die Zeit, wodurch eine Vergleichbarkeit ohne Verzerrungen aufgrund von unterschiedlichen Fragestellungen gewährleistet wird. Jede Veränderung in diesem Index kann durch eine einzelstaatliche Varianz erklärt werden und nicht durch die Veränderung der Messmethode. Diese Daten werden zur Messung der zweiten UV benutzt. Der MLI erhoben durch die BTI erscheint alle zwei Jahre in der Zeitspanne von 2003 bis 2014. Da die Datenerhebung nicht jährlich stattfindet, sind Daten für 2004, 2005, 2007, 2009 und

---

<sup>312</sup> Vgl. Toshkov 2011: S. 12.

<sup>313</sup> Vgl. Börzel 2001a: S. 821.

<sup>314</sup> Vgl. Antonakakis et al. 2014.

2013 nicht vorhanden. Diese werden durch jeweils einen Mittelwert aus dem vorhergehenden und nachfolgenden Jahr gebildet.

Zu den wichtigen Quellen der statistischen Daten zählen die jährlichen Veröffentlichungen der KOM über die VV, die jährlichen Umfragen der öffentlichen Meinung durch EB sowie die Publikationen der BS.

Zuerst werden die Daten für die Ländergruppe in jeweils einer Tabelle für jede Variable zusammengeführt. Dann werden die Testfälle für jede Hypothese anhand dieser Daten ausgewählt. Die Veränderungen der AV und UV Werte für jedes Testbeispiel werden graphisch dargestellt und anschließend in einigen Schritten analysiert, um einen empirischen Zusammenhang zwischen diesen aufzudecken. Zur Gewährleistung der Transparenz des Testverlaufs werden die Zeichen (+) und (-) in den Erläuterungen zu den jeweiligen Kontrolljahren hinzugefügt. (+) steht dabei für die Bestätigung der theoretischen Erwartung im gegebenen Jahr oder Zeitabschnitt, während (-) für die Widerlegung der theoretischen Erwartungen steht.

Die Werke von Börzel et al. geben einen wichtigen Impuls und Ausgangspunkt für viele Überlegungen in der vorliegenden Arbeit. Ihre ganzheitliche Herangehensweise an die Erklärung der Unterschiede in der Regeleinhaltung liefert eine Stütze für die Auswahl der zu testenden Hypothesen.<sup>315</sup>

---

<sup>315</sup> Börzel et al. 2007, Börzel et 2008, Börzel 2010, Börzel et al. 2003, Börzel 2001 usw.

## 4. Empirischer Hypothesentest

Dieses Kapitel beschreibt den empirischen Test der im vierten Kapitel formulierten Hypothesen. Geprüft wird, ob die ausgewählten UV die AV tatsächlich beeinflussen. Das in der empirischen Untersuchung erzielte Ergebnis kann als für die ganze Gruppe der NMS gültig angesehen werden. Dieses kann dann zum Vergleich mit den Ergebnissen der Studien für AMS herangezogen werden.

### 4.1 Hypothese 1 – Führt eine höhere Macht zum niedrigeren Grad der Regeleinhaltung?

Die  $UV_1$  wird in Anlehnung an den rationalistischen *Enforcement*-Ansatz abgeleitet. Die  $UV_1$  wird im Folgenden EU-spezifisch definiert: Die  $UV_1$  ist die politische Macht des MS und gestaltet die Entscheidungen in dem MR mit. Die  $H_1$  lautet: Je größer die EU-spezifische Entscheidungsmacht eines EU-Mitglieds, desto öfter verstößt es gegen das EU-Recht. Im Folgenden soll diese Hypothese empirisch überprüft werden. Dazu sollen zunächst die Ausprägungen der UV für jedes Land der Untersuchungsgruppe ausgearbeitet werden. Danach werden zwei Fallbeispiele ausgewählt, welche die gegenüberliegenden Extreme repräsentieren. Im Anschluss werden sie ins Verhältnis zur AV gesetzt.

Die Tabelle 3 zeigt die Veränderung der Machtverteilung im MR unter den NMS über die Zeitspanne von zehn Jahren. Die größte Ausprägung des untersuchten Wertes ist rot markiert, die kleinste Ausprägung des Wertes ist grün markiert. In den gewählten Untersuchungszeitraum fallen drei Zeitabschnitte, da die Stimmenverteilung für Entscheidungen entsprechend vertraglichen Vereinbarungen geändert wurde. Da keine direkte Gegenüberstellung der jährlichen UV- und AV-Werte aufgrund der seltenen Änderung des Machtindex durchführbar ist, wird in jedem der drei Zeitabschnitte für jedes ausgewählte MS ein VV-Durchschnitt berechnet, um einen Vergleich zu ermöglichen. Als Erwartung zur Verifizierung gilt: (1) Wenn der UV-Wert in dem Zeitabschnitt 2 im Vergleich zum Zeitabschnitt 1 sich verringert hat, verringert sich auch die Anzahl der VV im Abschnitt 2. Falls der UV-Wert in dem Zeitabschnitt 2 im Vergleich zum Zeitabschnitt 1 zunimmt, soll die Anzahl der VV im Abschnitt 2 zunehmen. Das gilt entsprechend für den Vergleich zwischen Zeitabschnitt 2 und 3.

Aus der Tabelle 3 ist ersichtlich, dass PL das Maximum des Machtpotenzials in allen drei Zeitabschnitten erreicht hat. Im Durchschnitt liegt das polnische Machtpotenzial bei 7,71

Prozent. Dabei variiert der Wert von 6,51 bis 8,61 Prozent in der Zeitspanne. Für den minimalen Wert gibt es jeweils drei MS für den Zeitraum 1 und 2 (entsprechend 2,34 und 1,19 Prozent) und fünf NMS, die im Zeitabschnitt 3 das Minimum von 1,1 Prozent erreichen. EE und SI fallen in allen drei Abschnitten durch den kleinsten Machtwert im MR auf. Für die erste Hypothese bieten sich also drei Untersuchungsfälle statt ursprünglich anvisierten zwei an. *EE und SI liegen auf dem unteren Ende des Machtspektrums der NMS, PL auf dem oberen Ende.* Die erste Bedingung zur Entscheidung über die Reichweite der  $H_1$  lautet wie folgt: (2) Wenn die registrierte Anzahl der von PL begangenen VV größer ausfällt als die von EE und SI, gilt die  $H_1$  als bestätigt. (3) Gleichzeitig müssen die VV von SI und EE auf gleichem Niveau liegen. Wenn das nicht der Fall ist und für EE und SI eine größere Anzahl an VV im Durchschnitt als für PL registriert wurde, gilt die  $H_1$  als widerlegt. Die erste Erwartung soll an drei ausgewählten Fallbeispielen getestet werden. Die Überprüfung der  $H_1$  umfasst also insgesamt fünf Schritte. Als verifiziert kann die  $H_1$  dann angesehen werden, wenn sie in drei der vier Schritte der Überprüfung für richtig bewiesen wurde.

Land \ Jahr	05/2004-10/2004	11/2004-2006	2007-10/2014	AM
	1. Abschnitt	2. Abschnitt	3. Abschnitt	
PL	6,51	8,61	8,00	7,71
CZ	3,97	3,65	3,41	3,68
HU	3,97	3,65	3,41	3,68
LV	2,34	1,19	1,96	1,83
SK	2,34	2,10	1,96	2,13
SL	2,34	1,19	1,10	1,54
LT	2,34	2,10	1,10	1,85
EE	2,34	1,19	1,10	1,54

**Tab. 3 SSI für die ausgewählten Länder**

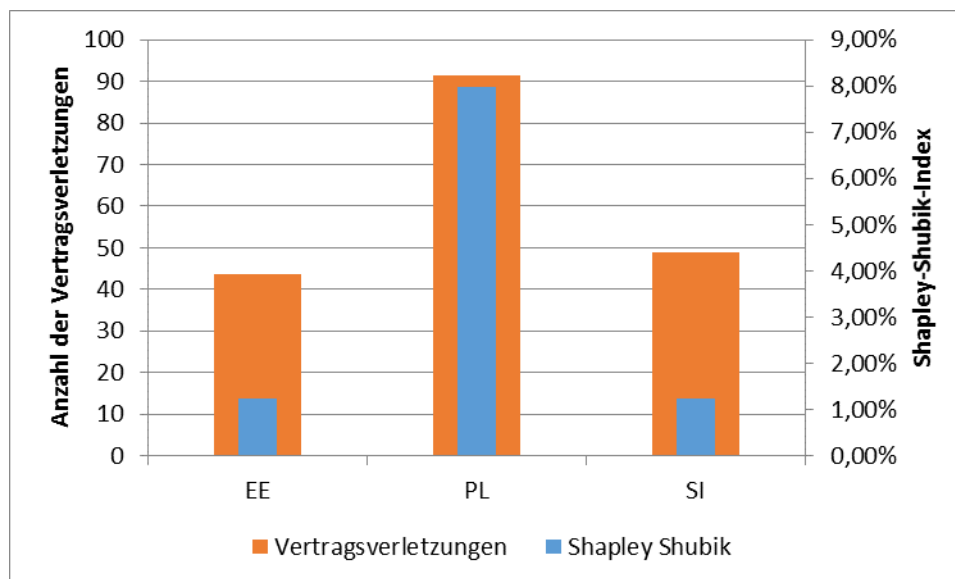
**Quelle: Antoniakakis et al. 2012: S. 34ff.**

Nun können drei Fallbeispiele, welche anhand der Tabelle 3 ausgewählt wurden, ausgegliedert und in die Tabelle 4 unter Berücksichtigung ihrer VV-Anzahl zusammengefasst werden. Das Diagramm 1 zeigt das Verhältnis der durchschnittlichen VV-Werte und des SS-Index für die ausgewählten Testbeispiele.

Land \ Jahr	Land		
	EE	PL	SI
2004	77	76	59
2005	66	108	63
2006	62	121	59
2007	57	114	70
2008	34	110	43
2009	25	72	24
2010	29	69	38
2011	36	95	46
2012	24	82	39
2013	25	68	47
AM	43,5	91,5	48,8

**Tab. 4 Ausgewählte Fallbeispiele mit ihrer VV-Anzahl**

Quelle: eigene Darstellung auf der Grundlage von KOM 2005c-2012c.



**Dia. 1 Interaktion zwischen VV und SSI; EE, PL, SI; Durchschnittswerte**  
Quelle: eigene Darstellung auf der Grundlage von Antonakakis et al. 2012 und KOM 2005c-2014c.

Eine Analyse des Diagramm 1 zeigt, dass PL durchschnittlich den größten SSI-Wert (7,71%) in Verbindung mit der durchschnittlich größten Anzahl der VV (91,5) und dementsprechend schlechtesten Regeleinhaltung aufweist. EE besitzt den kleinsten SSI-Wert (1,54%) mit gleichzeitig kleinster Anzahl der VV (43,5) und dementsprechend bestem



Grad der Regeleinhaltung im Durchschnitt. PL begeht bei einem weit höheren SSI-Wert fast doppelt so viele VV wie EE oder SI. In diesem Teil der Überprüfung kann der Zusammenhang zwischen UV und AV festgestellt werden. Die *H<sub>1</sub> kann in diesem Teil des Tests als bestätigt gelten*. Schwieriger ist die Argumentation für oder wider einer Bestätigung der Hypothese im Hinblick auf die zwei weniger machtvollen Staaten. SI besitzt im Durchschnitt den gleichen SSI-Wert wie EE, es werden für SI aber mehr VV (48,8) als für EE registriert. Der Vergleich zwischen SI und EE führt in der ersten Annäherung zu keinem eindeutigen Ergebnis. Der Unterschied zwischen durchschnittlichen VV-Werten in der Untersuchungsperiode beträgt 5,3, was etwa 10-12 Prozent Unterschied zwischen der Höhe der UV<sub>1</sub> in EE und SI bedeutet. Das kann, muss aber nicht als signifikant gelten. Da einer bestimmten Höhe des Machtindex keine genaue Anzahl der VV attribuiert werden kann, kann angenommen werden, dass für verschiedene Ausprägungen des Index in verschiedenen Ländern eine etwas andere Höhe der VV entspricht. Hier wird *die H<sub>1</sub> trotz des geringen Unterschieds zwischen AV bei gleichen UV in diesem Teil des Tests als bestätigt angesehen*.

In dem ersten Schritt wird die theoretische Erwartung empirisch erfüllt und die *H<sub>1</sub> wird bestätigt*. Im nächsten Schritt soll die Überprüfung des Zusammenhangs an den einzelnen Fallbeispielen durchgeführt werden.

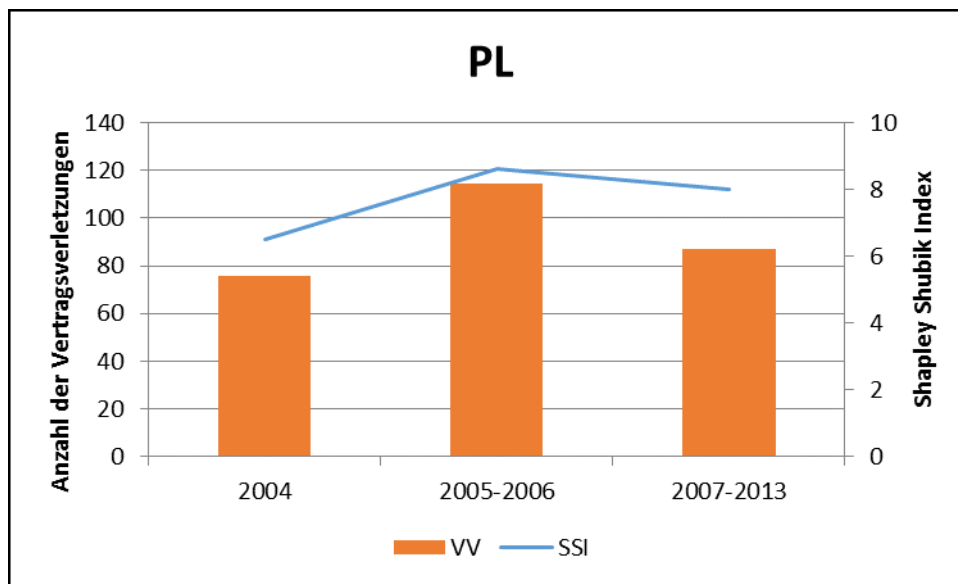
#### **4.1.1 Polen: Der Mächtigste unter den NMS mit den meisten Vertragsverletzungen**

2004 startet PL mit einem SSI in Höhe von 6,51 Prozent in die EU. Dann kommen im gleichen Jahr noch 2,1 Prozent dazu und werden zu 8,61 Prozent. 2006 sinkt der Wert auf 8 Prozent und bleibt für den Rest der Zeitspanne unverändert. PL ist ab 2006 mächtiger als 2004. Der hypothetische Verlauf des VV-Werts soll folgendermaßen aussehen: Im zweiten Zeitabschnitt (2005-2006) sollen mehr VV registriert worden sein als im ersten, im dritten Zeitabschnitt (2007-2013) sollen weniger VV registriert worden sein als im zweiten Zeitabschnitt, aber mehr als im ersten.

In 2004 werden 76 VV registriert, in 2005-2006 geschehen durchschnittlich 114,5 VV (+), in den Jahren 2007 bis 2013 werden etwa 87,1 pro Jahr registriert (+). Die Veränderung des SSI-Wertes kann im

Diagramm 2 nachverfolgt werden. Die Entwicklung der Anzahl der VV in PL in den betrachteten zehn Jahren kann in Verbindung mit einer Veränderung der UV<sub>1</sub> geschehen.

Diese *entspricht den theoretischen Erwartungen* und zeigt, dass hier der angewandte theoretische Ansatz eine *Erklärungskraft* hat. Die  $H_1$  wird in diesem Schritt des Testes *bestätigt*.



## Dia. 2 Interaktion zwischen VV und SSI, PL

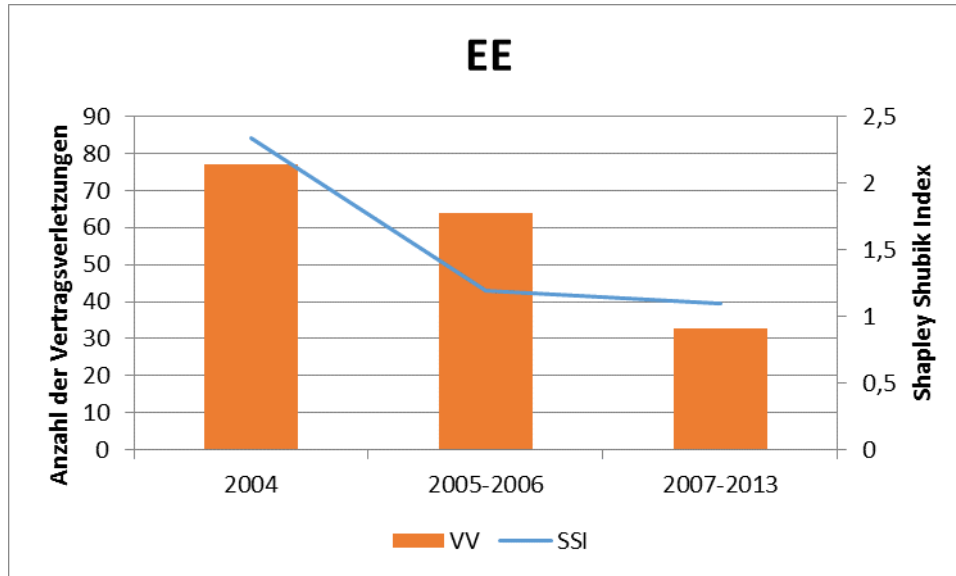
Quelle: eigene Darstellung auf der Grundlage von Antonakakis et al. 2014 und KOM 2005c-2014c.

### 4.1.2 Estland: Weniger Macht führt zu weniger Vertragsverletzungen

Das Diagramm 3 stellt das Verhalten der AV entlang der Veränderungen der  $UV_1$  für EE dar. Der SSI liegt 2004 bei 2,34 Prozent. Dann halbiert sich der Wert auf 1,19 Prozent und bleibt auf diesem Niveau bis 2006. 2006 sinkt der SSI weiter auf 1,1 Prozent und bleibt für den Rest der Untersuchungsperiode gleich. Der hypothetische Verlauf des VV-Werts soll folgendermaßen aussehen: Im zweiten Zeitabschnitt (2005-2006) sollen durchschnittlich im Jahr weniger VV registriert worden sein als im Jahr 2004. Im dritten Zeitabschnitt (2007-2013) sollen durchschnittlich pro Jahr im Vergleich zum zweiten Zeitabschnitt noch weniger VV begangen sein.

Die Anzahl der VV beträgt 2004 77 VV, in den Jahren 2005 und 2006 sind es im Durchschnitt 64 VV (+), die registriert wurden. In 2007 bis 2013 (+) wurden jährlich 32,9 VV im Durchschnitt erfasst. Insgesamt ist eine signifikante Senkung der VV und eine Verbesserung des Grades der Regeleinhaltung durch EE in der Untersuchungsperiode vor dem Hintergrund der abnehmenden Macht EE im MR festzustellen.

Der Rückgang der VV kann auf den Einfluss des relativen Machtverlusts ( $UV_1$ ) auf den Grad der estnischen Regeleinhaltung (AV) zurückgeführt werden. Es weist darauf hin, dass die Macht im MR das regelkonforme Verhalten beeinflusst. *Die  $H_1$  gilt in diesem Schritt des Tests als bestätigt.*



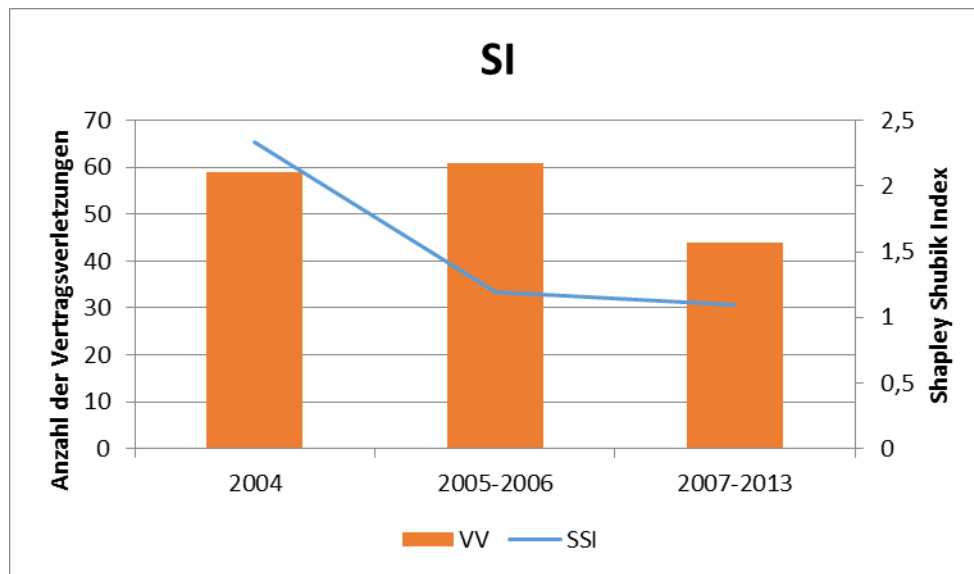
### Dia. 3 Interaktion zwischen VV und SSI, EE

Quelle: eigene Darstellung auf der Grundlage von Antonakakis et al. 2014 und KOM 2005c-2014c.

#### 4.1.3 Slowenien: Mehr Vertragsverletzungen bei gleichem Machtindex wie EE

Für SI gilt der gleiche Verlauf des Wertes SSI wie für EE. Wobei die Anzahl der VV etwas höher (um 5,3 VV) im Durchschnitt als die von EE liegt. Zum Ende des Untersuchungszeitraums kann kein großer Rückgang der VV festgestellt werden. Der hypothetische Verlauf des VV-Wertes soll folgendermaßen aussehen: Im zweiten Zeitabschnitt (2005-2006) sollen durchschnittlich im Jahr weniger VV registriert worden sein als im Jahr 2004. Im dritten Zeitabschnitt (2007-2013) sollen durchschnittlich pro Jahr noch weniger VV im Vergleich zum zweiten Zeitabschnitt begangen sein.

2004 sind 59 VV registriert worden, 2005 und 2006 sind es im Durchschnitt 61 VV (-) gewesen. In den Jahren 2007 bis 2013 wurden pro Jahr 43,9 VV (+) im Durchschnitt registriert. Dieser Verlauf entspricht nicht dem Vorausgesagten im zweiten Zeitabschnitt.



#### Dia. 4 Interaktion zwischen VV und SSI, SI

Quelle: eigene Darstellung auf der Grundlage von Antonakakis et al. 2014 und KOM 2005c-2014c.

Für den Testfall SI kann empirisch *kein Zusammenhang* zwischen der Veränderung der UV und AV festgestellt werden. Die  $H_1$  erweist sich in diesem Schritt des Tests als falsch.

In den drei der insgesamt vier Schritte des empirischen Tests bestätigen sich die theoretischen Erwartungen bezüglich des Zusammenhangs zwischen  $UV_1$  und AV. Bei der vergleichenden Betrachtung der durchschnittlichen AV- und UV-Werten zwischen PL, als mächtigsten MS, und EE und SI, als weniger machtvollen MS, konnte eine der Theorie entsprechende Kovarianz festgestellt werden. Der Verlauf der AV spiegelt die Veränderung der UV in drei Referenzstaaten in fünf der insgesamt sechs Zeitabschnitte während des empirischen Tests wider. Nur im Fall von SI hat die  $H_1$  keine Bestätigung gefunden. Die  $H_1$  gilt somit als *verifiziert*. Die im Rahmen des Enforcement-Ansatzes ausgewählte  $UV_1$  (Entscheidungsmacht des Staates) hat eine Erklärungskraft für den unterschiedlichen Grad der Regeleinhaltung zwischen den Fallbeispielen.

#### 4.2 Hypothese 2 – Führt eine höhere Staatskapazität zum höheren Grad der Regeleinhaltung?

Die  $H_2$  ist in Anlehnung an den *Management*-Ansatz formuliert worden. Die  $UV_2$  wird im Folgenden EU-spezifisch definiert: Die  $UV_2$  ist die Staatskapazität des MS, die die EU-Entscheidungen und das EU-Recht umsetzt. Im Folgenden soll die Hypothese überprüft werden: Je niedriger die Staatskapazität des EU-Mitgliedsstaates ausfällt, desto öfter

verstößt der MS gegen das EU-Recht. Dazu sollen zunächst die maximale und minimale Ausprägung der UV für das jeweilige Land ermittelt werden und dann in Verhältnis zur AV gesetzt werden. Im Rahmen der theoretischen Annahme über den Zusammenhang zwischen den Variablen soll ein Rückgang der staatlichen Kapazität (UV) zu einem Anstieg der VV (AV) führen, ein Anstieg der Staatskapazität (UV) führt dagegen zu einer Verringerung der Anzahl der VV (AV) im gegebenen Jahr.

Die UV<sub>2</sub> wird mittels des MLI von der BS gemessen. Der Wert variiert in der Ländergruppe von 7,67 bis 9,03 auf einer Skala von 0 (schlechteste Leistung) bis 10 (beste Leistung). Die Tabelle 5 gibt Auskunft über die Entwicklung der Staatskapazität in der Ländergruppe während der Untersuchungsperiode. Die farbliche Markierung der Zellen in der Tabelle veranschaulicht die Tendenz der Veränderungen der Verwaltungskapazität in dem jeweiligen Land und ordnet es in das Gesamtbild innerhalb der NMS ein. Die grüne Farbe steht dabei für die höheren Werte (bessere Leistung), Gelb bildet den Übergang von Rot zu Grün (mittlere Leistung), Rot markiert niedrige Verwaltungskapazitätswerte (schlechtere Leistung).

Die Höhe der estnischen Staatskapazität liegt im Schnitt bei 9,03. Die ungarische durchschnittliche Staatskapazität liegt bei 6,39. Der Unterschied ist signifikant und beträgt 2,64. Die H<sub>2</sub> wird anhand des Vergleichs zwischen EE (maximaler Wert) und HU (minimaler Wert) getestet.

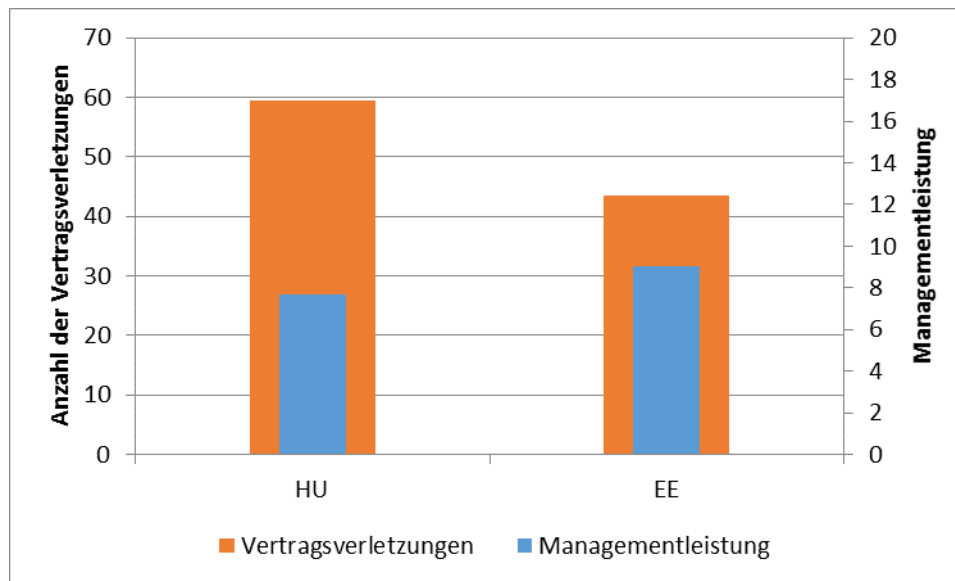
Land \ Jahr	CZ	EE	HU	LT	LV	PL	SI	SK	AM
2003	8,63	9,38	8,5	9,63	7,63	8,25	8,88	9	8,74
2006	8,63	8,88	8,42	8,54	8,13	7,75	9,21	9,04	8,58
2008	8,22	8,98	8,25	8,25	8,3	6,45	8,53	8,82	8,23
2010	8,63	8,98	8,05	8,5	8,08	8,02	8,18	8,62	8,38
2012	8,17	9,03	6,7	8,8	8,25	8,35	8,2	8,32	8,23
2014	8,17	8,9	6,07	8,67	8,22	8,87	7,82	8,67	8,17
AM	8,41	9,03	7,67	8,73	8,10	7,95	8,47	8,75	8,39

**Tab. 5 Der nationale MLI in den NMS**

**Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von BTI 2014.**

Im Hinblick auf den zwischenstaatlichen Vergleich sollen für EE in der Untersuchungsperiode weniger VV registriert worden sein als für HU. Das heißt, die

Regeleinhaltung von EE im Zehnjahresdurchschnitt soll signifikant besser ausfallen als die von HU. Wenn diese Prognose sich nicht empirisch bestätigt, gilt die  $H_2$  als widerlegt.



**Dia. 5 Verhältnis zwischen VV und ML; HU, EE; Durchschnittswerte**  
**Quelle: eigene Darstellung auf der Grundlage von BTI 2014 und KOM 2005c-2014c.**

Die Staatskapazität von EE liegt höher als die von HU. Erwartet wird aus der theoretischen Perspektive, dass die Anzahl der VV bei EE kleiner als bei HU ausfällt. Die durchschnittlichen VV-Anzahl beträgt für EE 43,5 und für HU 59,5. Diese statistischen Daten entsprechen der theoretischen Erwartung. *Die  $H_2$  wird in dem ersten Schritt der Überprüfung bestätigt.*

Da die AV-Werte von BTI alle zwei Jahre erhoben werden, müssen die fehlenden Werte ergänzt werden, um einen direkten Vergleich mit VV-Werten zu ermöglichen. Da bekannt ist, dass der Wert der ML sich von Jahr zu Jahr ändern kann, aber nicht erhoben wird, kann einerseits davon ausgegangen werden, dass die Veränderungen unerheblich sind (und die unbekanntenen Werte zwischen den bekannten Werten davor und danach liegen). Die ML wird als relativ stabil betrachtet. Andererseits stützt der Verlauf der bekannten ML-Werte diese Vermutung dadurch, dass keiner der NMS eine sprunghafte Veränderung von einem Erhebungsjahr zum nächsten durchgemacht hat. Um den Verlauf der Veränderung der ML in Vergleich zur Anzahl der VV zu stellen, sollen die Erhebungen der BTI durch die Werte für die Jahre 2004, 2005, 2007, 2009, 2011 und 2013 ergänzt werden. Diese fehlenden Werte sind durch jeweils einen Mittelwert aus den Daten aus dem vorhergehenden und nachfolgenden Jahr gebildet. Dieses Vorgehen gewährleistet einen

flacheren Verlauf der ML-Kurve. Die Tabelle 6 zeigt den Verlauf der ML mit den ergänzten Werten für die ausgewählten Fallstudien EE und HU.

Land \ Jahr	EE	HU
2004	9,38	8,5
2005	9,13	8,46
2006	8,88	8,42
2007	8,93	8,335
2008	8,98	8,25
2009	8,98	8,15
2010	8,98	8,05
2011	9,005	7,375
2012	9,03	6,7
2013	8,965	6,385

**Tab. 6 Um die Werte für 2004, -05, -07, -09, -11 und -13 ergänzte MLI**  
**Quelle: eigene Berechnung auf der Grundlage von BTI 2014.**

Das statistische Bild der Regeleinhaltung des EE und HU wird im Folgenden geschildert (vgl. Tabelle 7).

Land \ Jahr	EE	HU
2004	77	44
2005	66	81
2006	62	72
2007	57	81
2008	34	66
2009	25	52
2010	29	66
2011	36	54
2012	24	42
2013	25	37
AM	43,5	59,5

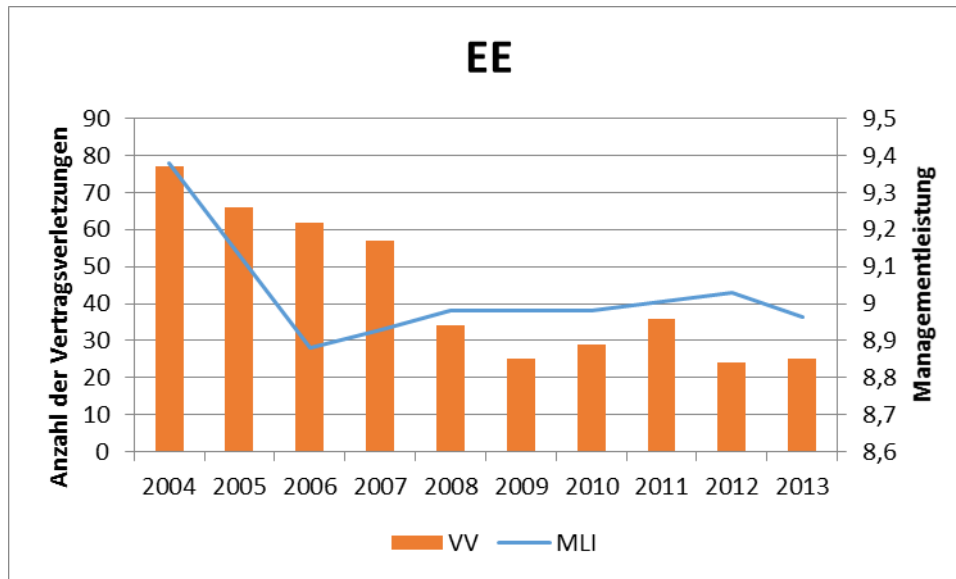
**Tab. 7 Anzahl der VV, EE und HU**  
**Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von KOM 2005c-2014c.**

#### **4.2.1 Estland: Eine höhere Staatskapazität führt nicht zu einer besseren Regeleinhaltung**

2004 beträgt die estnische ML 9,38, im Jahr 2005 sinkt sie auf 9,13. 2006 ist ein weiterer Rückgang auf 8,88 zu verzeichnen. 2007 steigt die ML geringfügig auf 8,93 an. 2008 klettert er etwas höher auf 8,98 und verweilt dort bis 2011, als die Staatskapazität wieder bis 9,01 ansteigt. 2012 ist sie minimal angestiegen (9,03), 2013 nimmt der ML-Wert leicht ab (8,97). 2014 fällt die ML geringfügig. Die sich aus diesen UV-Aufzeichnungen ergebende Prognose für AV-Verhalten sieht folgendermaßen aus: 2005 soll die VV-Anzahl sich im Vergleich zum Vorjahr erhöhen, 2006 sollen wieder mehr VV als 2005 registriert werden. 2007 sollen es weniger VV werden, 2008 bis 2010 sollen weniger VV registriert werden, wobei die AV-Werte von 2008 bis 2010 untereinander gleich bleiben. 2011 soll ein Rückgang der VV verzeichnet werden. 2012 sollen wieder weniger VV registriert werden. 2013 soll ein Anstieg der VV stattfinden.

EE verkleinert die Anzahl der VV von 2004 auf 2005 (-). Von 2006 (-) bis 2009 (-) nimmt die VV-Anzahl ständig ab (2007 (+), 2008 (-)). 2010 (-) steigt die VV-Anzahl geringfügig an. In dieser Zeit sinkt die Anzahl der registrierten VV um drei Viertel. 2011 steigt der Wert der VV (-). 2012 fällt die Anzahl der VV etwas (+). 2013 steigt sie wieder minimal an (+). Den theoretischen Erwartungen entsprechen die Daten der Jahre 2007, 2012 und 2013. In den anderen sechs Jahren findet die theoretische Voraussage keine Bestätigung. Weiter unten ist die Interaktion zwischen UV und AV im Testfall im Diagramm 6 dargestellt.





### Dia. 6 Interaktion zwischen VV und ML, EE

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von BTI 2014 und KOM 2005c-2014c.

An den sechs der neun Referenzpunkte entspricht die empirische Datenlage nicht der theoretischen Erwartung. Ein positiver Einfluss der Staatskapazität auf die Regeleinhaltung findet im Fall von EE keine empirische Begründung. *Die H<sub>2</sub> wird durch die durchgeführte Datenanalyse widerlegt.*

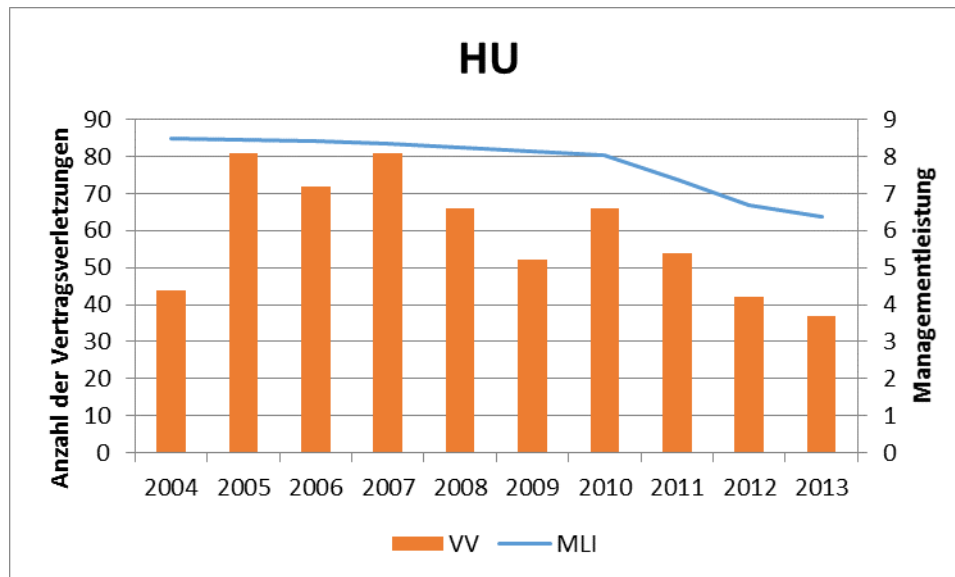
#### 4.2.2 Ungarn: Eine niedrigere Staatskapazität führt zur schlechteren Regeleinhaltung

HU ist ein Schlusslicht in der Regeleinhaltung unter den NMS und seine Staatskapazität verringert sich im Lauf der 10 Jahre von 8,5 auf 6,07. 2004 startet HU mit der ML in Höhe von 8,5. 2005 (8,46) sinkt der Wert geringfügig. 2006 setzt sich der Rückgang des MS-Werts bis einschließlich 2010 in kleinen Schritten fort. Ab 2011 nimmt die ML drastisch auf 7,38 ab. 2012 setzt sich der Rückgang fort, die ML beträgt 6,7. 2013 sinkt die ungarische ML auf 6,39. Dieser Verlauf soll sich folgendermaßen in der Entwicklung der Anzahl der VV äußern: 2005 soll diese im Vergleich zu 2004 steigen. Innerhalb der nächsten fünf Jahre, von 2006 bis 2013, soll die VV-Anzahl mal stärker, mal schwächer zunehmen.

2004 startet HU mit 44 VV und zeigt in Folgejahren ein sich verschlechterndes Regeleinhaltungsverhalten. 2005 (+) steigt die Anzahl der VV fast auf das Doppelte im Vergleich zum Vorjahr. 2006 (-) zeichnet sich ein mäßiger Rückgang ab, um 2007 (+) wieder zurück zum höheren Wert von 2005 zu kehren. 2008 (-) sinkt die Anzahl der VV,

2009 (-) sinkt die Anzahl der VV weiter. 2010 (+) steigt sie etwas an. 2011 (-), 2012 (-) bis 2013 (-) nimmt die Anzahl der VV drei Jahre in Folge ab. Den theoretischen Erwartungen entsprechen die Daten der Jahre 2005, 2007 und 2010. In den anderen sechs Jahren findet die theoretische Voraussage keine Bestätigung.

Weiter unten ist die Interaktion zwischen UV und AV im Diagramm 7 dargestellt:



#### Dia. 7 Interaktion zwischen VV und ML, HU

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von BTI 2014 und KOM 2005c-2014c.

Die VV-Aufzeichnungen für HU sind durch ein jährliches Auf und Ab gekennzeichnet. Insgesamt hat sich das regelkonforme Verhalten von HU in der Untersuchungsperiode deutlich verbessert, was jedoch nicht bezüglich der ungarischen Staatskapazität gesagt werden kann. Die empirische Datenlage über VV widerlegt die theoretischen Erwartungen. Die  $H_2$  wurde an den sechs aus neun Kontrollzeitpunkten im Fall von HU widerlegt, was dazu führt, dass die  $H_2$  in diesem Überprüfungsschritt als *falsch* gilt.

Die  $H_2$  konnte *in nur einem der drei* Schritte des empirischen Tests *bestätigt* werden. Im einer Gegenüberstellung der durchschnittlichen Werte zeigt EE tatsächlich eine bessere Regeleinhaltung bei einer höheren Staatskapazität als HU. Jedoch hat sich die Entwicklung der Staatskapazitäten der ausgewählten Fallbeispiele in dem Untersuchungszeitraum nicht in dem Regeleinhaltenverhalten widerspiegelt. In beiden Einzelfallprüfungen hat sich  $H_2$  als falsch herausgestellt. *Die  $H_2$  wird in dem empirischen Test eindeutig falsifiziert.*

### 4.3 Hypothese 3 – Führt ein höherer EU-Legitimitätsgrad zum höheren Grad der Regeleinhaltung?

Die  $H_3$  wurde in Anlehnung an den *Legitimacy*-Ansatz formuliert. Die  $UV_3$  wird im Folgenden EU-spezifisch definiert: Die  $UV_3$  ist das Vertrauen der Bevölkerung in die EU in einem MS. Im Folgenden soll die  $H_3$  überprüft werden. Diese lautet folgendermaßen: *Je niedriger das Niveau der Legitimität der EU im jeweiligen MS ausfällt, desto öfter verstößt der MS gegen das EU-Recht.* Dazu sollen zunächst eine minimale und eine maximale Ausprägung der UV in der Untersuchungsgruppe ermittelt werden, um anschließend ins Verhältnis zur AV gesetzt zu werden. Bei einem im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Vertrauenswert ( $UV_3$ ) sollen weniger VV (Indikator für AV) im Vergleich zum Vorjahr registriert werden. Bei einem im Vergleich zum Vorjahr gesunkenen Vertrauenswert sollen mehr VV im Vergleich zum Vorjahr registriert werden.

Das gesellschaftliche Vertrauen in die EU wird jährlich von dem EB in länderübergreifenden Umfragen ermittelt.<sup>316</sup> Die Tabelle 8 zeigt jährliche Werte aus diesen Erhebungen in den Jahren 2004 bis 2012 für die ausgewählten Länder. Der zehnjährige Durchschnittswert für jedes Land ist ausschlaggebend bei der Bestimmung der Fallbeispiele für den Hypothesentest.

Die farbliche Markierung der Zellen in der Tabelle veranschaulicht die Tendenz der Vertrauensveränderungen von Jahr zu Jahr in dem jeweiligen Land und vereinfacht eine Einordnung in das Gesamtbild innerhalb der NMS-Gruppe. Die grüne Farbe steht dabei für die höheren Vertrauenswerte (bessere Leistung), Gelb steht für mittlere Werte (mittlere Leistung) und Rot markiert niedrige Vertrauenswerte (schlechtere Leistung). Der allgemeine Trend geht in die Richtung, dass immer weniger Menschen ihr Vertrauen in den NMS der EU schenken.

---

<sup>316</sup> Vgl. EB80: S. 71ff.

Land \ Jahr	CZ	EE	HU	LT	LV	PL	SI	SK	AM
2004	52	56	64	68	47	50	60	60	57,1
2005	53	50	57	54	42	51	55	56	52,3
2006	62	61	61	60	51	58	70	62	60,6
2007	58	67	60	59	50	62	65	58	59,9
2008	58	67	51	55	44	55	60	70	57,5
2009	59	69	53	54	44	52	50	71	56,5
2010	50	64	62	61	50	58	48	71	58,0
2011	38	51	47	50	40	47	38	48	44,9
2012	34	46	44	49	38	48	39	45	42,9
2013	34	56	47	52	42	45	37	47	45,0
AM	49,8	58,7	54,6	56,2	44,8	52,6	52,2	58,8	53,5

**Tab. 8 Vertrauenswerte in NMS**

**Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von EB62-82.**

Die durchschnittliche Vertrauensquote in der Untersuchungsgruppe fällt von 57,1 Prozent im Jahr 2004 auf 45 Prozent im Jahr 2013. Nach der allgemeinen Erwartung im Rahmen des gewählten Ansatzes soll die vorliegende Entwicklung der Vertrauensquote zu mehr VV in der Untersuchungsgruppe gegen Ende des Untersuchungszeitraums führen, was jedoch laut statistischen Daten nicht festgestellt werden kann. Im Gegensatz, die durchschnittliche VV-Anzahl hat sich von 81,3 in 2004 auf 36,4 in 2014 mehr als halbiert.

In der SK genießt die EU im Untersuchungszeitraum das Vertrauen des meisten Teils der Bevölkerung im Durchschnitt (58,8%). In LV vertraut der EU der im Durchschnitt kleinste Teil (44,8%) der Bevölkerung. LV repräsentiert das Minimum, die SK das Maximum dieses Vertrauens auf einer Vertrauensskala von 0 bis 100 Prozent. LV und die SK haben sich somit als Fallbeispiele für den Hypothesentest ( $H_3$ ) qualifiziert. Die Anzahl der VV für beide Testbeispiele sind der Tabelle 9 zu entnehmen.

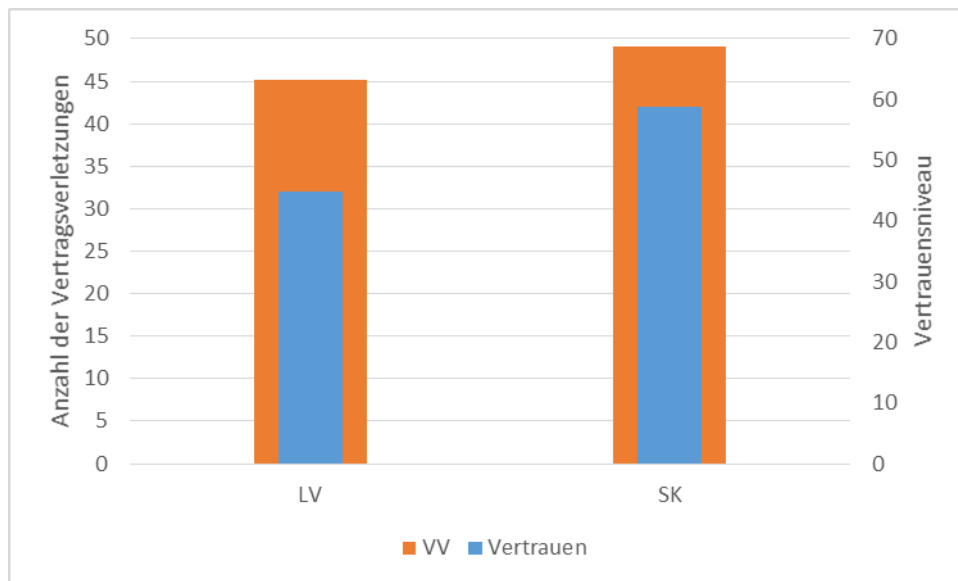
Land \ Jahr	LV	SK
	2004	110
2005	71	63
2006	58	48
2007	61	56
2008	33	46
2009	28	30
2010	27	27
2011	23	41
2012	20	33
2013	20	38
AM	45,1	49,1

**Tab. 9 VV der Fallbeispiele, LV und die SK**

**Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von KOM 2005c-2014c.**

Die Regeleinhaltung der beiden Testbeispiele für die  $H_3$  verbessert sich im Lauf der Zeit, trotz rückläufigen Vertrauens, und liegt deutlich unter dem jährlichen Durchschnitt der NMS. Die SK begeht 2013 nur 25 Verstöße gegenüber 109 VV in 2004. LV begeht 2013 nur 20 Verstöße gegenüber 110 VV in 2004.

Da weniger Letten (44,8%) als Slowaken (58,8%) der EU im Durchschnitt vertrauen, soll LV theoretisch mehr VV als die SK im Durchschnitt begehen. Jedoch liegt die Anzahl der durch LV begangenen VV (45,1) unter der für die SK registrierten VV (49,1). Diese Konstellation ist in dem Diagramm 8 abgebildet. *Dies steht im Widerspruch zu den theoretischen Erwartungen. In diesem Schritt wird die  $H_3$  widerlegt.*



**Dia. 8 Interaktion zwischen VV und Vertrauen; Durchschnittswerte**  
**Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von EB62-82 und KOM 2005c-2014c.**

Im nächsten Schritt sollen die Verläufe für beide Länder isoliert voneinander überprüft werden.

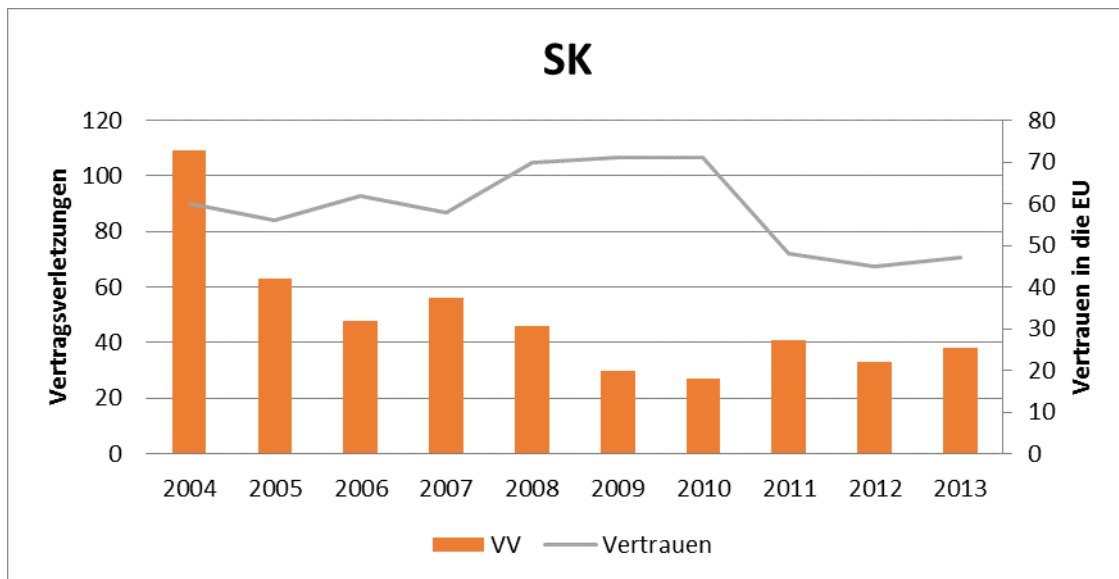
#### 4.3.1 Slowakei: Verbesserung der Regeleinhaltung auch bei sinkendem Vertrauen

Die SK zeigt 2004 eine Vertrauensquote von 60 Prozent, 2005 verringert sich das Vertrauen geringfügig auf 56 Prozent. 2006 steigt das Vertrauen wieder auf 62 Prozent, um sich 2007 wieder auf 58 Prozent zu verringern. Die ersten vier Jahre nach dem EU-Beitritt sind durch Schwankungen gekennzeichnet. 2008 (70), 2009 (71) und 2010 (71) bleibt das Vertrauensniveau stabil hoch. 2011 geht das Vertrauensniveau drastisch auf 48 zurück, 2012 sind es 45 Prozent. 2013 fällt das Vertrauen mit 47 Prozent besser als im Vorjahr aus. Entsprechend der formulierten Hypothese soll die Anzahl der VV von 2004 auf 2005 steigen, 2006 im Vergleich zum Vorjahr sinken und 2007 wieder steigen. 2008 sollen mehr VV als in 2007 registriert werden. 2009 und 2010 sollen gleich viele, aber weniger VV im Vergleich zum Jahr 2008 registriert werden. 2011 soll die Anzahl der registrierten VV wachsen, auch im Jahr 2012 sollen es mehr sein. 2013 sollen weniger VV im Vergleich zum Vorjahr registriert werden.

2004 werden 109 VV für die SK registriert, 2005 (-) und 2006 (+) sinkt die Anzahl der VV in großen Schritten auf 48. 2007 (+) steigt diese jedoch auf 56 VV. 2008 (-), 2009 (+)

und 2010 (-) ist aber ein deutlicher Rückgang der VV zu verzeichnen. 2011 (+) vergrößert sich die Anzahl der VV und beträgt 41 VV. Dann sinkt die Anzahl der VV im Jahr 2012 (-) auf 33, klettert 2013 (-) aber auf 38 VV hoch. Den theoretischen Erwartungen entsprechen die Daten der Jahre 2006, 2007, 2009 und 2011. In den anderen fünf Jahren findet die theoretische Voraussage keine empirische Bestätigung.

Das Diagramm 9 bildet den empirischen Verlauf der  $UV_1$  und AV im slowakischen Kontext ab.



#### Dia. 9 Interaktion zwischen VV und Vertrauen, SK

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von EB 62-82 und KOM 2005c-2014c.

Insgesamt ist die Regeleinhaltung durch einen instabilen Verlauf (die Werte der Jahre 2007, 2011 und 2013 stechen aus dem Gesamtbild heraus) zu einer Verbesserung charakterisiert. An den fünf der insgesamt neun Kontrollpunkte können die theoretischen Erwartungen nicht empirisch verifiziert werden. *Die  $H_3$  gilt in diesem Schritt des Tests als widerlegt.*

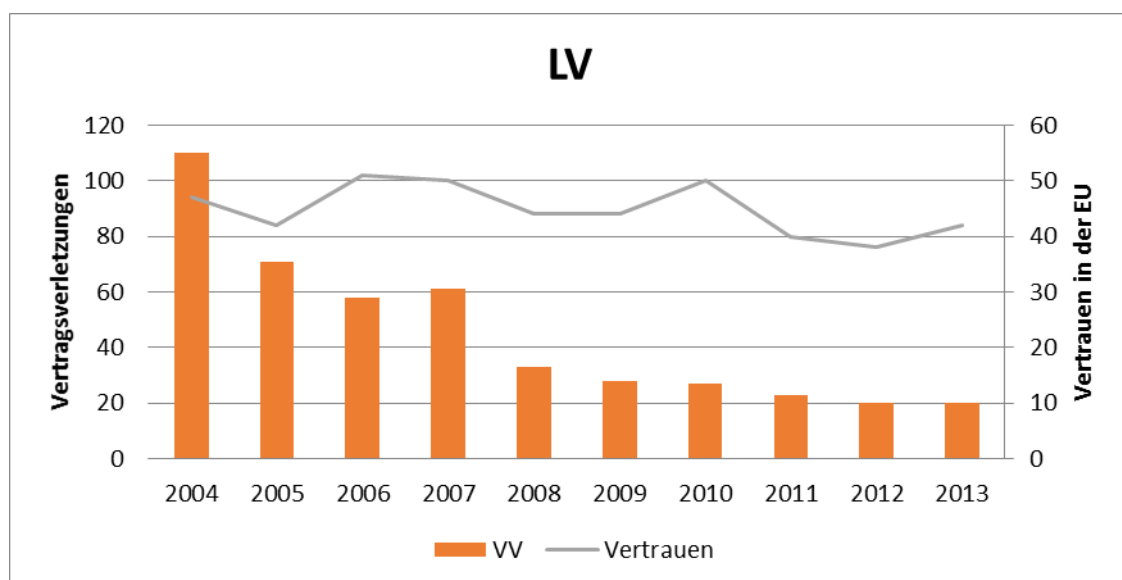
#### 4.3.2 Lettland: Verbesserung der Regeleinhaltung entgegen sinkendem Vertrauen

LV zeigt 2004 eine Vertrauenshöhe von 47 Prozent, 2005 sinkt das Vertrauen auf 42 Prozent. 2006 steigt der Wert auf 51 Prozent und 2007 verringert sich das Vertrauen auf 50 Prozent. 2008 und 2009 liegt das Vertrauen bei 44 Prozent. Im Jahr 2010 (50) vertrauen wieder etwas mehr Letten der EU. 2011 (40) und 2012 (38) kann ein deutlicher

Rückgang an Vertrauen in der Bevölkerung von LV festgestellt werden. 2013 klettert der Wert auf 42 Prozent hoch. Der Verlauf der Vertrauensquote ist in den letzten beiden Jahren mit dem von SK vergleichbar, auch andere NMS zeigen ähnlich starke negative Veränderungen der Vertrauensquote in den letzten zwei Untersuchungsjahren. Theoretisch soll der Verlauf der VV folgendermaßen aussehen: 2005 sollen mehr VV im Vergleich zum Vorjahr registriert werden, 2006 soll die Anzahl der VV sinken, 2007 soll es wieder mehr VV geben, 2008 und 2009 sollen gleich viele VV registriert werden, aber mehr als es in 2007 der Fall war, 2010 soll die Anzahl sich verringern, 2011 soll sie wieder steigen, 2012 sollen noch mehr VV vorgefunden werden, 2013 soll sich die Anzahl der VV verringern.

Die Anzahl der VV, die für LV registriert werden, verringert sich deutlich von Jahr zu Jahr. Von 2004 (-) bis 2006 (+) geht die Anzahl der VV rapide zurück. 2007 (+) ist ein kleiner Anstieg um 3 VV zu verzeichnen. Ab 2008 (-) nimmt LV den Kurs auf eine stabile Verbesserung der Regeleinhaltung auf und schafft bis 2013 (-) eine mehr als fünffache Verringerung der VV im Vergleich zum Jahr 2004: 2009 werden 28 VV (-), 2010 27 VV (+), 2011 23 VV (-) und 2012 20 VV (-) registriert. Den theoretischen Erwartungen entsprechen die Daten der Jahre 2006, 2007 und 2010. In den anderen sechs Jahren findet die theoretische Voraussage keine Bestätigung.

Im Diagramm 10 ist die Interaktion zwischen  $UV_1$  und AV im lettischen Kontext abgebildet.



**Dia. 10 Interaktion zwischen VV und Vertrauen, LV**

**Quelle: Eigene Darstellung, auf der Grundlage von EB62-82 und KOM 2005c-2014c.**



Insgesamt ist eine stabile Verbesserung (mit Ausnahme von 2007) der Regeleinhaltung dem Land zu bescheinigen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der stark abnehmenden Vertrauensrate unter der lettischen Bevölkerung und steht im Gegensatz zu den theoretischen Erwartungen. An den sechs der neun Referenzpunkte erfüllen sich die theoretischen Voraussagen nicht. *Die Überprüfung der  $H_3$  im lettischen Kontext führt zur erneuten Falsifizierung der theoretischen Erwartungen.*

Der empirische Test der  $H_3$  an LV und der SK zeigt, dass die Hypothese in allen drei Schritten der Überprüfung widerlegt wird und kann als endgültig *falsifiziert* gelten. Weder in LV noch in SK führt sinkendes Vertrauen zu schlechteren Regeleinhaltung, d.h., dass die Vertrauensrate der Bevölkerung von einzelnen MS gegenüber der EU keinen Einfluss auf das regelkonforme Verhalten dieser Staaten ausübt.

## 5. Zusammenfassung

In dieser Arbeit wurde folgende Forschungsfrage gestellt: Warum verstoßen manche neue Mitgliedstaaten der EU gegen das EU-Recht öfter als andere? Das Ziel der Arbeit war es, theoretische Annahmen über die Erklärungsfaktoren bezüglich des Grades der Regeleinhaltung in der EU empirisch zu überprüfen. Die Vorgehensweise orientierte sich an das SS-DO. Drei auf deduktive Weise formulierte Hypothesen wurden einem empirischen Test unterzogen. Die Hypothesen beruhen auf den *Enforcement*-, *Management*- und *Legitimacy*-Ansätzen. Geprüft wurde, ob ein Zusammenhang zwischen der EU-spezifischen politischen Macht, den verwaltungstechnischen Staatskapazitäten und der Legitimität der EU in den ausgewählten MS und dem *Compliance* dieser Staaten besteht. Dieser Zusammenhang wurde in der Vergangenheit anhand von verschiedenen Variablen in vielen Mitgliedstaaten ausgiebig geprüft, jedoch mit widersprüchlichen Ergebnissen. Durch die Kombination der drei bekanntesten Annäherungen an die Erklärung der Regeleinhaltung, die verschiedene Aspekte der Regeleinhaltung betonen, sollte ein Beitrag zu der wissenschaftlichen Debatte um die Entstehung des Regelverstoßes in der EU geleistet werden. Die Untersuchung des Phänomens *Non-Compliance* wurde durch die Analyse der statistischen Daten von der KOM, dem EB, der BS sowie der Berechnungen von SSI durch Antonakakis et al. an der Gruppe der NMS durchgeführt.

Bisher wurde in der *Compliance*-Forschung im Europabereich festgestellt, dass für andere MS auch andere Variablen Geltung haben, nur bleibt die Frage offen, warum das so ist. Das fortlaufende Testen der verschiedenen Erklärungsvariablen der Regeleinhaltung in der EU an verschiedenen Fallbeispielen soll dazu beitragen, dass die Datenbank der Fallstudien und Ergebnissen beständig wächst, neue Variablen entwickelt werden und im Endeffekt ein allgemeiner oder einige gültige *Compliance*-Muster entdeckt werden.

Die Untersuchung der Regeleinhaltung in den NMS kann im Laufe der Zeit neue Erkenntnisse liefern und der Verlauf der Regeleinhaltung kann sich mit der Zeit bedeutend verändern, sodass sich eine Beobachtung dieser Ländergruppe auch im Rahmen bereits verwendeter Ansätze und unter Berücksichtigung von bekannten oder neu entwickelten Variablen lohnt.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit kommen folgende Ergebnisse zum Vorschein. Die erste Hypothese, die einen Zusammenhang zwischen der Höhe der EU-spezifischen

politischen Macht des MS und seiner Regeleinhaltung vermutet hat, wurde in einem mehrstufigen empirischen Test bestätigt. Bei der Fallauswahl mussten drei MS zum Test herangezogen werden, da die zwei Staaten (SI und EE) gleich niedrige UV-Werte aufwiesen. Dies erschwerte den Prozess der Überprüfung und führte zu nicht eindeutigen Ergebnissen im Hinblick auf den zwischenstaatlichen Vergleich. Bei der vergleichenden Betrachtung der durchschnittlichen AV- und UV-Werten zwischen PL, als mächtigsten MS, und beider weniger machtvollen MS, konnte eine der Theorie entsprechende Kovarianz festgestellt werden. Ein Vergleich zwischen den UV-Werten der SI und EE liefert ein mit Abstrichen positives Ergebnis für  $H_1$ . Der Verlauf der AV spiegelt die Veränderung der UV in drei Referenzstaaten in fünf der insgesamt sechs Zeitabschnitte während des Tests wider. Nur im Fall von SI hat die  $H_1$  keine Bestätigung gefunden. Die  $H_1$  gilt somit als *verifiziert*. *Die im Rahmen des Enforcement-Ansatzes ausgewählte  $UV_1$  (Entscheidungsmacht des Staates) hat eine Erklärungskraft für den unterschiedlichen Grad der Regeleinhaltung zwischen den Fallbeispielen und in der Untersuchungsgruppe.*

Im Zusammenhang mit der ersten Hypothese ist besonders die ungleiche Höhe der Regeleinhaltung zwischen SI und EE bei gleicher Höhe der Entscheidungsmacht auffällig. Dieser Befund ist einer weiteren Untersuchung wert.

Die zweite Hypothese überprüft das Bestehen eines Zusammenhangs zwischen der Staatskapazität und dem Grad der Regeleinhaltung. Die UV-basierte Wahl fiel auf EE und HU. In einer Gegenüberstellung der durchschnittlichen AV- und UV-Werte zeigt EE tatsächlich eine bessere Regeleinhaltung bei einer höheren Staatskapazität als HU. In dem zwischenstaatlichen Vergleich wird die theoretische Erwartung bestätigt. Jedoch hat sich die Entwicklung der Staatskapazitäten der ausgewählten Fallbeispiele in dem Untersuchungszeitraum nicht an dem Regeleinhaltungsverhalten widerspiegelt. In beiden Einzelfallprüfungen hat sich  $H_2$  als falsch herausgestellt. Die hypothetischen Prognosen konnten in nur einem der drei Schritte des empirischen Tests verifiziert werden. *Die  $H_2$  wird in dem empirischen Test eindeutig falsifiziert. Die im Rahmen des Management-Ansatzes gewählte  $UV_2$  (Staatskapazität) hat keine Erklärungskraft für den unterschiedlichen Grad der Regeleinhaltung zwischen den Fallbeispielen und in der Untersuchungsgruppe.*

Die dritte Hypothese überprüft das Bestehen eines Einflusses der EU-Legitimitätshöhe der EU in einem MS auf sein regelkonformes Verhalten. Zur Überprüfung werden laut ihren UV-Werten LV und SK herangezogen. Die theoretischen Erwartungen werden in dem Vergleich zwischen den Referenzfällen nicht erfüllt. LV zeigt trotz niedrigen

Vertrauenswerten ein besseres regelkonformes Verhalten als SK, obwohl Slowaken höheres Vertrauen in die EU demonstrieren. Während der Gegenüberstellung der einzelstaatlichen UV- und AV-Werte wird die  $H_3$  für beide Fallbeispiele widerlegt. Der empirische Test der  $H_3$  an LV und der SK zeigt, dass die Hypothese in allen drei Schritten der Überprüfung widerlegt wird. *Die  $H_3$  ist durch den empirischen Test eindeutig falsifiziert. Die im Rahmen des Legitimacy-Ansatzes gewählte  $UV_3$  (Vertrauen in die EU) hat keine Erklärungskraft für den unterschiedlichen Grad der Regeleinhaltung zwischen den Fallbeispielen und in der Untersuchungsgruppe.*

Die empirischen Überprüfung zeigt, dass zwei der drei Faktoren ( $UV_1$  und  $UV_2$ ), welche durch prominente Ansätze zur Erklärung der Regeleinhaltung entwickelt wurden, in ihrem Verlauf ziemlich statisch sind und kaum die Dynamik der Regeleinhaltung von Jahr zu Jahr erklären können, während die durchschnittlichen Werte aller drei UVs einen nützlichen Hinweis auf die zu erwartende Höhe der AV geben. Dieser Tatsache kann erst später, in ca. 20 Jahren, durch die im Zeitverlauf sich erweiterte Datenlage entgegengesteuert werden. Weitere Untersuchungen der in dieser Arbeit angewandten oder anderer Erklärungsfaktoren können in 20 Jahren mehr Aufschluss über den Zusammenhang zwischen den gewählten UVs und AV geben. Die drei angewandten Erklärungsfaktoren wurden von Wissenschaftlern als vielversprechend zur Erklärung der Unterschiede in der Regeleinhaltung angesehen, sind aber dieser Erwartung nicht gerecht geworden.

Das in der vorliegenden Arbeit erzielte Ergebnis kann nicht in seiner Geltung auf die ganze EU ausgedehnt werden – eine Übertragung muss durch die Beachtung der spezifischen Kontrollvariablen geprüft werden.

Der Trend zur besseren Regeleinhaltung unter NMS (siehe Tabelle 2) ist unbestreitbar. Diese Entwicklung der Regeleinhaltung kann von anderen Faktoren besser erklärt werden, die einige Zeit brauchen, um Ihre Wirkung entfalten zu können, etwa Sozialisierung oder Lerneffekte, die nicht von einem Tag auf den anderen eintreten können.<sup>317</sup> Von einem osteuropäischen Syndrom kann allerdings kaum die Rede sein. Für die Erklärung der Unterschiede im Grad der Regeleinhaltung der NMS ist die unterschiedlich ausgeprägte EU-spezifische politische Macht der MS am besten geeignet.

---

<sup>317</sup> Vgl. Falkner 2013: S. 43.

## Literaturverzeichnis

Anckar, C. (2008): On the Applicability of the Most Similar Systems Design and the Most Different Systems Design in Comparative Research, *International Journal of Social Research Methodology*, 11(5), 389-401.

Angelova, M., Dannwolf, T. und König, T. (2012): How robust are compliance findings? A research synthesis, in: *Journal of European Public Policy*, 19(8), S. 1269-1291.

Antonakakis, N, Badinger, H. und Reuter, W. (2014): Member States' Power, Efficiency, and Proportionality in the EU Council of Ministers, *Wirtschaftsuniversität Wien, Wirtschaftsfakultät, Working Paper No. 175*.

Arnold, C., Sapir, E. und Zapryanova, G. (2012): Trust in the institutions of the European Union: A cross-country examination, in: Beaudonnet, L. und Danilo D. M. (Hg.) *Beyond Euro-skepticism: Understanding attitudes towards the EU*, *European Integration online Papers (EIoP)*, 16(2), Art. 8, unter: <http://eiop.or.at/eiop/texte/2012-008a.htm> (Zugriffsdatum: 24.05.2015)

Beach, D. (2005): Why governments comply: an integrative compliance model that bridges the gap between instrumental and normative models of compliance, in: *Journal of European Public Policy*, 12(1): S. 113-142

Bilbao, J., Fernandez, J., Jimenez, N. und Lopez, J.J. (2002): Voting power in the European Union enlargement, in: *European Journal of Operational Research* 143: S. 181–196.

Böhmelt, T. und Freyburg, T. (2013): The temporal dimension of the credibility of EU conditionality and candidate states' compliance with the *acquis communautaire*, 1998–2009, in *European Union Politics* 14(2) S. 250–272.

Börzel, T., Dudziak, M., Hofmann, T., Panke, D., Sprungk, C. (2008): Recalcitrance and Inefficiency, *Why Do Member States (Not) Comply with European Law?*, unter: [http://www.jean-monnet-coe.keio.ac.jp/workingpapers/tobias\\_hoffman\\_01.pdf](http://www.jean-monnet-coe.keio.ac.jp/workingpapers/tobias_hoffman_01.pdf) (Zugriffsdatum: 28.05.2015)

- Börzel T., Hofmann, T. und Panke D. (2012) Caving in or sitting it out? Longitudinal patterns of non-compliance in the European Union, *Journal of European Public Policy*, 19(4), 454-471.
- Börzel, T, Hofmann, T. und Panke, D. (2009): Opinions, referrals, and judgments Analyzing Longitudinal Patterns of Non Compliance. Berliner Arbeitspapier zur Europäischen Integration (13).
- Börzel, T. (2010): The Transformative Power of Europe Reloaded. The Limits of External Europeanization, KFG Working Paper Series (11), Freie Universität Berlin.
- Börzel, T. (2003): Environmental Leaders and Laggards in the European Union. Why There is (Not) a Southern Problem. London: Ashgate.
- Börzel, T., Hofmann, T. und Panke, D. (2011): Policy Matters But How? Explaining Non-Compliance Dynamics in the EU, KFG Working Paper Series 24, Freie Universität Berlin.
- Börzel, T., Hofmann, T. und Sprungk, C. (2003a): Einhaltung von Recht jenseits des Nationalstaats. Zur Implementationslogik marktkorrigierender Regelungen in der EU, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, 10(2): S. 247-286.
- Börzel, T. (2001): Wenn sich Staaten nicht an die Regeln halten. Gewollte und ungewollte Regelverstöße gegen das EU-Gemeinschaftsrecht, Projektantrag, unter: [userpage.fu-berlin.de/~europe/forschung/dfg/projektantrag\\_dfg.pdf](http://userpage.fu-berlin.de/~europe/forschung/dfg/projektantrag_dfg.pdf) (Zugriffsdatum: 18.05.2015).
- Börzel, T. (2001a): Non-compliance in the European Union: pathology or statistical artifact? *Journal of European Public Policy*, 8(5), 803-824,
- Börzel, Tanja A., Dudziak, M., Hofmann, T., Panke, D. und Sprungk, C. (2007): Recalcitrance, Inefficiency, and Support for European Integration: Why Member States do (not) Comply with European Law, in: Harvard University Center for European Studies Working Paper Series No. 153.
- Buzogany, A. (2012): Is there an "Eastern Syndrome"? Conditionality, compliance and state society relations in Central and Eastern Europe, Berlin.

- Chayes, A. and Chayes, A.H. (1993): On Compliance, in: *International Organization*, 47(2): S. 175–205.
- Checkel, J. (2001): Why comply? Social learning and European identity change, in: *International Organization* 55(3): 553–88.
- De Waele, H. (2010): European Rules as 'Law of the Land'? Towards Optimisation of EU Member State Compliance: in *Romania Journal for Political Science*, 10(1), S. 52-70.
- Demmke, C. und Moilanen, T (2012): The future of public employment in central public administration, Restructuring in times of government transformation and the impact on status development, European Institute of Public Administration.
- Deutschbein, O. (2006): Compliance mit internationalen Verpflichtungen. Die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen unter besonderer Berücksichtigung intra-institutioneller Variationen. Dissertation, Bamberg.
- Dimitrova, A. (2002): Enlargement, Institution-Building and the EU's Administrative Capacity Requirement, in: *West European Politics*, 25(4), 171-190.
- Dimitrova, A. und Toshkov, D. (2009): Post-accession compliance between administrative co-ordination and political bargaining, in: Frank Schimmelfennig and Florian Trauner (eds): *Post-accession compliance in the EU's new member states*, *European Integration online Papers (EIoP)*, 13(2), Art. 19, unter: <http://eiop.or.at/eiop/texte/2009-019a.htm> (Zugriffsdatum: 18.05.2015).
- Downs G., Rocke D. und Barsoom P. (1996): Is the good news about compliance good news about cooperation? in: *International Organization* 50(3): S. 379–406.
- Downs, G. W. (1998): Enforcement and the Evolution of Cooperation, in: *Michigan Journal of International Law* 19(2), S. 319-344.
- Duina, F. (1997): Explaining Legal Implementation in the European Union, in: *International Journal of the Sociology of Law*, 25(2): S. 155-79.
- Falkner, G. (2010): Institutional Performance and Compliance with EU Law: Czech Republic, Hungary, Slovakia and Slovenia, in: *Journal of Public Policy* (30) S. 101-116.

- Falkner, G. (2013): Is the EU a Non-Compliance Community? Towards "compliance for credibility" and EU action for the protection of democracy in Europe", *Les Cahiers européens de Sciences Po*, 2013(1).
- Falkner, G. und Treib, O. (2008): Three Worlds of Compliance or Four? The EU-15 Compared to New Member States, in: *JCMS*, 46(2): S. 293-313
- Falkner, G., Hartlapp, M. und Treib, O. (2007): Worlds of Compliance: Why Leading Approaches to European Implementation Are Only "Sometimes-True Theories", in: *European Journal of Political Research*, 64(3), S. 395-476.
- Falkner, G., Treib, O., Hartlapp, M. und Leiber, S. (2005a): *Complying with Europe: EU Harmonisation and Soft Law in the Member States*, Cambridge University Press, Cambridge, New York.
- Franck, T. (1990): *The Power of Legitimacy Among Nations*. Oxford: Oxford University Press.
- Franck, T. (1995): *Fairness in International Law and Institutions*. Oxford, Clarendon Press.
- Gärtner, L., Hörner, J. and Obholzer, L. (2011): National Coordination of EU Policy: A Comparative Study of the Twelve "New" Member States, in: *Journal of Contemporary European Research*, 7(1), S. 77-100.
- Haas, P. (1998): Compliance with EU Directives: Insights from International Relations and Comparative Politics, in: *Journal of European Public Policy* 5:1, 17-37.
- Hanson, J. und Sigman, R. (2013): Leviathan's Latent Dimensions: Measuring State Capacity for Comparative Political Research, unter: [http://faculty.maxwell.syr.edu/johanson/papers/hanson\\_sigman13.pdf](http://faculty.maxwell.syr.edu/johanson/papers/hanson_sigman13.pdf) (Zugriffsdatum: 18.05.2015).
- Hartlapp, M. und Leiber, O. (2010): The implementation of EU social policy: the 'Southern Problem' revisited, *Journal of European Public Policy*, 17(4): S. 468-486.
- Haverland, M. (2000): National Adaptation to European Integration: The Importance of Institutional Veto Points. *Journal of Public Policy*, 20(1): S. 83-103.



Hille, P. und Knill, C. (2006): "It's the Bureaucracy, Stupid": the implementation of the Acquis Communautaire in EU candidate countries, 1999-2003, in: *European Union Politics* 7(4): S. 531-552.

Hurd, I. (1999): Legitimacy and Authority in International Politics, in: *International Organization* 53:2, 379- 408.

INECE (2005): *Making Law Work – Environmental Compliance and Sustainable Development*, Cameron May.

Jahn, D (2005): Fälle, Fallstricke und die komparative Methode in der vergleichenden Politikwissenschaft, unter: [http://www.phil.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/ipk/publikationen/jahn/jahn\\_zur\\_auswahl\\_und\\_anzahl\\_von\\_f\\_ellen\\_in\\_der\\_vergleichenden\\_politikwissenschaft.pdf](http://www.phil.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/ipk/publikationen/jahn/jahn_zur_auswahl_und_anzahl_von_f_ellen_in_der_vergleichenden_politikwissenschaft.pdf) (Zugriffsdatum: 28.05.2015)

Knill, C. und Tosun, J (2009): Post-accession transposition of EU law in the new member states: a cross-country comparison. In: Schimmelfennig, F. und Trauner, F. (Hg.): *Post-accession compliance in the EU's new member states*, *European Integration online Papers (EIoP)*, Special Issue 2, Vol. 13, Art. 18, <http://eiop.or.at/eiop/texte/2009-018a.htm>. (Zugriffsdatum: 28.05.2015)

Kóczy, L. (2010): Prospects after the voting reform of the Lisbon Treaty, Working Paper Series 1012, Óbuda University, Keleti Faculty of Business and Management, unter: <http://uni-obuda.hu/users/vecseya/RePEc/pkk/wpaper/1012.pdf> (Zugriffsdatum: 21.05.2015)

Kóczy, L. und Lange, F. (2010): Power indices expressed in terms of minimal winning coalitions, Working Paper Series 1002, Óbuda University, Keleti Faculty of Business and Management, unter: <http://uni-obuda.hu/users/vecseya/RePEc/pkk/wpaper/1002.pdf> (Zugriffsdatum: 21.05.2015)

Koh, H. (1997): Why Do Nations Obey International Law? *The Yale Law Journal* 106: S. 2599-2659.

La Spina, A. und Sciortino, G. (1993): Common agenda, Southern rules: European integration and environmental change in the Mediterranean states, in: Liefferink,

J., Lowe, P. und Mol, A. (Hg.), *European Integration and Environmental Policy*, Belhaven Press, London: S. 217–236.

Maniokas, K. (2003): *EU Enlargement and Europeanization: Accession of the Central and Eastern Europe into the European Union*. Vilnius: Eugrimas (in Litauisch).

Maniokas, K. (2009): *Conditionality and compliance in Lithuania: the case of the best performer*. In: Frank Schimmelfennig and Florian Trauner (Hg.): *Post-accession compliance in the EU's new member states*, *European Integration online Papers*, Special Issue 2, 13(20).

Maniokas, K., Vilpišauskas, R. und Žeruolis, D. (Hg.) (2005): *Lithuania's Road to the European Union: Unification of Europe and Lithuania's EU Accession Negotiation*. Vilnius: Eugrimas.

Mastenbroek, E. (2005): *EU compliance: Still a 'black hole'?*, in: *Journal of European Public Policy*, 12(6): S. 1103-1120.

Mbaye, H. (2001): *Why National States Comply with Supranational Law. Explaining Implementation Infringements in the European Union 1972-1993*, in: *European Union Politics* 2(3):259-281.

Meyer, E. (2013): *Die Macht der Mitgliedstaaten im Ministerrat der EU und im Ministerrat für Fragen der Währungsunion nach dem Vertrag von Lissabon*, in: *Beiträge zur angewandten Wirtschaftsforschung* 36, Center of Applied Economic Research Münster (CAWM), University of Münster, unter: <http://econstor.eu/bitstream/10419/74604/1/747421625.pdf> (Zugriffsdatum: 21.05.2015)

Neyer, J. und Zürn, M. (2001): *Compliance in Comparative Perspective the EU and Other International Institutions*, InIIS-Arbeitspapier 23(1).

Pridham, G. (2008): *The EU's Political Conditionality and Post-Accession Tendencies: Comparisons from Slovakia and Latvia*, University of Bristol, in: *JCMS*, 46(2): S. 365–387.

Pridham, G. und Cini, M. (1994): *Environmental standards in the European Union: is there a Southern Problem?*, in: Faure, M., Vervaele J. und Waele, A. (Hg.):

Environmental Standards in the EU in an Interdisciplinary Framework, Antwerpen: Maklu: S. 251–277.

Przeworski, A. (1990): East-South System Transformation. Chicago: Chicago University Press.

Raustiala, K. und Slaughter, A.-M. (2002): "International Law, International Relations and Compliance", in Handbook of International Relations, (Eds.) Carlsnaes, W., Risse, T., und Simmons, B.: S. 538–558, Sage, London, unter: <http://www.peacepalacelibrary.nl/ebooks/files/C08-0007-Raustiala-compliance.pdf> (Zugriffsdatum 25.05.2015)

Rodden, J. (2002): Strength in numbers? Representation and redistribution in the European Union, *European Union Politics* 3(2): S. 151–75.

Schimmelfennig, F. (2001): The Community trap: Liberal norms, rhetorical action, and the eastern enlargement of the European Union. *International Organization* 55(1): S. 47–80.

Schimmelfennig, F. und Sedelmeier, U. (2004): Governance by Conditionality: EU Rule Transfer to the Candidate Countries of Central and Eastern Europe, in: *Journal of European Public Policy*, 11(4), S. 661–679.

Schimmelfennig, F. (2005a): Conclusions: The Impact of the EU on the Accession Countries, in: Schimmelfennig, F. und Sedelmeier, U. (Hg.) *The Europeanization of Central and Eastern Europe*, Ithaca/NY, Cornell University Press: S. 210–228.

Schimmelfennig, F. (2005b): Introduction: Conceptualizing the Europeanization of Central and Eastern Europe. In Schimmelfennig, F. and Sedelmeier, U. (Hg.) *The Europeanization of Central and Eastern Europe*, Ithaca/NY, Cornell University Press: S. 1–28.

Schimmelfennig, F. (2002): Theorizing EU Enlargement: Research Focus, Hypotheses and the State of Research, in: *Journal of European Public Policy* (9): S. 500-528.

Schimmelfennig, F., Engert, S. and Heiko, K. (2003): The Impact of EU Political Conditionality, in: Schimmelfennig, F. and Sedelmeier, U. (Hg.): *The*

Europeanization of Central and Eastern Europe, Ithaca, NY, Cornell University Press, S. 29–50.

Sedelmeier, U. (2006): Pre-Accession Conditionality and Post-Accession Compliance in the New Member States: A Research Note. In Sadurski, W., Ziller, J. and Zurek, K. (Hg.) *Après Enlargement: Legal and Political Responses in Central and Eastern Europe*, Florence, European University Institute, 145-160.

Sedelmeier, U. (2008): After conditionality: post-accession compliance with EU law in East Central Europe, in: *Journal of European Public Policy*, 15(6): S. 806-825.

Sedelmeier, U. (2011): Europeanisation in new member and candidate states, in: *Living Reviews in European Governance*, 6(1): <http://www.livingreviews.org/lreg-2011-1> (Zugriffsdatum 25.05.2015)

Sedelmeier, U. (2012): Is Europeanisation through Conditionality Sustainable? Lock-in of Institutional Change after EU Accession, *West European Politics*, 35(1): S. 20-38.

Sedelmeier, U. und Trauner, F. (2009): Post-accession compliance with EU gender equality legislation in post-communist new member states. In: Frank Schimmelfennig and Florian Trauner (Hg.): *Post-accession compliance in the EU's new member states*, *European Integration online Papers (EIoP)*, 13(2): Art. 23, unter: <http://eiop.or.at/eiop/texte/2009-023a.htm>, (Zugriffsdatum 25.05.2015)

Shapley, L. und Shubik, M. (1954): A Method for Evaluating the Distribution of Power in a Committee System. *American Political Science Review* 48 (3):S. 787-792.

Siedentopf, H. und Ziller, J. (Hg.) (1988): *Making European Policies Work: The Implementation of Community Legislation in the Member States*, Sage, London.

Simmons, B. (1998): Compliance with International Agreements in: *The Annual Review of Political Science* (1): S. 75-93.

Steunenberg, B. und Dimitrova, A. (2007): Compliance in the EU enlargement process: The limits of conditionality, *European Integration online Papers (EIoP)*

11(5), unter: <http://eiop.or.at/eiop/texte/2007-005a.htm> (Zugriffsdatum 05.06.2015)

Steunenberg, B. und Toshkov, D. (2009): Comparing transposition in the 27 member states of the EU: the impact of discretion and legal fit, in: *Journal of European Public Policy*, 16(7): S. 951-970.

Tallberg, J. (2002): Paths to Compliance: Enforcement, Management, and the European Union, in: *International Organization* 56: S. 609-643.

Thomson, R. (2007): Time to comply: national responses to six EU labour market directives revisited, *West European Politics* 30(5):S. 987–1008.

Toshkov, D. (2007): In search of the worlds of compliance: culture and transposition performance in the European Union, *Journal of European Public Policy* 14(6):S. 933–59.

Toshkov, D. (2008): Embracing European law: transposition of EU directives in Central and Eastern Europe, *European Union Politics* 9(3): 379–42.

Toshkov, D. (2010): Taking stock: a review of quantitative studies of transposition and implementation of EU law. Working Paper 10/2010. Institute for European Integration Research, Wien.

Treib, O. (2014): Implementing and complying with EU governance outputs, in: *Living Reviews in European Governance*, 9(1): <http://www.livingreviews.org/lreg-2014-1> (Zugriffsdatum: 18.05.2015).

Tsebelis, G. (1995): Decision Making in Political Systems. Veto Players in Presidentialism, Parliamentarism, Multicameralism and Multipartism, in: *British Journal of Political Science* 25 (3): S. 289-325.

Van Evera, S. (1997): What are case studies? How should they be performed, in: Ders. (1997): *Guide to methods for students of Political Science*, Ithaka, London: S. 49-88.

Verheijen, A. (2000): Administrative capacity development. A race against time? In: Working documents W107, The Netherlands Scientific Council for Government Policy (WRR) (Hg.), den Haag.

Verheijen, T. (2007): Administrative Capacity in the New EU Member States The Limits Of Innovation? World Bank Working Paper 115.

Versluis, E. (2007): Even rules, uneven practices: opening the "black box" of EU law in action, *West European Politics* 30(1): 50–67.

Zhelyazkova, A. (2013): Complying with EU directives' requirements: the link between EU decision-making and the correct transposition of EU provisions, *Journal of European Public Policy*, 20(5): S. 702-721.

### **Online-Quellen**

Bergmann, J. (2015): E Effizienzgebot, in: Bergmann, J. (Hg.), *Handlexikon der Europäischen Union*, 5. Auflage 2015, unter: [beck-online.beck.de](http://beck-online.beck.de). (Zugriffsdatum: 21.04.2015)

Bergmann, J. (2015a): Erweiterung um acht Länder der Mittel- und Osteuropas sowie Zypern und Malta, in: Bergmann, J. (Hg.), *Handlexikon der Europäischen Union*, 5. Auflage 2015, unter: [beck-online.beck.de](http://beck-online.beck.de). (Zugriffsdatum: 21.04.2015)

Bergmann, J. (2015b): V Vertragsverletzungen, in: Bergmann, J. (Hg.), *Handlexikon der Europäischen Union*, 5. Auflage 2015, unter: [beck-online.beck.de](http://beck-online.beck.de). (Zugriffsdatum: 21.04.2015).

Bergmann, J (2015c): R Rechtsakte der EU, in: Bergmann, J. (Hg.), *Handlexikon der Europäischen Union*, 5. Auflage 2015, unter: [beck-online.beck.de](http://beck-online.beck.de). (Zugriffsdatum: 21.04.2015).

Bergmann, J (2015d): 4. Osterweiterungen, in: Bergmann, J. (Hg.), *Handlexikon der Europäischen Union*, *Zur Geschichte der europäischen Einigung*, 5. Auflage 2015, unter: [beck-online.beck.de](http://beck-online.beck.de). (Zugriffsdatum: 21.04.2015).

Bergmann, J (2015e): U Unionstreue, in: Bergmann, J. (Hg.), *Handlexikon der Europäischen Union*, 5. Auflage 2015, unter: [beck-online.beck.de](http://beck-online.beck.de). (Zugriffsdatum: 21.04.2015).

BS (2014): BTI Ergebnisse 2003-2014, unter: [http://www.bti-project.de/uploads/tx\\_itao\\_download/BTI2003-2014\\_Ergebnisse.xls](http://www.bti-project.de/uploads/tx_itao_download/BTI2003-2014_Ergebnisse.xls) (Zugriffsdatum: 27.05.2015).

BS (o.J.): Methode, unter: <http://www.bti-project.de/index/methode/>  
(Zugriffsdatum: 16.05.2015).

Börzel, T. (2000): Private Actors on the Rise? The Role of Non State Actors. Preprints aus der Max-Planck-Projektgruppe 14, unter: [http://papers.ssrn.com/paper.taf?abstract\\_id=267733](http://papers.ssrn.com/paper.taf?abstract_id=267733) (Zugriffsdatum: 24.05.2015).

EU: <http://www.aeuv.de/aeuv/sechster-teil/titel-i/kapitel-1/abschnitt-5/art-258.html> (Zugriffsdatum: 28.05.2015).

Eurobaromètre Standard 82 (EB82), L'opinion publique dans l'Union européenne, Automne 2014, KOM (2014a) (Hg.), unter: [http://ec.europa.eu/public\\_opinion/archives/eb/eb82/eb82\\_publ\\_fr.pdf](http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb82/eb82_publ_fr.pdf)  
(Zugriffsdatum: 24.05.2015).

Falkner, G., Hartlapp, M. und Treib, O. (2005): Worlds of Compliance: Why Leading Approaches to EU Implementation Are Only "Sometimes-True Theories", Paper for the Joint Sessions of Workshops of the European Consortium for Political Research (ECPR), Granada, Spain: unter: <https://www.ihs.ac.at/publications/pol/2005WorldsOfCompliance.pdf>  
(Zugriffsdatum: 01.06.2015).

Hertie-School of Governance (2014): Governance Report: <http://www.governancereport.org/home/governance-indicators/indicators2014/interactive-data-explorer/> (Zugriffsdatum: 01.06.2015).

KOM (2005c): Annexe au 22ème rapport annuel sur le contrôle de l'application du droit communautaire (2004), Annex 1, unter: [http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual\\_report\\_22/sec\\_2005\\_1447\\_fr.pdf](http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual_report_22/sec_2005_1447_fr.pdf) (Zugriffsdatum: 28.03.2015).

KOM (2006c): Annexe au 23ème rapport annuel de la commission sur le contrôle de l'application du droit communautaire (2005), unter: [http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual\\_report\\_23/comm\\_pdf\\_sec\\_2006\\_1005\\_1\\_fr\\_documentdetravail.pdf](http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual_report_23/comm_pdf_sec_2006_1005_1_fr_documentdetravail.pdf) (Zugriffsdatum: 28.03.2015).

KOM (2007c): Statistical annex (full), in: Report from the Commission – 24th Annual Report on monitoring the application of EU law in 2006, unter: [http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual\\_report\\_24/sec\\_2007\\_0976\\_1\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual_report_24/sec_2007_0976_1_en.pdf) (Zugriffsdatum: 28.03.2015).

KOM (2008c): Statistical annex, in: Report from the Commission – 25th Report on monitoring the application of Community law in 2007, unter: [http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual\\_report\\_25/25\\_annexes\\_1\\_to\\_4\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual_report_25/25_annexes_1_to_4_en.pdf) (Zugriffsdatum: 28.03.2015).

KOM (2009c): Statistical annex I to III, in: 26th Report on monitoring the application of EU law in 2008, unter: [http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual\\_report\\_26/en\\_sec\\_statannex\\_vol1clean.pdf](http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual_report_26/en_sec_statannex_vol1clean.pdf) (Zugriffsdatum: 28.03.2015).

KOM (2010c): Statistical annex I to III, in: 27th Report on monitoring the application of EU law in 2009, unter: [http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual\\_report\\_27/statannex\\_1\\_3\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual_report_27/statannex_1_3_en.pdf) (Zugriffsdatum: 28.03.2015).

KOM (2011c): Report from the Commission – 28th Annual Report on monitoring the application of EU law in 2010, unter: [http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual\\_report\\_28/com\\_2011\\_588\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual_report_28/com_2011_588_en.pdf) (Zugriffsdatum: 28.03.2015).

KOM (2012c): Report from the Commission – 29th Annual Report on monitoring the application of EU law in 2011, unter: [http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual\\_report\\_29/com\\_2012\\_714\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual_report_29/com_2012_714_en.pdf) (Zugriffsdatum: 28.03.2015).

KOM (2013c): Report from the Commission – 30th Annual Report on monitoring the application of EU law in 2012, unter: [http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual\\_report\\_30/com\\_2013\\_726\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual_report_30/com_2013_726_en.pdf) (Zugriffsdatum: 28.03.2015).

KOM (2014c): Report from the Commission – 31st Annual Report on monitoring the application of EU law in 2013, unter: [http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual\\_report\\_31/com\\_2014\\_612\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual_report_31/com_2014_612_en.pdf) (Zugriffsdatum: 28.03.2015).



Standard Eurobarometer 62 (EB62), Herbst 2004, KOM (2005) (Hg.) unter:

[http://ec.europa.eu/public\\_opinion/archives/eb/eb62/eb\\_62\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb62/eb_62_en.pdf)

(Zugriffsdatum: 23.05.2015).

Standard Eurobarometer 64 (EB64), Herbst 2005, KOM (2006) (Hg.), unter:

[http://ec.europa.eu/public\\_opinion/archives/eb/eb64/eb64\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb64/eb64_en.pdf) (Zugriffsdatum:

23.05.2015).

Standard Eurobarometer 66 (EB66), Herbst 2006, KOM (2007) (Hg.), unter:

[http://ec.europa.eu/public\\_opinion/archives/eb/eb66/eb66\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb66/eb66_en.pdf) (Zugriffsdatum:

23.05.2015).

Standard Eurobarometer 68 (EB68), Herbst 2007, KOM (2008) (Hg.), unter:

[http://ec.europa.eu/public\\_opinion/archives/eb/eb68/eb\\_68\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb68/eb_68_en.pdf)

(Zugriffsdatum: 23.05.2015).

Standard Eurobarometer 70 (EB70), Herbst 2008, KOM (2009) (Hg.) Teil 2, unter:

[http://ec.europa.eu/public\\_opinion/archives/eb/eb70/eb70\\_part2\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb70/eb70_part2_en.pdf)

(Zugriffsdatum: 23.05.2015).

Standard Eurobarometer 72 (EB72), Herbst 2009, KOM (2010) (Hg.), Teil 1, unter:

[http://ec.europa.eu/public\\_opinion/archives/eb/eb72/eb72\\_vol1\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb72/eb72_vol1_de.pdf)

(Zugriffsdatum: 23.05.2015).

Standard Eurobarometer 73 (EB73), Frühjahr 2010, KOM (2010a), Teil 1, unter:

[http://ec.europa.eu/public\\_opinion/archives/eb/eb73/eb73\\_vol1\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb73/eb73_vol1_de.pdf)

(Zugriffsdatum: 23.05.2015).

Standard Eurobarometer 74 (EB74), Herbst 2010, KOM (2011) (Hg.), unter:

[http://ec.europa.eu/public\\_opinion/archives/eb/eb74/eb74\\_publ\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb74/eb74_publ_de.pdf)

(Zugriffsdatum: 23.05.2015).

Standard Eurobarometer 75 (EB75), Die Öffentliche Meinung in der Europäischen Union, Tabellen, Mai 2011, KOM (2011a) (Hg.) unter:

[http://ec.europa.eu/public\\_opinion/archives/eb/eb75/eb75\\_anx\\_full\\_fr.pdf](http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb75/eb75_anx_full_fr.pdf)

(Zugriffsdatum: 23.05.2015).

Standard Eurobarometer 76 (EB76), Autumn 2011, Anhang, KOM (2012) (Hg.), unter: [http://ec.europa.eu/public\\_opinion/archives/eb/eb76/eb76\\_anx\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb76/eb76_anx_en.pdf) (Zugriffsdatum: 23.05.2015).

Standard Eurobarometer 78 (EB78), Table of Results, KOM (2013) (Hg.), unter: [http://ec.europa.eu/public\\_opinion/archives/eb/eb78/eb78\\_anx\\_bd\\_fr.pdf](http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb78/eb78_anx_bd_fr.pdf) (Zugriffsdatum: 10.06.2015).

Standard Eurobarometer 80 (EB80), Herbst 2013, KOM (2014) (Hg.), unter: [http://ec.europa.eu/public\\_opinion/archives/eb/eb80/eb80\\_publ\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb80/eb80_publ_de.pdf) (Zugriffsdatum: 24.05.2015).

Toshkov, D (o.J.): Implementation of EU Law: An Online Database of Existing Research, in cooperation with the Institute for European Integration Research, unter: [http://eif.univie.ac.at/eif\\_implementation/](http://eif.univie.ac.at/eif_implementation/) (Zugriffsdatum: 01.06.2015).

Toshkov, D (2011): The quest for relevance: Research on compliance with EU law <http://www.dimiter.eu/articles/Compliance%20review.pdf> (Zugriffsdatum: 28.05.2015).

Toshkov, D., Knoll, M. und Wewerka, L. (2010): Connecting the Dots: Case Studies and EU Implementation Research, EIF Working Paper, Nr. 10/2010, Institute of European Integration Research, Wien, unter: <http://eif.univie.ac.at/downloads/workingpapers/wp2010-10.pdf> (Zugriffsdatum: 25.05.2015).

Toshkov, D., Knoll, M. und Wewerka, L. (o.J.): Compliance Database: An Online Database of Case Study Research of EU Law Application, in cooperation with the Institute for European Integration Research at the Austrian Academy of Sciences, unter: [https://eif.univie.ac.at/eif\\_compliance/](https://eif.univie.ac.at/eif_compliance/) (Zugriffsdatum: 01.06.2015).

WGI WB Datenbank: <http://info.worldbank.org/governance/wgi/index.aspx#home> (Zugriffsdatum: 01.06.2015)

# Arbeitspapiere online: <http://www.oei.fu-berlin.de/politik/publikationen>

## 1997

### Nr. 1

Klaus Segbers: Transformationen in Osteuropa. Handreichungen aus politikwissenschaftlicher Sicht (2. Auflage) (vergriffen, nur noch online erhältlich)

### Nr. 2

Christoph Zürcher: Krieg und Frieden in Tschetschenien: Ursachen, Symbole, Interessen (vergriffen, nur noch online erhältlich)

### Nr. 3

Simone Schwanitz: Transformationsforschung. Area Studies versus Politikwissenschaft? Plädoyer für einen akteurstheoretischen Ansatz

### Nr. 4

Holger Schulze: Neo-Institutionalismus. Ein analytisches Instrumentarium zur Erklärung gesellschaftlicher Transformationsprozesse

### Nr. 5

Stefanie Harter: Wirtschaftliche Transformation in Russland. Ein Netzwerkansatz

### Nr. 6

Dietmar Müller: Regionalisierung des postsowjetischen Raumes

### Nr. 7

Elke Fein; Sven Matzke: Zivilgesellschaft. Konzept und Bedeutung für die Transformationen in Osteuropa

### Nr. 8

Gunnar Walzholz: Nationalismus in der Sowjetunion. Entstehungsbedingungen und Bedeutung nationaler Eliten

### Nr. 9

Lars Jochimsen: Russifizierung von Windows 95 (incl. Programme auf 2 Disketten)

### Nr. 10

Elke Siehl: Pfadabhängigkeit und Privatisierung in Osteuropa – Die institutionenökonomische Perspektive

### Nr. 11

Klaus Segbers: Transformations in Russia. A neoinstitutional interpretation

### Nr. 12

Sergej Medvedev: Democracy, Federalism and Representation – Russian elections in retrospect

### Nr. 13

Claudia Schmedt: Die Rolle des Dritten Sektors in Russland. Eine empirische Analyse

### Nr. 14

Gesa Walcher: Funktionsbestimmungen des Dritten Sektors. Theoretische Erklärungsansätze

## 1998

### Nr. 15

Klaus Segbers: Sowjeterbe und Globalisierung. Triebkräfte des nachsowjetischen Wandels

### Nr. 16

Christoph Zürcher: Aus der Ostmoderne in die Postmoderne. Zum Wandel in der früheren Sowjetunion

### Nr. 17

Gerd Herzog: Schwäche als Stärke? Bargaining Power im RGW

### Nr. 18

Klaus Segbers (Hg.): Transformationstheorien konkret. Wandel in der Ukraine, Belarus und Russland

### Nr. 19

Klaus Segbers (Hg.): Ost-West-Kompetenz als Ressource für Berlin?

## 1999

### Nr. 20

Peter Born: Sektorale Akteure und Finanz-Industrie-Gruppen in Russland

### Nr. 21

Graham Stack: Neoinstitutionalist Perspectives on Regionalisation in Russia

### Nr. 22

Alexandra Goujon: Nationalism in the Soviet and Post-Soviet Space. The Cases of Belarus and Ukraine

### Nr. 23

Klaus Segbers; Simon Raiser; Bjorn Warkalla (Hg.): After Kosovo. A Political Science Symposium - Perspectives from Southern Italy

### Nr. 24

Klaus Segbers (Hg.): Außenpolitikberatung in Deutschland

### Nr. 25

Simon Raiser: Politische Gestaltung jenseits des Nationalstaats

## 2000

### Nr. 26

Christopher Hoffmann: Vom administrativen Markt zur virtuellen Ökonomie. Russlands scheinbare Transformation

### Nr. 27

Klaus Segbers; Friedrich Brieger (Hg.): e-scapes – Dissolving concepts in the wonderland of polisci

### Nr. 28

Alexandra Quiring: Organisierte Kriminalität. Die informelle Institutionalisierung von Eigentumsrechten in Russland

### Nr. 29

Wenke Crudopf: Russland. Stereotypen in der deutschen Medienberichterstattung

### Nr. 30

Ansgar Baums: Normative Demokratiemodelle und Globalisierung.

## 2001

### Nr. 31

Jürgen Bruchhaus: Runet 2000. Die politische Regulierung des russischen Internet.

### Nr. 32

Katja Patzwaldt: Die russische Leidensfähigkeit – Mythos oder rationales Verhalten?

### Nr. 33

Klaus Segbers; Kerstin Imbusch (Hg.): Designing Human Beings? – Politikwissenschaftliche Annäherungen an eine neue Leitwissenschaft („Life Science“)

### Nr. 34

Thomas Alboth: Russifizierung von Windows 2000 (CD Rom)

### Nr. 35

Klaus Segbers; Conny Beyer (Hg.): Global Risk. Eine Bestandsaufnahme.

### Nr. 36

Die Arbeitspapiere sind erhältlich als Printversion für 5 Euro am Osteuropa-Institut, Arbeitsschwerpunkt Politik, Garystr. 55, 14195 Berlin.

Tel.: +49 30 838 54058 Fax: +49 30 838 53616 eMail: [sekabpol@zedat.fu-berlin.de](mailto:sekabpol@zedat.fu-berlin.de) oder kostenfrei <http://www.oei.fu-berlin.de/politik/publikationen>

# Arbeitspapiere online: <http://www.oei.fu-berlin.de/politik/publikationen>

Susanne Nies (Hg.): Political Correctness in der (inter)nationalen Politik: Genese und Verbreitung eines Konzepts.

## 2002

### Nr. 37

Lars Banzhaf: AuRenbeziehungen russischer Regionen: Regimes am Beispiel von sechs russischen Regionen.

### Nr. 38

Andrei E. Shastitko, Vitali L. Tambovtsev: Soft Budget Constraints: Political Artefact or Economic Phenomenon?

### Nr. 39

Kathrin Hartmam: Die Konstruktion von Männerbildern in sowjetischen und postsowjetischen Film.

### Nr. 40

Klaus Segbers, Dirk Lullies (Hg.): Designing Human Beings. Die politische Dimension der Biotechnologie

### Nr. 41

Klaus Segbers, Katja Mielke (Hg.): Konkurrenzen auf dem Deutungsmarkt: Politische und wissenschaftliche Zugriffe auf Osteuropa

### Nr. 42

Sebastian Eckardt: Russia's Market. Distorting Federalism

### Nr. 43

Bela Tomka: Social Security in Hungary in a comparative perspective

### Nr. 44

Simon Raiser, Björn Warkalla (Hg.): Die Globalisierungskritiker. Anatomie einer heterogenen Bewegung

### Nr. 45

Henriette Litta, Sebastian Litta: Arbeits- oder Kanzleramt: Berufsvorstellungen von Studierenden des Otto-Suhr-Instituts 2002

## 2003

### Nr. 46

Onno Hoffmeister: The Cost of Living and Real Income Differentials in Russia's Provinces Evidence from the Russia Longitudinal Monitoring Survey

### Nr. 47

Klaus Segbers: Alternative Futures: Anarchy, Gated Communities, or Global Learning

### Nr. 48

Simon Raiser, Krister Volkmann (Hg.): Die neue Welt der Städte: Metropolen in Zeiten der Globalisierung

## 2005

### Nr. 49.1

Yanina Pashkouskaya: Die „Geburt“ der freien Ukraine? Über die innen- und außenpolitische Hintergründe der friedlichen „Revolution in Orange“

### Nr. 49.2

Claire Lauzanne: Demokratisierungsprozess in Belarus?

### Nr. 49.3

Juliane Küchholz: Die Rosenrevolution in Georgien Ausdruck der Demokratie oder ein von den USA erkaufter Putsch?

### Nr. 51

Mareike Göhler-Robus: Sozialkapital als Analysekonzept für Osteuropa? Eine vergleichende Untersuchung von Anwendungen des Konzeptes auf postsozialistische Gesellschaften

### Nr. 52

Anne Wetzel: Das Konzept der Pfadabhängigkeit und seine Anwendungsmöglichkeiten in der Transformationsforschung

### Nr. 53

Simon Raiser, Krister Volkmann (eds.): Emerging Patterns of the Global City Region: Spatial Changes in Johannesburg, Mumbai/Bombay, Shanghai and São Paulo

### Nr. 54

Simon Raiser, Krister Volkmann (eds.): Bringing the Citizens in – Civil Society in Globalizing Cities of the South

### Nr. 55

Andrea Friemann, Christoph Lemke, Axel Primavesi und Miriam Schröder: Zeit und Politik. Beiträge zu einer komplizierten Beziehung

### Nr. 56

Segbers, Dyllick-Brenzinger, Hoffmann, Mauersberger: Global Politics: How to Use and Apply Theories of International Relations

### Nr. 57

Felix Kuntzsch: Die Gewalteskalation des Konflikts um Berg-Karabach – „Tragödie“ oder „Ressource“?

### Nr. 58

Susanne Schaller: Der Einfluss von Korruption auf die Einschätzung des politischen Regimes am Beispiel Estlands und Litauens

## 2006

### Nr. 59

Kristina Klinkforth: NATO in U.S. Policymaking and Debate – An Analysis 'Drawing the Map' of the U.S. Think Tank Debate on NATO since 9/11

## 2007

### Nr. 60

Annie Verderosa: After the Split: Slovakia, Czech Republic and the Path to Democratic Consolidation

### Nr. 61

Annie Verderosa: Transitions from Postcommunism: Second Transitions, Second Chances?

## 2008

### Nr. 62

Adam Busuleanu: Internationale Wahlüberwachung in Wahlprozessen: Die Fallbeispiele Ukraine und Belarus

### Nr. 63

Annette Damert: Party Systems in Eastern Europe – What Determines the Chances of Newcomers?

### Nr. 64

Gunnar Federspiel: Warum es Bürgerkriegsparteien so schwer fällt, Frieden zu schließen: die Bellegung gewaltsamer innerstaatlicher Konflikte in Osteuropa

### Nr. 65

Die Arbeitspapiere sind erhältlich als Printversion für 5 Euro am Osteuropa-Institut, Arbeitsschwerpunkt Politik, Garystr. 55, 14195 Berlin.

Tel.: +49 30 838 54058 Fax: +49 30 838 53616 eMail: [sekabpol@zedat.fu-berlin.de](mailto:sekabpol@zedat.fu-berlin.de) oder kostenfrei <http://www.oei.fu-berlin.de/politik/publikationen>

# Arbeitspapiere online: <http://www.oei.fu-berlin.de/politik/publikationen>

Arlett Stojanović: Beyond the call of duty – Is there a difference in motivation of staff in profit and nonprofit organizations in Bosnia and Herzegovina?

**Nr. 66**

Franziska Smolnik: Zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Die EU-Konditionalität als Demokratisierungsinstrument – Eine Studie zur externen Demokratieförderung an den Beispielen Georgien und Mazedonien

**Nr. 67**

Inna Melnykovska, Rainer Schweickert: Who you gonna call? – Oligarchic Clans as a Bottom-up Force of Neighborhood Europeanization in Ukraine

**2009**

**Nr. 68**

Inna Melnykovska und Rainer Schweickert: NATO als ein potentieller Katalysator der institutionellen Konvergenz – der Fall Ukraine

**Nr. 69**

Margret Thieme: Regionale Kooperation um Wasser in den Entwicklungsländern – ein Ding der Unmöglichkeit? Syrdarja und Mekong im Vergleich

**2010**

**Nr. 70**

Julia Binder: „Taxation without Representation“ – Politische Integration von Zuwanderern in Migrationsgesellschaften

**Nr. 71**

Sofja Klokotova: Die EU in Bewegung – Migration aus den neuen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in die Bundesrepublik Deutschland

**Nr. 72**

Franziska Weller: Securing Peace – The Role for Guarantees in Post Conflict Situations

**2011**

**Nr. 73**

Luise Rex: Regimes Ltd. – Die Effektivität internationaler Umweltregime im Vergleich

**Nr. 74**

Lena Strunk: Extrakonstitutionelle Regierungswechsel in postsowjetischen Staaten

**2012**

**Nr. 75**

Julia Simon: Political Protest during Economic Crises: Protest against the Crisis or the Crisis of Protests?

**2013**

**Nr. 76**

Olena Ponomarenko: Transparenting Transparency: Transparenz in den Energiesektoren postsowjetischer Staaten an den Beispielen Aserbaidschan und Ukraine

**Nr. 77**

Laura Wolfs: Democracy?! Ballots, Bullets and the Challenge of Forging Peace.

**2015**

**Nr. 78**

Olessia Seminina: Existiert das osteuropäische Syndrom wirklich? Eine Untersuchung der Gründe für unterschiedliche Grade der Regeleinhaltung unter den neuen Mitgliedsstaaten der EU.

Die Arbeitspapiere sind erhältlich als Printversion für 5 Euro am Osteuropa-Institut, Arbeitsschwerpunkt Politik, Garystr. 55, 14195 Berlin.

Tel.: +49 30 838 54058 Fax: +49 30 838 53616 eMail: [sekabpol@zedat.fu-berlin.de](mailto:sekabpol@zedat.fu-berlin.de) oder kostenfrei <http://www.oei.fu-berlin.de/politik/publikationen>